



Bundesministerium
der Finanzen

Steuern von A bis Z

Ausgabe 2017

Einleitung

In einem Gemeinwesen gibt es viele Aufgaben, die ein Einzelner oder eine Einzelne nicht lösen kann: Bildung und öffentliche Infrastruktur, Gesundheitswesen und soziale Absicherung, innere und äußere Sicherheit gehören beispielsweise dazu. Hier wird der Staat für uns alle tätig. Seine Leistungen finanziert er mit den Steuereinnahmen. Sie sind seine wichtigste Einnahmequelle. Ohne diese Gelder könnte er seinen gestalterischen Aufgaben nicht nachkommen.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die verschiedenen Steuerarten in Deutschland. Sie beantwortet die Fragen, wer eine Steuer wofür zahlen muss und wie hoch sie ist. Sie gibt Einblick in die geschichtliche Entstehung von Steuern und Abgaben sowie in ihre rechtlichen Grundlagen.

Das Bundesministerium der Finanzen

Inhalt

Steuern und Abgaben: Ein Überblick in Fakten und Zahlen

Abgabenordnung	4
Steuerberatung (Hilfeleistung in Steuersachen)	10
Steuerrechtsprechung	12
Internationales und supranationales Steuerrecht	13
Agrarabgaben im Rahmen der Europäischen Union	18
Aufgaben und Gliederung der Finanzverwaltung	22
Einteilung der Steuern	26
Die Steuerkompetenzen auf einen Blick	28

Die einzelnen Steuern in alphabetischer Folge

Abgeltungsteuer	30
Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	33
Alkopopsteuer	35
Besitz- und Verkehrsteuern	36
Biersteuer	37
Branntweinmonopol	40
Branntweinsteuer	41
Einfuhrumsatzsteuer	43
Einkommensteuer	46
Energiesteuer	60
Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	65
Feuerschutzsteuer	74
Getränkesteuer	75
Gewerbesteuer	76
Grunderwerbsteuer	79
Grundsteuer	81
Hundesteuer	85
Jagd- und Fischereisteuer	86
Kaffeesteuer	87
Kapitalertragsteuer	89
Kirchensteuer	92
Körperschaftsteuer	95
Kraftfahrzeugsteuer	98

Lohnsteuer	103
Luftverkehrsteuer	110
Örtliche Steuern	113
Rennwett- und Lotteriesteuer	114
Schankerlaubnissteuer	115
Schaumweinsteuer	116
Solidaritätszuschlag	118
Spielbankabgabe	120
Steuerabzug bei Bauleistungen	121
Steueridentifikationsnummer, Steuer-ID	122
Stromsteuer	123
Tabaksteuer	127
Umsatzsteuer	131
Verbrauchssteuern (besondere)	140
Vergnügungsteuer	141
Versicherungsteuer	142
Zölle	144
Zweitwohnungsteuer	149
Zwischenerzeugnissteuer	150
Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern	153
Abkürzungsverzeichnis	168
Register	170

Steuern und Abgaben: Ein Überblick in Fakten und Zahlen

Abgabenordnung

Regeln

Die für alle Steuern geltenden gemeinsamen Regeln, insbesondere diejenigen zum Besteuerungsverfahren von der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen über die Festsetzung und Erhebung der Steuern bis hin zur Vollstreckung, zu den außergerichtlichen Rechtsbehelfen und zum steuerlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, sind als sogenanntes allgemeines Steuerrecht in der Abgabenordnung (AO) der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61; BStBl. I S. 1056) enthalten. Die AO bildet die Grundlage für ein möglichst unbürokratisches und rationelles Besteuerungsverfahren. Hierbei stellt sie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Steuerpflichtigen her. Das Steuermodernisierungsgesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. Teil I, 1679) trägt durch technische, organisatorische und rechtliche Verbesserungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungsverfahrens ebenso bei wie zur verbesserten Serviceorientierung und zu einer nutzerfreundlicheren Ausgestaltung des Verfahrens.

Steuergesetze

Die einzelnen Steuergesetze regeln, in welchen Fällen eine Steuer entsteht. Die AO enthält die grundsätzlichen Regelungen darüber, wie die Steuern festzusetzen und zu entrichten sind. Sie gilt grundsätzlich für alle Steuern und Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union geregelt und von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Für Ein- und Ausfuhrabgaben sowie für EU-rechtlich begründete Überschussabgaben im Sektor Zucker ist sie vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar. Darüber hinaus wird sie aufgrund landesrechtlicher Vorschriften auch auf die Erhebung zahlreicher anderer Abgaben angewendet.

Die AO ist in neun Teile gegliedert. Die ersten Teile enthalten die einleitenden Vorschriften und das Steuerschuldrecht. So werden hier

z. B. die Grundbegriffe erläutert, die für alle Steuern gelten. Hier findet sich deshalb auch die allgemeine Definition des Steuerbegriffs (§ 3 Abs. 1 AO):

„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Neben Zweck sein.“

§ 33 Abs. 1 AO bestimmt, wer „Steuerpflichtiger“ im Sinne der Steuergesetze ist:

„Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.“

Steuerpflichtige

Weiter wird geregelt, welche Ansprüche sich aus dem Steuerschuldverhältnis ergeben, z. B. die Erstattungsansprüche der Steuerpflichtigen, welche Zwecke steuerbegünstigt sind oder unter welchen Voraussetzungen jemand für die Steuerschuld einer anderen Person haftet.

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen über das Steuergeheimnis. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gewährleistet sein. §§ 30, 31, 31 a und 31 b AO regeln, wer das Steuergeheimnis wahren muss und unter welchen Voraussetzungen die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten zulässig ist.

Steuergeheimnis

Darüber hinaus enthält die AO allgemeine Verfahrensgrundsätze. Der entsprechende Abschnitt in der AO hebt besonders den vom Grundgesetz vorgegebenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung hervor. Seine Paragraphen regeln die Auskunftspflichten einzelner Personen, die Hinzuziehung von Sachverständigen, die Vorlage von Urkunden und Wertsachen sowie die Befugnis zum Betreten von Grundstücken. Es wird aber auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen Personen zur Auskunftsverweige-

Gleichmäßig- und
Gesetzmäßigkeit

rung berechtigt sind und in welchen Fällen die Finanzbehörden die Steuerpflichtigen beraten und ihnen Auskunft erteilen sollen. Unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 AO können die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Daneben finden sich hier Regelungen zur Berechnung und Verlängerung steuerlicher Fristen sowie die allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsakt.

Den Kern der AO bilden die Vorschriften über die Durchführung des Besteuerungsverfahrens. Im Interesse der Rechtssicherheit enthalten sie eine genaue Darstellung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Finanzbehörden und der Steuerpflichtigen. Insbesondere werden die Pflichten zur Mitwirkung der Steuerpflichtigen geregelt, weil die Finanzbehörden bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in besonderer Weise auf diese Mitwirkung angewiesen sind. Deshalb enthält die AO auch Regelungen über die Steuererklärungs- und Buchführungspflichten. Die Regelungen zu den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten schreiben keine bestimmte Technik vor. Vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Steuernummern-
system

Die AO regelt auch die Rechtsgrundlagen und die datenschutzrechtlichen Zweckbestimmungen für die Erhebung und Verwendung der Steueridentifikationsnummer nach § 139 b AO. Durch die Steueridentifikationsnummer, die vom Bundeszentralamt für Steuern jedem und jeder Steuerpflichtigen dauerhaft zugeteilt wird, kann das Besteuerungsverfahren bürgerfreundlicher und effektiver gestaltet werden. Die Vielzahl der in der Kommunikation mit dem Finanzamt genutzten Steuernummernsysteme wird nach und nach entfallen.

Steuerfestsetzung

Ferner bestimmt die AO, in welcher Form, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Frist eine Steuer festgesetzt werden kann. So regelt § 155 Abs. 1 AO, dass Steuern grundsätzlich durch einen Steuerbescheid festgesetzt werden. Dieser Steuerbescheid muss grundsätzlich schriftlich oder elektronisch erteilt werden (§ 157 Abs. 1 Satz 1 AO). Er konkretisiert die im Einzelfall entstandene Steuer oder Steuervergütung und ist formelle Grundlage der Durchsetzung dieses Anspruchs. Soweit die Steuerpflichtigen die Steuer in der Steuer-

erklärung selbst zu berechnen haben, tritt diese als Steueranmeldung bezeichnete Steuererklärung grundsätzlich an die Stelle des ansonsten erforderlichen Steuerbescheids. Das Steueranmeldungsverfahren (§§ 167, 168 AO) vermindert den Verwaltungsaufwand aller Beteiligten und ermöglicht zugleich eine schnellere Durchsetzung der Steuer- und Steuererstattungsansprüche.

Zur Vermeidung sogenannter Massenrechtsbehelfe ist es nach § 165 AO möglich, Steuerbescheide im Hinblick auf Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Gerichtshof der Europäischen Union oder den obersten Bundesgerichten vorläufig zu erlassen. Die Steuer kann auch vorläufig festgesetzt werden, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur Änderung eines mit der Verfassung nicht zu vereinbarenden Steuergesetzes verpflichtet hat. Die vorläufige Steuerfestsetzung kann dann aufgrund einer diesbezüglichen Gerichtsentscheidung oder Gesetzesänderung aufgehoben oder geändert werden, ohne dass ein Einspruch erforderlich ist.

§ 169 AO regelt die Festsetzungsverjährung: Eine Steuerfestsetzung und ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung sind danach nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen ein Jahr. Für Ein- und Ausfuhrabgaben findet der Zollkodex Anwendung. Danach kann grundsätzlich eine Abgabe nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der Zollschuld nicht mehr festgesetzt werden. Für alle anderen Steuern und Steuervergütungen (insbesondere also für die Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer) beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre. Sie beträgt allerdings zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen wurde, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist. §§ 170 und 171 AO normieren den grundsätzlichen Beginn sowie verschiedene An- und Ablaufhemmungen, um den Besonderheiten der dort genannten Fälle im Interesse der Steuergerechtigkeit besser Rechnung tragen zu können.

Bedeutsam sind auch die Vorschriften über die Bestandskraft von Steuerbescheiden. Im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit können Steuerbescheide nur aufgehoben, geändert oder berichtigt werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Unerheblich ist, ob sich die Änderung dabei zugunsten der Steuerpflichtigen oder zu ihren Lasten auswirkt. Die Durchbrechung der Bestandskraft steht also nicht im Ermessen der Finanzbehörde.

Steuerbescheid

Festsetzungsfrist

Außerhalb des Einspruchsverfahrens (s. u.) kann ein Steuerbescheid z. B. nach § 173 AO aufgehoben oder geändert werden, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Steuer führen und rechtserheblich sind. Sofern die neuen Tatsachen oder Beweismittel zu einer niedrigeren Steuer führen, ist eine Korrektur des Steuerbescheids nur dann zulässig, wenn die Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass diese Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt geworden sind. Andererseits verbietet der auch im Steuerrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben es dem Finanzamt, unter Berufung auf das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln, die zu einer Steuererhöhung führen würden, eine Steuerfestsetzung nach § 173 AO zu ändern, wenn diese Tatsachen oder Beweismittel dem Finanzamt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wären und sofern der Steuerpflichtige seinerseits seiner Mitwirkungspflicht voll genügt hat.

§ 174 AO regelt die Korrektur von Steuerbescheiden bei widerstrebenden Steuerfestsetzungen. Nach § 175 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen oder zu korrigieren, soweit ein für den Steuerbescheid verbindlicher Grundlagenbescheid erlassen oder korrigiert wurde oder ein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung eingetreten ist. Nach § 175b AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von einer mitteilungspflichtigen Stelle für einen Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden oder Daten ohne Vorliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung der Steuerpflichtigen übermittelt wurden, sofern diese Einwilligung Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung dieser Daten ist. Diese Änderungsvorschrift ist dem Umstand geschuldet, dass die Finanzverwaltung im steuerlichen Massenverfahren auf die Mitwirkung verschiedener mitteilungspflichtiger Stellen (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Sozialbehörden) angewiesen ist, jedoch diese Datensätze keine (verbindlichen) Grundlagenbescheide darstellen.

Die Finanzbehörden können die Angaben der Steuerpflichtigen mit der Hilfe von Außenprüfungsdiensten kontrollieren. Sie arbeiten bei den Gewinneinkunftsarten i. d. R. vor Ort – d. h. im Betrieb. Die Prüfung kann im Übrigen aber auch an Amtsstelle, d. h. direkt bei den Finanzbehörden, vorgenommen werden. Das Außenprüfungs-

verfahren verlangt vom Steuerpflichtigen ein hohes Maß an Mitwirkung, sichert ihm aber auch in weitem Umfang rechtliches Gehör und Rechtsbehelfe zu. Weitere Regelungen zur Außenprüfung und zu verwaltungsinternen Verfahrensabläufen, die sich an die Verwaltung richten, wurden in Verwaltungsanweisungen getroffen.

Die Zollverwaltung hat im Rahmen der Steueraufsicht besondere Befugnisse (Nachschau). Die Umsatzsteuer-Nachschau ist im Umsatzsteuergesetz geregelt. Ab dem 1. Januar 2018 können darüber hinaus Kassenaufzeichnungen im Rahmen einer unangekündigten Kassen-Nachschau überprüft werden.

In den sich anschließenden Vorschriften über das Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren regelt die AO, wann eine Steuer fällig wird und welche Folgen bei einer verspäteten Zahlung eintreten. Werden fällige Steuern nicht gezahlt, so kann die Finanzbehörde diese nach den Bestimmungen, die für die Vollstreckung gelten, betreiben. Die AO legt auch fest, unter welchen Voraussetzungen eine Steuer gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden kann. Geregelt wird auch die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 233 ff. AO) und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Steuerzahlung (§ 240 AO).

Es folgen die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (Einspruchsverfahren, §§ 347 ff. AO). Das Einspruchsverfahren dient dem Rechtsschutz der Steuerpflichtigen und ermöglicht der Finanzverwaltung, ihre Entscheidungen ohne Einleitung eines finanzgerichtlichen Verfahrens zu überprüfen. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen zum gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren enthält die Finanzgerichtsordnung (FGO).

Schließlich enthält die AO die materiellen Vorschriften über Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie besondere Bestimmungen über das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Das Bußgeld wird nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erhoben. Die Finanzbehörde kann in bestimmten Fällen selbst ermitteln. Sie bedient sich dabei der Steuer-/Zollfahndung.

Vollstreckung

Einspruch

Ahndung

Steuerberatung (Hilfeleistung in Steuersachen)

Steuerpflichtige können bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen. Die geschäftsmäßige Ausübung einer solchen Hilfeleistung ist jedoch nur Personen und Gesellschaften erlaubt, die nach dem Steuerberatungsgesetz dazu befugt sind.

Wer darf?

Zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen sind in erster Linie Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen und vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen sowie die von ihnen gebildeten Gesellschaften (Partnerschafts-, Steuerberatungs-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften) befugt.

Zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Personen im Inland befugt, die weder in Deutschland noch in der Schweiz, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind und dort geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten. Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen. Die inländische Tätigkeit ist für diese Personen nur zulässig, wenn sie dies vor der ersten Erbringung der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich melden. Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

Daneben darf unter bestimmten Voraussetzungen in beschränktem Umfang auch von anderen Personen, Unternehmen und Körperschaften Hilfe in Steuersachen erbracht werden:

So ist es z. B. erlaubt, dass

- Handwerkskammern Buchstellen für die Steuerbetreuung einrichten, bei denen Mitglieder Fragen stellen können, die mit dem Handwerksbetrieb zusammenhängen
- Haus- und Vermögensverwalter Steuerangelegenheiten erledigen, die mit den verwalteten Objekten im Zusammenhang stehen.
- Banken ihre Kundinnen und Kunden bei der Anlageberatung informieren, z. B. über die Folgen bezüglich der Einkommensteuer und Prämienrechte
- Gewerkschaften, Haus- und Grundbesitzervereine und andere auf berufsständischer Grundlage gebildete Organisationen ihre Mitglieder in Steuerfragen beraten, die mit den berufsständischen Interessen in Zusammenhang stehen
- Speditionsunternehmen Hilfe leisten in Einfuhrabgabensachen oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- sonstige gewerbliche Unternehmen Hilfe leisten in Einfuhrabgabensachen, die im Zusammenhang mit der Zollbehandlung stehen
- Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis in Steuersachen unterstützen

Das Steuerberatungsgesetz regelt auch das Berufsrecht der Steuerberater und Steuerberaterinnen einschließlich der Berufsaufsicht.

Steuerrechtsprechung

Rechtsschutz

Wie in anderen Fällen des Verwaltungsrechtsschutzes können Steuerpflichtige ihre Rechte in einem Gerichtsverfahren geltend machen, wenn sie mit einer Entscheidung der Finanzbehörde nicht einverstanden sind. Die Steuerrechtsprechung ist Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit. Sie gewährt in erster Linie den Steuerpflichtigen Rechtsschutz vor etwaigen rechtswidrigen Maßnahmen der Steuerbehörden in Abgabenangelegenheiten (Einzelfallgerechtigkeit). Daneben kontrolliert sie die richtige Anwendung des Steuerrechts durch die Verwaltung. Von ihr gehen Anregungen an den Steuergesetzgeber zur Rechtsfortbildung aus.

Die Steuerrechtsprechung wird durch unabhängige, von den Finanzbehörden getrennte, besondere Gerichte ausgeübt. Ihren Aufbau und die Art ihrer Verfahren regelt die Finanzgerichtsordnung. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Finanzgerichte, im Bund der Bundesfinanzhof mit Sitz in München.

Die Finanzgerichte entscheiden im ersten Rechtszug, und zwar als einzige Tatsacheninstanz – Berufungsgerichte gibt es nicht. Sie sind obere Landesgerichte und in der Regel für den Bereich eines Bundeslandes zuständig. In Nordrhein-Westfalen gibt es drei Finanzgerichte, in Bayern zwei. Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames Finanzgericht. In den übrigen Bundesländern existiert jeweils ein Finanzgericht.

Klage

Die Klage beim Finanzgericht ist grundsätzlich erst zulässig, wenn das Verfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf (Einspruch nach den Bestimmungen der AO) erfolglos geblieben ist. Aufgrund des Einspruchs erhalten die Finanzbehörden Gelegenheit, nochmals zu prüfen, ob sie an der Entscheidung festhalten wollen. Auch wer Einspruch erhebt, kann seinen Standpunkt überdenken. Im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren erledigen sich bereits ca. 98 Prozent aller Steuerstreitigkeiten.

Mit der Klage beim Finanzgericht kann begehrt werden: die Aufhebung oder Änderung eines Steuerverwaltungsakts, die Verpflichtung der beklagten Steuerbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes oder zu einer sonstigen Leistung, und schließlich kann die Feststellung begehrt werden, dass ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht, oder dass ein Verwaltungsakt nichtig ist.

Gegen die Urteile der Finanzgerichte ist unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Revision am Bundesfinanzhof gegeben. Mit der Revision kann das finanzgerichtliche Urteil auf Rechts- und Verfahrensfehler überprüft werden. Eine erneute Tatsachenfeststellung ist dabei grundsätzlich nicht zulässig. Die Steuerpflichtigen müssen sich vor dem Bundesfinanzhof vertreten lassen durch Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberatungsunternehmen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen oder vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer.

Internationales und supranationales Steuerrecht

„Internationales Steuerrecht“ bezeichnet die Gesamtheit der Vorschriften des deutschen Steuerrechts, die sich auf im Ausland ansässige Personen oder auf von Inländern im Ausland verwirklichte Sachverhalte beziehen. Zum „Internationalen Steuerrecht“ zählen auch völkerrechtliche Vereinbarungen, die Besteuerungsregeln enthalten. Der Begriff „supranationales Steuerrecht“ meint in diesem Zusammenhang Vorschriften der Europäischen Union (Richtlinien – sog. Sekundärrecht), die für die Mitgliedstaaten verbindliche steuerliche Regelungen enthalten.

Als völkerrechtliche Vereinbarungen bilden die DBA einen wesentlichen Teil des deutschen Internationalen Steuerrechts.

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung durch Handel, Dienstleistungen, Investitionen und ebenso die grenzüberschreitende Tätigkeit von Arbeitnehmern wird behindert, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Einkünfte durch mehrere Staaten besteuert werden, d. h. wenn sie doppelt oder mehrfach besteuert werden. Durch die DBA sollen derartige Steuerhindernisse abgebaut werden, um die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und zu vertiefen.

Die Doppelbesteuerung kann einerseits dadurch vermieden werden, dass der Staat, aus dem Einkünfte stammen (Quellenstaat), seine Besteuerung zurücknimmt oder einschränkt. Die andere Möglichkeit ist, dass der Wohnsitzstaat Einkünfte, die im Quellenstaat besteuert werden, von seiner Besteuerung ausnimmt oder dass er die auf diese Einkünfte entfallende ausländische Steuer auf seine Steuer anrechnet. Regelungen über den steuerlichen Informationsaustausch und

zur gegenseitigen Unterstützung bei der Festsetzung und Beitreibung von Steuern finden sich ebenso in den DBA. Die von Deutschland abgeschlossenen DBA folgen in ihrer Grundstruktur dem Musterabkommen, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit über 90 Staaten ein DBA abgeschlossen und damit ein sehr dichtes Netz von Abkommen.

Sie erstrecken sich regelmäßig auf die Einkommens- und Vermögensbesteuerung. Daneben bestehen eine Reihe von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer und weitere Vereinbarungen, welche die Kraftfahrzeugsteuer im internationalen Verkehr betreffen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte regeln insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG) und das Außensteuergesetz (AStG).

Das AStG soll insbesondere verhindern, dass sich Steuerpflichtige durch Nutzung des internationalen Steuergefälles unangemessene Steuervorteile verschaffen. Ziel ist es, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu wahren und steuerliche Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen. Dementsprechend enthält das AStG Vorschriften zur Berichtigung von Einkünften aus grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden ausländischen Personen oder Gesellschaften und zur Aufteilung der Einkünfte zwischen Unternehmen und ihren ausländischen Betriebsstätten auf der Grundlage des international entwickelten und anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes. Der Fremdvergleichsgrundsatz meint, dass nahestehende Personen für ihre grenzüberschreitenden Geschäfte den Preis so festsetzen müssen, wie dies voneinander unabhängige Personen unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen tun würden. Dieser Grundsatz ist in allen von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten. Damit sollen insbesondere künstliche Gewinnverlagerungen ins Ausland verhindert werden.

Darüber hinaus enthält das AStG Vorschriften zur sogenannten Hinzurechnungsbesteuerung sowie zur „erweitert beschränkten Steuerpflicht“ und zur „Vermögenszuwachsbesteuerung“ natürlicher Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Die Hinzurechnungsbesteuerung zielt darauf ab, ungerechtfertigte Steuervorteile zu beseitigen, die auf der Nutzung des internationalen Steuergälles durch Gründung von Gesellschaften und Betriebsstätten in Ländern mit niedrigen Steuern beruhen. Dies geschieht vor allem dadurch, dass die von einer ausländischen Gesellschaft erzielten Gewinne den inländischen Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen als eigene Einkünfte hinzugerechnet werden.

Besondere Bedeutung kommt als „supranationalem Recht“ den Vorschriften zur Harmonisierung der Steuern innerhalb der Europäischen Union zu, die im Vertrag über die EU enthalten sind. Mit der bereits weit fortgeschrittenen Harmonisierung der Umsatzsteuer wurde ein wesentlicher Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft geleistet.

Die Mutter/Tochter-Richtlinie, die Fusions-Richtlinie, die Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie und die sogenannte Schiedskonvention für Verrechnungspreise beseitigen Steuerhemmnisse im Bereich der direkten Steuern, die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen im Wege gestanden haben.

Zum Bereich des internationalen und supranationalen Steuerrechts gehört auch die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe der Steuerbehörden. Sie hat zur Voraussetzung, dass die Steuerpflichtigen in einem anderen Staat in ähnlicher Weise wie in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsschutz genießen und das Steuergeheimnis gewahrt wird. Außerdem gibt sie den Steuerbehörden die Möglichkeit, auch bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen wirksam Steuern festsetzen und erheben zu können. Entsprechende Bestimmungen finden sich in der Abgabenordnung, den Doppelbesteuerungsabkommen, den besonderen Amts- und Rechtshilfeabkommen, den Informationsaustauschabkommen, dem EU-Amtshilfe-Gesetz und dem EU-Beitreibungsgesetz.

Die Grundsätze zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuerfestsetzung wurden vom Bundesministerium der Finanzen zuletzt am 23. November 2015 in einem Merkblatt (BStBl I S. 928) veröffentlicht. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bietet dieses Merkblatt zudem auf seiner Internetseite an. Die gegenseitige steuerliche Amtshilfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern richtet sich insbesondere nach der Richtlinie

2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 (Abl. L 64 vom 11. März 2011, S. 1), welche zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 geändert wurde. Die Richtlinie sowie ihre Änderungen wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung von Steuervorschriften vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1809), durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Das EU-Amtshilfe-Gesetz gilt auch für die Amtshilfe der Mitgliedstaaten zur Festsetzung der Steuern auf Versicherungsprämien. Die zwischenstaatliche Amtshilfe im Bereich der Zölle und der Überschussabgabe Zucker erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 515/1997 (Verordnung über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarrege- lung) i. V. m. der VO (EG) Nr. 967/2006 (Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Nichtquotenzuckererzeugung im Zuckersektor).

Im Bereich der Umsatzsteuer wird die zwischenstaatliche Amtshilfe abschließend durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Abl. EU 2010 Nr. L 268, S. 1) geregelt. Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (Abl. EU 2003 Nr. L 264, S. 1) ergänzt und neu gefasst.

Für den Bereich der harmonisierten Verbrauchsteuern (Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Energieerzeugnisse, elektrischer Strom) existiert die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (Abl. EU 2012 Nr. L 121, S. 1), die ebenfalls unmittelbar angewendet wird.

Die Grundsätze zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung) wurden vom Bundesministerium der Finanzen zuletzt am 23. Januar 2014 in einem Merkblatt (BStBl I 2014, S. 188) veröffentlicht. Das Merkblatt bietet zudem das Bundeszentralamt für Steuern auf seinen Internetseiten an. Die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der Erhebung (z. B. direkte und indirekte Steuern) richtet sich u. a. nach der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Abl. L 84 vom 31. März 2010, S. 1), Diese Richtlinie ist durch das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden. Die Grundsätze der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Steuerstrafsachen hat das Bundesministerium der Finanzen erstmals am 16. November 2006 in einem Merkblatt (BStBl I S. 698) veröffentlicht.

Agrarabgaben im Rahmen der Europäischen Union

Agrarabgaben

Im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik stützen sich Abgabentatbestände unmittelbar auf das Recht der Europäischen Union. Das Grundgesetz berücksichtigt diese Abgabearten in Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 und in Art. 108 Abs. 1. Die gemeinsame Grundlage für derartige Abgaberegulungen ergibt sich aus Art. 40 i. V. m. Art. 38 und 39 der Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Vertrag Arbeitsweise). Danach ist die Schaffung gemeinsamer Marktorganisationen für Agrarwaren (Waren des Anhangs I zum EU-Vertrag Arbeitsweise) vorgesehen. Ihre Aufgabe soll es sein, die in Art. 39 beschriebenen Ziele der gemeinschaftlichen Landwirtschaftspolitik zu verwirklichen. Diese Ziele sind:

- Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft
- Erhöhung des landwirtschaftlichen Pro-Kopf-Einkommens
- Stabilisierung der Märkte
- Sicherstellung der Versorgung zu angemessenen Preisen

Für die Mehrzahl aller Agrarwaren werden diese Ziele durch eine weitgehende Marktlenkung über den Preis angestrebt. Die einzelnen Abgaben werden nachstehend skizziert.

Einfuhrabgaben

Agrareinfuhrabgaben sind Abgaben bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Waren in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktorganisation der EU festgesetzt werden. Sie zählen nach § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung zu den Steuern. Die jährlich innergemeinschaftlich festgesetzten Preise müssen gegenüber Drittländern, deren Preise wesentlich vom Weltmarktpreis bestimmt werden, ausgeglichen und gehalten werden. Vereinfacht dargestellt wird dies dadurch erreicht, dass die Differenz des Weltmarktpreises zum innergemeinschaftlichen Preis bei der Einfuhr einer Agrarware als Einfuhrabgabe erhoben wird bzw. dass bei der Ausfuhr diese Differenz dem Exporteur erstattet wird. Ist der Weltmarktpreis ausnahmsweise höher als der innergemeinschaftliche Preis, kann die Differenz bei der Einfuhr erstattet und bei der Ausfuhr erhoben werden.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Einfuhrabgaben sind

- a) Verordnung der EU Nr. 1308/2013 des Rates und des Europäischen Parlaments über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit zahlreichen Durchführungsverordnungen
- b) Festsetzungsverordnungen der Kommission der EU über die Höhe der Agrarabgaben im Einzelnen. Angesichts der jährlich ca. 3.000 Agrarverordnungen der EU, die zum großen Teil zeitlich begrenzte Gültigkeit haben, ist eine erschöpfende Aufzählung hier nicht möglich

Die Agrarabgaben werden – wie alle Zölle – von den Bundeszollbehörden erhoben und fließen als eigene Einnahmen in den Haushalt der EU.

Ausfuhrabgaben werden erhoben, wenn die Weltmarktpreise für Marktordnungswaren über das Preisniveau der Gemeinschaft steigen und dadurch die Gefahr besteht, dass der Binnenmarkt durch überhöhte Ausfuhren erheblich gestört werden könnte. Außerdem kann für Marktordnungswaren, für deren Ausfuhr keine Lizenzen vorgeschrieben sind, eine Ausfuhrabgabe erhoben werden, wenn tatsächliche oder drohende ernstliche Störungen des Binnenmarkts dies als Schutzmaßnahme gegen unerwünschtes Abfließen der Erzeugnisse erfordern. Ausfuhrabgaben sind somit keine ständigen Einrichtungen, sondern werden nur in Zeiten besonderer Marktsituationen eingesetzt. Eine Ausfuhrabgabe im Verkehr mit dritten Ländern wurde erstmals zum 8. April 1971 für einige Waren der gemeinsamen Marktorganisationen wie Milch und Milcherzeugnisse eingeführt. Ausfuhrabgaben werden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Zollrechts über die Erhebung von Zöllen von den Zollstellen (Bundeszollverwaltung) erhoben.

Die nationalen Durchführungsbestimmungen über Ausfuhrabgaben ergeben sich aus den §§ 23 bis 25 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I 2015, S. 2178). Seit 1. August 1974 ist für die Erhebung der Ausfuhrabgaben im gesamten Bundesgebiet grundsätzlich das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zuständig.

Rechtsgrundlagen

Ausfuhrabgaben

Überschussabgabe Zucker

Derzeit sind keine Ausfuhrabgaben für Agrarprodukte vorgesehen.

Die Verordnung über die einheitliche GMO sieht für den Sektor Zucker – der seit dem 1. Juli 1981 auch Isoglukose und seit dem 1. Juli 1994 auch Inulinsirup umfasst, weil dies Substitutionserzeugnisse für flüssigen Zucker sind – eine Quotenregelung vor. Die Quotenregelung soll die Überproduktion von Zucker in vertretbaren Grenzen halten. Denn in der Gemeinschaft werden ständig mehr Süßungsmittel erzeugt als verbraucht. Jedem Hersteller von Zucker und Isoglukose in der Gemeinschaft ist eine Quote zugeteilt worden. Die im Rahmen dieser Quoten hergestellten Erzeugnisse unterliegen keinen Absatzbeschränkungen.

Über die zugeteilten Quoten hinaus hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht uneingeschränkt auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt werden. Der Hersteller muss

- diese Mengen ohne Inanspruchnahme von Ausfuhrvergünstigungen in Drittländer ausführen,
- sie zwecks Herstellung bestimmter Industrierohstoffprodukte an Verarbeiter liefern,
- sie in Regionen in äußerster Randlage liefern oder
- sie vernichten oder zerstören.

Anderenfalls wird von den Betrieben für die Mengen, mit denen sie die Quote überschreiten, eine sogenannte Überschussquote erhoben.

Um unvorhergesehene Produktionsschwankungen (z. B. durch Rekord- und Missernten) auszugleichen, können die Hersteller von Zucker einen Teil ihrer über die Quote hinausgehenden Erzeugung auch auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen. Die übertragene Zuckermenge muss bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres gelagert werden. Die übertragene Menge gilt als erste Zuckererzeugung des neuen Wirtschaftsjahres. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird ebenfalls die Überschussabgabe erhoben.

Im Rahmen der reformierten Zuckermarktordnung werden von den Herstellern von Zucker, Isoglukose und Inulinsirup Produktionsabgaben für die Erzeugung im Rahmen ihrer Quoten erhoben.

Durch Produktionsabgaben und Kosten bei dem Absatz von Zucker, der außerhalb der Quote erzeugt wurde, entstehen Belastungen für die Zucker herstellenden Betriebe. Über den Rübenpreis, den sie zahlen müssten, können sie diese Belastungen teilweise an die Rüben anbauenden Bauernhöfe weitergeben. Den Landwirtinnen und Landwirten soll so der Anreiz zur Überproduktion genommen werden. Produktions- und Überschussabgaben sind als Abgaben des Wirtschaftslenkungsrechts nicht unmittelbar Steuern im Sinne von § 3 Abgabenordnung. Aufgrund von § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) werden jedoch die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend auf die Produktions- und Überschussabgaben angewendet. Es sind die Hauptzollämter, die für die Zucker herstellenden Betriebe, zuständig sind, welche die Produktionsabgabe und Überschussabgabe erheben.

Der Milchsektor wurde seit dem Jahr 1977 über eine Produktions- bzw. Überschussabgabe reguliert. Zuletzt mussten die Milcherzeuger eine Abgabe auf Milchmengen zahlen, die über die ihnen zugewiesene einzelbetriebliche Milchquote hinaus produziert wurden. Dies gilt dann, wenn insgesamt auch die nationale, Deutschland zugewiesene Quote überliefert wurde. Zuständig für die Erhebung der Milchabgabe ist das örtliche Hauptzollamt. Die Milchquote und damit die Erhebung der Überschussabgabe für Milch ist mit dem 31. März 2015 ausgelaufen.

Produktionsabgabe
Zucker

Überschussabgabe
Milch

Aufgaben und Gliederung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist der Teil der öffentlichen Verwaltung, der für die Festsetzung und Erhebung von Steuern zuständig ist. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der Aufbau der Finanzverwaltung ergibt sich aus dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG).

Bundesfinanzverwaltung (im engeren Sinne)

Oberste Bundesbehörde

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Bundesoberbehörden der Bundesfinanzverwaltung (i. e. S.)

Generalzolldirektion (GZD)	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB)
----------------------------	-------------------------------------	--

Örtliche Behörden der Zollverwaltung

43 Hauptzollämter (HZÄ)	8 Zollfahndungsämter (ZFÄ)
-------------------------	----------------------------

Sonstige Dienststelle

Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund)
--

Sonstiger Geschäftsbereich

Aufgabenerledigung in eigener Rechtsform

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)
Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnt PT)	Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MSPT)

Während die Bundesfinanzverwaltung hauptsächlich für Zölle, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer zuständig ist, werden die weiteren Steuern von den Ländern teils im Wege der Auftragsverwaltung (Gemeinschaftsteuern), teils als eigene Angelegenheit (z. B. Erbschaftsteuer) verwaltet.

Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben
(BImA)

Bundesanstalt für
vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben (BvS)

Bundesfinanzverwaltung

In der Bundesfinanzverwaltung ist das Bundesministerium der Finanzen oberste Behörde. Darunter gibt es verschiedene Oberbehörden, die spezielle Aufgaben erledigen, für die der Bund zuständig ist (z. B. Bundeszentralamt für Steuern, Generalzolldirektion). Zu den örtlichen Behörden gehören die Hauptzollämter (einschließlich der Zollämter) und die Zollfahndungsämter.

Die Hauptzollämter verwalten die Zölle, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der (den Ländern zufließenden) Biersteuer, die Luftverkehrssteuer und die Kraftfahrzeugsteuer sowie weitere Abgaben im Rahmen der Europäischen Union. Sie sind außerdem zuständig für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, die Vollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen des Bundes, insbesondere wegen Forderungen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), und für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

Die Bundesfinanzverwaltung im engeren Sinne umfasst auch sonstige Dienststellen wie das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund). Zum sonstigen Geschäftsbereich zählen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, über die das Bundesministerium der Finanzen die Aufsicht hat, z. B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Länderfinanzverwaltung

Die obersten Behörden in der Länderfinanzverwaltung sind die Landesfinanzministerien. Als Mittelbehörden sind Oberfinanzdirektionen bzw. Landesämter eingerichtet. Die Finanzämter sind die örtlichen Behörden.

Die Finanzministerien leiten die jeweiligen Landesfinanzverwaltungen.

Die Mittelbehörden unterstützen und beaufsichtigen die Finanzämter (Dienst- und Fachaufsicht). Zugleich sind sie das Bindeglied zwischen den jeweiligen Finanzministerien und den Finanzämtern. Nicht alle Länder haben eine Mittelbehörde eingerichtet.

Die Finanzämter sind örtliche Landesbehörden und verwalten grundsätzlich im Auftrag des Bundes die Besitz- und Verkehrsteuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, sowie die Ländersteuern und bestimmte Gemeindesteuern, soweit die Länder die Verwaltung nicht den Gemeinden übertragen haben. Zu den Aufgaben der Finanzämter gehört in diesem Zusammenhang auch die Feststellung der Einheitswerte für inländischen Grundbesitz. An diese Einheitswerte knüpft z. B. die Grundsteuer an. Die Finanzämter sind daneben u. a. zuständig für die Gewährung der Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, für die Umsetzung des Vermögensbildungsgesetzes sowie für die Gewährung von Zulagen nach dem Investitionszulagengesetz und dem Berlinförderungsgesetz (Altfälle).

Einteilung der Steuern

Nach der Ertragskompetenz

Bundessteuern
Ländersteuern
Gemeinschaftsteuern
Gemeindesteuern
Kirchensteuern

Besitz- und Verkehrsteuern

Besitzsteuern

vom Einkommen:
Einkommensteuer
(einschließlich Lohnsteuer und
Kapitalertragsteuer)
Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Gewerbesteuer
Kirchensteuer (teilweise)

vom Vermögen:
Erbschaftsteuer
Grundsteuer
Kirchensteuer (teilweise)

Verkehrsteuern

Umsatzsteuer
(ohne Einfuhrumsatzsteuer)
Grunderwerbsteuer
Kraftfahrzeugsteuer
Luftverkehrssteuer
Rennwett- und Lotteriesteuer
Spielbankabgabe
Versicherungsteuer
Feuerschutzsteuer

Zölle und Verbrauchsteuern**Zölle**

für Ein- und Ausfuhr

Verbrauchsteuern

Alkopopsteuer

Biersteuer

Branntweinsteuer

Energiesteuer

Kaffeesteuer

Schaumweinsteuer

Stromsteuer

Tabaksteuer

Zwischenerzeugnissteuer

auf Einfuhren

Einfuhrumsatzsteuer

Andere Einteilungsmethoden

Direkte Steuern/

indirekte Steuern

Beispiele: Lohnsteuer/Tabaksteuer

Personen(= Subjekt)-Steuern/

Real(= Objekt)-Steuern

Beispiele: Einkommensteuer/

Grundsteuer

Vom Gewinn zu entrichtende

Steuern/Kostensteuern

Beispiele: Einkommensteuer/

Gewerbsteuer

Allgemeine Steuern/

zweckgebundene Steuern

Beispiele: Einkommensteuer/

Mineralölsteuer (teilweise)

Laufende Steuern/einmalige Steuern

Beispiele: Einkommensteuer/

Grunderwerbsteuer

Veranlagungssteuern/

Fälligkeitssteuern

Beispiele: Einkommensteuer/

Versicherungsteuer

Abhängige Steuern/

selbstständige Steuern

Beispiele: Gewerbesteuer/

Kraftfahrzeugsteuer

Die Steuerkompetenzen auf einen Blick

Steuerkompetenzen sind Gesetzgebungskompetenz, Ertragskompetenz und Verwaltungskompetenz.

Steuerart	Gesetzgebungs- kompetenz	Ertrags- kompetenz**	Verwaltungs- kompetenz
1. Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	Bund	Bund/Länder	Bund/Länder*
2. Abgeltungsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
3. Agrarabgaben	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
4. Alkopopsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
5. Ausfuhrabgaben	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
6. Biersteuer	Bund	Länder	Bund (Zoll)
7. BNE-Eigenmittel	EU/Bund	EU	Bund
8. Branntweinsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
9. Einfuhrumsatzsteuer	Bund	Bund/Länder	Bund (Zoll)
10. Einkommensteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
11. Energiesteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
12. Erbschaft-/ Schenkungsteuer	Bund	Länder	Länder
13. Feuerschutzsteuer	Bund	Länder	Bund (BZSt)
14. Getränkesteuer	Bund	Gemeinden	Gemeinden
15. Gewerbesteuer	Bund	Gemeinden (mit Umlage für Bund und Länder)	Länder/Gemeinden
16. Grunderwerbsteuer	Bund***	Länder	Länder
17. Grundsteuer	Bund	Gemeinden	Länder/Gemeinden
18. Hundesteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
19. Jagd- und Fischereisteuer	Länder	Kreise/Gemeinden	Kreise/Gemeinden
20. Kaffeesteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
21. Kapitalertragsteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
22. Kirchensteuer	Länder	Kirchen	Länder/Kirchen
23. Körperschaftsteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
24. Kraftfahrzeugsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
25. Lohnsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
26. Luftverkehrssteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
27. Mehrwertsteuer- Eigenmittel	EU/Bund	EU	Bund
28. Rennwett- und Lotteriesteuer	Bund	Länder	Länder
29. Schankerlaubnissteuer	Länder	Kreise/Gemeinden	Kreise/Gemeinden
30. Schaumweinsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
31. Solidaritätszuschlag	Bund	Bund	Länder*
32. Spielbankabgabe	Bund/Länder	Länder	Länder

Steuerart	Gesetzgebungs-kompetenz	Ertrags-kompetenz**	Verwaltungs-kompetenz
33. Stromsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
34. Tabaksteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
35. Umsatzsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
36. Vergnügungsteuer****	Länder	Gemeinden	Gemeinden
37. Versicherungssteuer	Bund	Bund	Bund (BZSt)
38. Zölle	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
39. Zucker-Produktions-abgabe	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
40. Zweitwohnungsteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
41. Zwischenerzeugnissteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)

Gesetzgebungskompetenz

Art. 105 des Grundgesetzes regelt die Möglichkeit des Bundes und der Länder zur Einführung und Abschaffung von Steuern, die sogenannte Gesetzgebungskompetenz. Es gibt einerseits die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (bei Zöllen und beim Branntweinmonopol) und andererseits die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern. Bei konkurrierender Gesetzgebungskompetenz hat der Bund ein Vorrangrecht, wenn das Steueraufkommen ganz oder teilweise dem Bund zusteht oder wenn ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Die Länder können u. a. dann Gesetze erlassen, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Ertragskompetenz

Die Ertragskompetenz, d. h. die Verteilung der Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, wird in Art. 106 des Grundgesetzes geregelt. Es gibt Steuern, die ausschließlich Bund, Ländern oder Gemeinden zustehen, und sogenannte Gemeinschaftsteuern. Sie werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

Verwaltungskompetenz

Art. 108 des Grundgesetzes legt fest, welche Verwaltungsebene (Bundesfinanzbehörden, Landesfinanzbehörden und Gemeinden) die einzelnen Steuern verwaltet.

* Im Auftrag des Bundes.

** Die Gemeinden/Gemeindeverbände können durch Landesgesetz am Aufkommen der Landessteuern beteiligt werden (Art. 106 Abs. 7 S. 2 GG).

*** Die Länder haben nach Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

**** Spielautomaten werden teilweise gesondert besteuert.

Die einzelnen Steuern in alphabetischer Folge

Abgeltungsteuer

Was wird besteuert?

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008) (BGBl. I S. 1912) wurde ab dem 1. Januar 2009 durch die Einführung der Abgeltungssteuer die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen neu geregelt. Die Abgeltungsteuer betrifft nur die im Privatvermögen erzielten Kapitalerträge.

Unter die Abgeltungsteuer fallen insbesondere Kapitalerträge von Privatpersonen, z. B. Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentfonds und aus Termingeschäften sowie Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, unabhängig von ihrer Haltedauer. Verluste aus Kapitalvermögen und Kursverluste können unter bestimmten Voraussetzungen verrechnet werden. Eine Berücksichtigung von Werbungskosten über den Sparer-Pauschbetrag hinaus ist nicht möglich. Ausländische Steuern, die keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen, können angerechnet werden.

Kapitalerträge aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte Riester-Rente) und aus zertifizierten Basisrentenverträgen (auch Rürup-Rente genannt) werden in der Ansparphase nicht besteuert. Bei diesen Verträgen fällt keine Abgeltungsteuer an.

Quellensteuerabzug

Wer zahlt die Steuer?

Im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge unterliegen durch die Kapitalertragssteuer dem Steuerabzug an der Quelle, wie andere Kapitalerträge auch. Die persönliche Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge ist in der Regel mit dem Steuerabzug abgegolten. Die Kapitalerträge müssen Steuerpflichtige nicht mehr in der Steuerklärung angeben. Weitere Informationen zum Steuerabzug finden Sie unter dem Stichwort > [Kapitalertragsteuer](#).

Pflichtveranlagung

Für private Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, ist eine Steuerveranlagung nötig. Die im Privatvermögen erzielten Kapitalerträge unterliegen einem gesonderten Steuertarif. Die Steuerveranlagung ist auch erforderlich, wenn beim Quellensteuerabzug keine Kirchensteuer einbehalten wurde.

Wahlveranlagung

In bestimmten Situationen kann für private Kapitalerträge auf Antrag eine Steuerveranlagung vorgenommen werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Grenzsteuersatz der Steuerpflichtigen den pauschalen Steuersatz beim Quellensteuerabzug unterschreitet.

Auch im Rahmen dieser Wahlveranlagung bleibt in der Ansparphase die Steuerfreiheit der Kapitalerträge aus Altersvorsorgeverträgen (sogenannte Riester-Rente) und Basisrenten (sogenannte Rürup-Rente) bestehen.

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich für alle privaten Kapitalerträge einheitlich 25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer. Wurde bei der Zahlung der Kapitalerträge bereits Kapitalertragsteuer von der auszahlenden Stelle einbehalten, bleibt es für diejenigen, die privat Kapital anlegen, grundsätzlich bei dieser Steuer.

Hier ist zwischen der Steuererhebung (der Kapitalertragsteuer) und dem Steuertarif zu unterscheiden:

Die Abgeltungsteuer ist keine eigene Steuer, sondern wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Die Grundlagen für die Erhebung einschließlich der Abgeltungswirkung für Kapitalerträge im Privatvermögen sind in §§ 43 ff. des Einkommensteuergesetzes geregelt.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Steuerveranlagung und die Anrechnung einer verbleibenden ausländischen Steuer sind in § 32 d des Einkommensteuergesetzes normiert.

Wie hoch ist die Steuer?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

A

Wer erhebt die Steuer?

Die Abgeltungsteuer wird insbesondere von den Kreditinstituten oder den gewinnausschüttenden Kapitalgesellschaften (= Schuldner der Kapitalerträge) einbehalten. Sie müssen die Abgeltungsteuer an das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle – nach dem Einkommen – zuständige Finanzamt abführen.

Kommt es zu einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ist dafür das örtliche Finanzamt des Anlegers oder der Anlegerin zuständig.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Bis zum 31. Dezember 2008 wurde die Kapitalertragsteuer von den inländischen Schuldnern der Kapitalerträge und den inländischen auszahlenden Stellen als Vorauszahlung auf die vom Finanzamt festzusetzende Einkommensteuer des Gläubigers der Kapitalerträge einbehalten. Die Kapitalerträge mussten in der Einkommensteuererklärung der Steuerpflichtigen angegeben werden. Sie wurden mit deren persönlichen Steuersatz besteuert.

Mit der Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. I S. 1912) wurde die Besteuerung privater Kapitalerträge für Steuerpflichtige im Inland neu geordnet und vereinfacht. Private Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen und Kursgewinne werden steuerlich gleich behandelt. Hierzu wurden die Kursgewinne in die Vorschrift über die Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgenommen (§ 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Die Spekulationsfrist ist insoweit entfallen. Die Kirchensteuer wird – wenn die Steuerpflichtigen dies beantragen – bereits von der auszahlenden Stelle berücksichtigt.

Im Regelfall entfällt daher die Verpflichtung zur Angabe der privaten Kapitalerträge in der Steuerklärung. Begleitet wird dies von der Einführung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Ergebnis werden alle privaten Kapitalerträge gleichmäßig mit 25 Prozent Ertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet.

Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen

Beschränkt Steuerpflichtige sind Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und inländische Einkünfte (§ 49 Einkommensteuergesetz) beziehen. Dies gilt entsprechend für Körperschaften, die im Inland keine Geschäftsleitung und keinen Sitz haben. Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für einen inländischen Arbeitgeber (> **Lohnsteuer**) und für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen (> **Abgeltungsteuer**, > **Kapitalertragsteuer**) wird die Steuer – wie auch bei unbeschränkt Steuerpflichtigen üblich – durch Steuerabzug erhoben. Darüber hinaus unterliegen folgende weitere Einkünfte dieser Personengruppe einem speziellen Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes:

- Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen im Inland,
- Vergütungen für die inländische Verwertung solcher Darbietungen im Inland,
- Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, also z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, sowie Vergütungen, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten und
- Aufsichtsratsvergütungen.

Der Vergütungsschuldner – also z. B. eine Person, die ein Konzert im Inland veranstaltet, bei der beschränkt steuerpflichtige Musikschaffende auftreten – behält von dem vereinbarten Honorar die Abzugsteuer ein und führt sie für Rechnung des Vergütungsgläubigers (Kunstschaffende) an das Bundeszentralamt für Steuern ab. Da dieser Künstler im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wäre eine Veranlagung zur Einkommensteuer erheblich schwieriger und unzuverlässiger als ein Steuerabzug.

Darüber hinaus kann das Finanzamt ausnahmsweise auch bei anderen beschränkt steuerpflichtigen Einkünften (§ 49 Einkommensteuergesetz) den Steuerabzug anordnen, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist (§ 50a Abs. 7 Einkommensteuergesetz).

Was wird besteuert?

Wer zahlt die Steuer?

A

Wie hoch ist die Steuer?

Beim Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 des Einkommen-Steuerge-
setzes ist die Steuer grundsätzlich von dem gesamten Betrag der Ein-
nahmen ohne jeden Abzug zu berechnen und beträgt bei:

- der Aufsichtsratsvergütung 30 Prozent,
- den anderen Vergütungen nach § 50a Abs. 1
Einkommensteuergesetz 15 Prozent.

Der Solidaritätszuschlag muss jeweils hinzugerechnet werden.

Staatsangehörige eines EU-/ EWR-Staats, die im Hoheitsgebiet ei-
nes dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ha-
ben und in Anlehnung daran bestimmte beschränkt steuerpflichtige
Körperschaften können im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens un-
mittelbar mit ihren Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang
stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.
In diesem Fall erhöht sich der Steuersatz für natürliche Personen auf
30 Prozent der verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) zuzüg-
lich des Solidaritätszuschlags.

Die **> Einkommensteuer** gilt mit den Abzugsteuern grundsätzlich
als abgegolten. In bestimmten Fällen ist nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 Buch-
stabe b und Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bzw. nach § 32 Abs. 2
Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes auf Antrag eine Veranlagung zur
Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer möglich.

Wie lautet die
Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für den Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflich-
tigen ist – abgesehen von der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer
– § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Abzugsteuer wird
vom Bundeszentralamt für Steuern erhoben. Die Einnahmen stehen
Bund und Ländern gemeinsam zu. Verfahrensvorschriften zur Ent-
lastung von den Abzugsteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsab-
kommen, der Mutter/Tochter-Richtlinie oder der Zinsen- und Lizenz-
gebühren-Richtlinie – wie die Erstattung der Steuerabzüge oder das
Freistellungs- und Kontrollmeldeverfahren – sind in § 50d des Ein-
kommensteuergesetzes geregelt.

Wie hat sich die
Steuer entwickelt?

Der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wurde frühzeitig
in verschiedenen Verordnungen geregelt und ist in den 1930er Jahren
in das Einkommensteuergesetz eingefügt und anschließend mehr-
fach geändert worden. Durch das Jahressteuergesetz 2009 ist § 50a

des Einkommensteuergesetzes neu gefasst worden. Hervorzuheben sind die Änderungen des Katalogs der abzugsteuerpflichtigen Einkünfte und das Wahlrecht für Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates, im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend zu machen. Ziel der Änderung war eine Anpassung der Vorschrift an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Alkopopsteuer

Alkopops im Sinne des Alkopopsteuergesetzes sind alkoholhaltige Süßgetränke – auch in gefrorener Form –, die unter Verwendung von alkoholfreien oder gegorenen Getränken und branntweinsteuerpflichtigen Erzeugnissen hergestellt werden, einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, aber weniger als 10 Volumenprozent haben und trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind.

Entsteht die Steuer durch die Entnahme von Alkopops aus einem Steuerlager oder durch den Verbrauch von Alkopops darin, ist der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner – unabhängig davon, ob er die Entstehung der Steuer selbst verursacht hat oder die Steuer ohne sein Wissen oder sogar gegen seinen Willen entstanden ist (z. B. bei einem Diebstahl aus dem Steuerlager = unrechtmäßige Entnahme). In diesem Fall tragen weitere Personen die Steuerschuld, nämlich die Person, welche die Alkopops unrechtmäßig entnommen hat, und jede an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligte Person.

Werden Alkopops ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts zu gewerblichen Zwecken hergestellt, wird das Alkopops herstellende Unternehmen Steuerschuldner und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steuer aussetzung werden Steuerschuldner der Inhaber des Steuerlagers als Versender, der registrierte Versender und weitere Personen, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt waren.

Was wird besteuert?

Wer schuldet die Steuer?

A/B

Wie hoch ist die Steuer?

Die Alkopopsteuer, die neben der Branntweinsteuer erhoben wird, beträgt 5.550 Euro je Hektoliter reinen Alkohols bei 20°C. Bei einer 0,275-Liter-Flasche und einem Alkoholgehalt von 5,5 Volumenprozent sind dies rund 84 Cent.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Alkopopsteuer ist in Deutschland mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857) eingeführt worden (Art. 1 – Alkopopsteuergesetz).

Wer erhebt diese Steuer?

Die Steuer wird von den Zollbehörden verwaltet, die Einnahmen stehen dem Bund zu.

Was wird besteuert?

Besitz- und Verkehrsteuern

Besitzsteuern knüpfen an den Ertrag bzw. das Einkommen (> **Einkommensteuer**) oder das Vermögen (> **Erbschaftsteuer**) an. Verkehrsteuern sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen. Die einzelnen Steuern werden den Besitz- und Verkehrsteuern wie folgt zugeordnet:

Besitzsteuern vom Einkommen:

- Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
- Körperschaftsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Gewerbesteuer
- Kirchensteuer (teilweise)

Besitzsteuern vom Vermögen:

- Erbschaftsteuer
- Grundsteuer
- Kirchensteuer (teilweise)

Verkehrsteuern:

- Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)
- Grunderwerbsteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Luftverkehrsteuer
- Rennwett- und Lotteriesteuer
- Spielbankabgabe
- Versicherungsteuer
- Feuerschutzsteuer

Biersteuer

Gegenstand der Steuer sind Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (Bier aus Malz) und Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind (z. B. Alsterwasser oder Radler).

Entsteht die Steuer durch die Entnahme von Bier aus einem Steuerlager oder durch den Verbrauch von Bier darin, ist der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner – unabhängig davon, ob er die Entstehung der Steuer selbst verursacht hat oder die Steuer ohne sein Wissen oder sogar gegen sein Willen entstanden ist.

Daneben wird die Person Steuerschuldner, die bei einer unrechtmäßigen Entnahme (z. B. bei einem Diebstahl aus dem Steuerlager) das Bier entnommen hat oder in deren Namen das Bier entnommen wurde, und jede weitere Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war.

Wird dagegen Bier ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist das Bier herstellende Unternehmen und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Was wird besteuert?

Wer schuldet die Steuer?

Wird Bier durch Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung bei Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers in den freien Verkehr überführt, wird der registrierte Empfänger Steuerschuldner.

Bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steueraussetzung wird der Inhaber des Steuerlagers als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, Steuerschuldner.

Weiterhin wird die Person, die das Bier aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen das Bier entnommen wurde, und jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war, zum Steuerschuldner.

Im Fall der Abgabe von Bier aus einem Steuerlager an Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur steuerfreien gewerblichen Verwendung sind, werden sowohl der Inhaber des Steuerlagers als auch mit Inbesitznahme die nicht zum Bezug berechtigten Personen Steuerschuldner.

Die Höhe der Biersteuer richtet sich nach dem Stammwürzegehalt des Bieres. Er wird in Grad Plato gemessen. Der Regelsteuersatz beträgt pro Hektoliter 0,787 Euro je Grad Plato. Ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato – das entspricht einem durchschnittlich starken Bier – ist also mit 9,44 Euro (= $12 \times 0,787$ Euro) Biersteuer belastet. Brauereien mit einer jährlichen Produktion von insgesamt weniger als 200.000 Hektolitern können ermäßigte Steuersätze in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig sind. Die maximale Begünstigung von 56 Prozent des Regelsteuersatzes erreichen Brauereien mit einer jährlichen Produktion von 5.000 Hektolitern und weniger.

Wie hoch ist die Steuer?

Steuerbefreiung

Bier kann von der Steuer befreit sein, wenn es

- als Probe innerhalb oder außerhalb eines Steuerlagers bei betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- bzw. Gewerbeaufsicht entnommen wird
- im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Biersteuer unterliegen
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird
- unter Steueraufsicht vernichtet wird
- von Brauereien unentgeltlich an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk abgegeben wird

Die Rechtsgrundlage für die Biersteuer ist das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870)

Die Biersteuer wird von Bundesfinanzbehörden (der Zollverwaltung) erhoben. Das Steueraufkommen steht den Ländern zu.

Die Biersteuer ist eine der ältesten Abgaben auf Verbrauchsgüter. Sie wurde schon im Mittelalter in deutschen Städten unter den verschiedensten Namen wie Bierungeld, Bierziese, Bierpfennig, Trankgeld, Schank- oder Malzaufschlag erhoben, sei es als Handels- oder Produktions-, sei es als Geräte- oder Rohstoffsteuer. Vom 15. Jahrhundert an bemühten sich die Landesfürsten der Biersteuer, worauf sie zu einem wichtigen Bestandteil der landesstaatlichen Besteuerung wurde (in Bayern z. B. durch Regelungen von 1543, 1572 und 1751). Im 19. Jahrhundert auf verbesserte gesetzliche Grundlagen gestellt – so 1806 in Bayern und 1819 in Preußen –, wurde durch die Reichsverfassung von 1871 die Gesetzgebungs- und Ertragshoheit für das Norddeutsche Brausteuergebiet dem Reich übertragen. Bayern, Baden und Württemberg behielten ihre landesrechtlichen Kompetenzen gegen Abführung von Ausgleichsbeträgen an das Reich bis 1919 und übernahmen dann das neu geschaffene Reichsbiersteuergesetz vom 26. Juli 1918, wofür sie sich prozentuale Überweisungen aus der nun einheitlichen Biersteuer sicherten.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

B

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Durch das Grundgesetz von 1949 erhielt die Biersteuer unter den grundsätzlich dem Bund zustehenden Verbrauchsteuern insofern eine Sonderstellung, als ihr Aufkommen ausschließlich den Ländern zugeteilt, ihre Verwaltung aber den Bundesfinanzbehörden (Zollverwaltung) übertragen wurde.

Branntweinmonopol

Im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols muss Alkohol, der im Monopolgebiet erzeugt wird, grundsätzlich an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) in Offenbach am Main, eine Bundesoberbehörde, die für die Umsetzung des Branntweinmonopols verantwortlich ist, abgeliefert werden. Die BfB übernimmt den Rohalkohol von den Brennereien zu kostendeckenden Übernahmegebühren, reinigt diesen und verkauft ihn als Neutralalkohol an gewerbliche Abnehmer.

Diese durch den Bund subventionierte Alkoholproduktion stellt eine sogenannte produktionsbezogene Beihilfe dar.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 ist für Alkohol aus landwirtschaftlichen Rohstoffen eine gemeinsame Marktregelung der EU in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, den Handel mit Agraralkohol in der EU zu überwachen und den Alkoholmarkt transparenter zu gestalten. Sie sieht eine befristete Bestandsregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol vor.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Der Ministerrat der EU und das Europäische Parlament haben mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Demnach können Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols noch bis Ende 2017 abliefern.

Da das Branntweinmonopol mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endet, wurden die bestehenden rechtlichen Regelungen überarbeitet und durch ein neues Alkoholsteuergesetz (AlkStG) und eine Alkoholsteuerverordnung (AlkStV) ersetzt. Gesetz und Verordnung treten am 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. In diesem Zusammenhang erfolgte die Umbenennung der „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“.

Branntweinsteuer

Die Branntweinsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte **>Verbrauchssteuer**. Das Gesetz bestimmt den Steuergegenstand „Branntwein und branntweinhaltige Waren“ unter Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur.

Zusammengefasst fallen insbesondere hierunter:

- Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt oder unvergällt, und Spirituosen, jeweils mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (Position 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur)
- Andere Getränke von mehr als 22 Volumenprozent und Mischungen derartiger Getränke, jeweils mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent (Position 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur)

Entsteht die Steuer durch Entnahme der Erzeugnisse aus dem Steuerlager oder durch Verbrauch darin, ist der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner, unabhängig davon ob er die Entstehung der Steuer selbst verursacht hat oder die Steuer ohne sein Wissen oder sogar gegen seinen Willen entstanden ist (z. B. bei einem Diebstahl aus dem Herstellungsbetrieb).

Bei der Entstehung der Steuer durch Entnahme von Erzeugnissen aus dem Verfahren unter Steueraussetzung bei Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers ist der registrierte Empfänger Steuerschuldner.

Was wird besteuert?

Wer schuldet die Steuer?

B

Bei Gewinnung von Branntwein unter Abfindung schuldet die Steuer, wer den Branntwein gewinnt.

Bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steuer- aussetzung werden Steuerschuldner der Inhaber des Steuerlagers als Versender, der registrierte Versender und weitere Personen, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt waren. Der Regelsteuersatz beträgt 1.303 Euro für einen Hektoliter Alkohol.

Steuervergünstigung

Durch das System der pauschalierten Ausbeutesätze der Erzeugung bei Brennerei- und Stoffbesitzern haben beide in der Regel eine ihnen zustehende steuerfreie Überausbeute an Alkohol, für die sie keine Abgaben bezahlen müssen. Dies gilt sowohl bei der Verarbeitung von Obstmaischen als auch für die Branntweinherstellung aus mehligem Stoffen.

Außerdem erhält eine Steuervergünstigung, wer eine Abfindungs- brennerei und Stoff besitzt. Der Steuersatz wurde abweichend vom Regelsteuersatz von 1.303 Euro/100 Liter Alkohol auf 1.022 Euro/100 Liter Alkohol ermäßigt. Dies bedeutet z. B. für die Verarbeitung von 1.000 Liter Kirschenmaterial eine Ermäßigung von 140,50 Euro.

Werden Waren eingeführt, zu deren Herstellung im Inland Alkohol steuerfrei verwendet werden kann, gilt für sie ebenfalls Steuerfreiheit. Alkohol, ausgenommen Abfindungsbranntwein, kann unter Steuer- aussetzung (an andere Steuerlager) innerhalb der Europäischen Uni- on befördert oder aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausgeführt werden.

Für besondere Verwendungen wie die gewerbliche Herstellung von

- kosmetischen Mitteln
- Arzneimitteln
- Lebensmitteln (ausgenommen Getränke) und Aromen sowie Essig
- Erzeugnissen zu Heiz- und Reinigungszwecken und Zwecken, die nicht der Warenherstellung dienen

besteht nach näherer Bestimmung des Gesetzes Steuerfreiheit.

Wie hoch ist die Steuer?

Geregelt ist die Besteuerung des Branntweins im Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 (RGB. I S. 405), in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 612-7 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090). Das BranntwMonG regelt aber nicht nur die Branntweinbesteuerung, sondern auch das Branntweinmonopol.

Die Branntweinsteuer wird von Bundesfinanzbehörden (Zollverwaltung) erhoben. Ihr Aufkommen steht dem Bund zu.

Die Branntweinsteuer gehört zu den Verbrauchsteuern, die innerhalb der EU mit Wirkung zum 1. Januar 1993 harmonisiert wurden.

Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine **>Verbrauchssteuer** im Sinne der Abgabenordnung und eine Einfuhrabgabe im Sinne des Zollrechts. Steuergegenstand ist die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg. Der Begriff „Inland“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme u. a. des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland und der Freihäfen (§ 1 Abs. 2 UStG). Von der Einfuhrumsatzsteuer wird der einzelne tatsächliche Vorgang des Grenzüberschritts eines solchen Gegenstands erfasst, gleichgültig ob der Gegenstand gegen Entgelt oder unentgeltlich eingeführt wird. Einfuhr im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist das Verbringen von Gegenständen in das Gebiet, in dem die Steuer erhoben wird – unter der Voraussetzung, dass die Gegenstände hier der Besteuerung unterliegen. Das heißt dass sie sich nicht z. B. in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (u. a. Zolllager- oder Versandverfahren) befinden. Unter Gegenständen sind in erster Linie Waren im Sinne des Zollrechts, d. h. alle beweglichen Sachen, zu verstehen.

Die Besteuerung der Einfuhren mit Umsatzsteuer hat den Sinn, aus Drittländern eingeführte Waren, die regelmäßig von der Umsatzsteuer des Ausfuhrstaates entlastet sind, mit der gleichen Umsatzsteuer wie gleichartige inländische Waren zu belasten. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Waren aus inländischer Produktion und den aus Drittländern eingeführten Waren hergestellt werden. Die

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Was wird besteuert?

Wer zahlt die Steuer?

Wirkung der Einfuhrumsatzsteuer ist nicht wie die des Zolls auf wirtschaftliche Ziele gerichtet, sondern beschränkt sich auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich. Im System, nach dem die Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird, würde es genügen, den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich auf die nichtunternehmerischen Einfuhren zu beschränken. Denn letztlich soll nur der Letztverbraucher die volle Umsatzsteuer tragen.

Da aber die Umsatzsteuer auf allen Umsatzstufen erhoben wird, die eine Ware durchläuft, unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob Waren von einem Unternehmer oder einer Privatperson eingeführt werden, sämtliche Einfuhren aus Drittländern der Einfuhrumsatzsteuer. Werden Waren durch oder für einen Unternehmer eingeführt, so kann er die entstandene Einfuhrumsatzsteuer regelmäßig als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen, sodass in diesen Fällen die Einfuhrumsatzsteuer lediglich die Wirkung eines durchlaufenden Postens hat.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zollwert des eingeführten Gegenstands ausgegangen (§ 11 Abs. 1 UStG). Dem Zollwert müssen im Wesentlichen die für die eingeführten Waren mit der Einfuhrumsatzsteuer zu erhebenden anderen Einfuhrabgaben (Zoll, sonstige Verbrauchsteuern) und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Inland, d. h. dem Ort, an dem der grenzüberschreitende Beförderungsverkehr endet, hinzugerechnet werden.

Der Steuersatz für Wareneinfuhren ist der gleiche wie für Umsätze im Inland (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UStG). Er beträgt 19 Prozent der Bemessungsgrundlage; für die in der Anlage 2 des UStG bezeichneten Waren ermäßigt er sich auf 7 Prozent. Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Zollvorschriften sinngemäß (§ 21 Abs. 2 UStG). Das gilt insbesondere für die Erfassung, die einfuhrumsatzsteuerrechtliche Behandlung und die Versteuerung eingeführter Waren aus Drittländern sowie für Einfuhren im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens. Dabei sind bei der Einfuhr von Waren für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer zahlreiche Erleichterungen zugelassen worden.

Wie hoch ist die Steuer?

Rechtsgrundlage für die Besteuerung ist das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.

Die Einfuhrumsatzsteuer wird von der Bundeszollverwaltung erhoben. Ihr Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu.

Vorläuferin der Einfuhrumsatzsteuer war bis 1967 die Umsatzausgleichsteuer. Sie war 1932, als die allgemeine Umsatzsteuer von 0,85 auf 2 Prozent erhöht wurde, eingeführt worden, um die Vorbelastung deutscher Hersteller gegenüber der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse auszugleichen. Dabei wurde ursprünglich der für Inlandsumsätze geltende Regelsteuersatz von 2 Prozent angewandt, ohne die Mehrfachbelastungen der Inlandsprodukte durch die damalige Mehrphasensteuer zu berücksichtigen. Als der Regelsteuersatz 1951 auf 4 Prozent erhöht wurde, führte man für verschiedene Waren spezielle Ausgleichsteuersätze ein, die zuletzt zwischen 1 und 10 Prozent betragen. Die Besteuerungsform der Einfuhr von Gegenständen nach dem System der Mehrwertsteuer ist seit 1. Januar 1968 in Kraft. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EG ist seit dem 1. Januar 1993 die Einfuhrumsatzsteuer durch die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb ersetzt worden.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Was wird besteuert?

Einkommensteuer

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen (Einzelpersonen und Mitunternehmer einer Personengesellschaft). Während bei der unbeschränkten Steuerpflicht das auf der gesamten Welt erzielte Einkommen der Besteuerung unterliegt, werden im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nur die inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 Einkommensteuergesetz der Besteuerung zugrunde gelegt (s. u. „Wer zahlt die Steuer“, S. 56). Eine Reihe der im Folgenden dargestellten personen- oder familienbezogenen Vergünstigungen wie das Ehegattensplitting, der Grundfreibetrag, bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen können bei beschränkt steuerpflichtigen Personen teilweise nicht oder nur eingeschränkt steuermindernd berücksichtigt werden.

Von bestimmten Einkünften wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch Steuerabzug (z. B. > **Lohnsteuer** und > **Kapitalertragsteuer**, > **Abgeltungsteuer**, > **Abzugsteuern** bei beschränkt Steuerpflichtigen) erhoben.

Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte, die einer der folgenden Einkunftsarten zuzuordnen sind:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- Selbständige Arbeit
- Nichtselbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige in § 22 Einkommensteuergesetz genannte Einkünfte (z. B. Einkünfte aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften)

Kann die Vermehrung eines Vermögens keiner dieser sieben Einkunftsarten zugeordnet werden, z. B. weil sie durch Schenkung, Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs oder einen Lottogewinn zustande gekommen ist, ist sie nicht einkommensteuerpflichtig. Mit diesen Einkünften zusammenhängende Aufwendungen können dann allerdings auch nicht steuerlich berücksichtigt werden.

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn. Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich oder als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben oder – bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben – nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) zu ermitteln. Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 4 EStG die Aufwendungen, die durch den Betrieb oder den selbständig ausgeübten Beruf veranlasst sind. Bei den übrigen Einkunftsarten werden zur Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart alle Aufwendungen abgezogen, die nötig sind, um die Einnahmen zu erwerben, zu sichern und zu erhalten (Werbungskosten).

Aufwendungen für die Lebensführung (regelmäßig z. B. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Solche Aufwendungen, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Steuerpflichtigen mit sich bringt und ihren Beruf oder ihre Tätigkeit fördern, können jedoch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Fallen solche Aufwendungen an und sind diese sowohl durch betriebliche/berufliche als auch private Gründe veranlasst, sind die Aufwendungen aufzuteilen.

Der Saldo von Gewinnen/Überschüssen und Verlusten aus den einzelnen Einkunftsarten ergibt die Summe der Einkünfte. Ein Verlustausgleich ist dabei zwischen verschiedenen Einkunftsarten ebenso möglich wie innerhalb einer Einkunftsart. Zu beachten sind jedoch Sonderregelungen zur Beschränkung des Verlustausgleichs und Verlustabzugs.

Können Verluste in einem Veranlagungszeitraum (VZ) – regelmäßig das Kalenderjahr – nicht ausgeglichen werden, wird der Verlust rückgetragen oder vorgetragen.

Bei Steuerpflichtigen, die zu Beginn des betrachtenden Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird von der Summe der Einkünfte ein von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängiger – auf einen Höchstbetrag begrenzter – Altersentlastungsbetrag abgezogen. Er wird unter Anwendung eines Prozentsatzes auf den Arbeitslohn und die positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, ermittelt. Bei der Bemessung dieses Betrags werden diejenigen Alterseinkünfte nicht berücksichtigt, bei denen der Steuerpflichtige bereits eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen konnte. Nicht anzusetzen sind daher z. B. Versorgungsbezüge (z. B. Beamtenpensionen), für die bereits ein Versorgungsfreibetrag zu gewähren ist, oder Leibrenten, die bereits teilweise steuerfrei gestellt sind. Wird z. B. das 64. Lebensjahr 2016 vollendet, so gilt ab dem Kalenderjahr 2017 ein Prozentsatz von 20,8 Prozent, höchstens aber ein Altersentlastungsbetrag von 988 Euro. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag haben für den Steuerpflichtigen dann für alle weiteren Jahre Bestand. Bei Ehegatten/Lebenspartnern wird der Entlastungsbetrag für jeden Ehegatten/Lebenspartner gesondert ermittelt. Im Rahmen der zum 1. Januar 2005 durch das Alterseinkünftegesetz geschaffenen Neuausrichtung der Besteuerung von Alterseinkünften wird auch der Altersentlastungsbetrag bis zum Jahr 2040 schrittweise abgeschmolzen. Letztmals wird er mit einem Prozentsatz von 0,8 Prozent und einem Höchstbetrag von 38 Euro den Steuerpflichtigen gewährt, die das 64. Lebensjahr 2038 vollenden.

Alleinstehende Steuerpflichtige mit Kindern können einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen. Er beträgt ab 2015 für das erste Kind 1.908 Euro jährlich und erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro jährlich, für das die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit Beginn des Kalenderjahrs 2004 eingeführt. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens ein Kind gehört, es dort gemeldet ist und dem Steuerpflichtigen der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Es verbleibt dann der sogenannte Gesamtbetrag der Einkünfte.

Nach Berücksichtigung eines Verlustabzugs (zeitlich gestreckter Verlustvortrag bzw. betragsmäßig begrenzter Verlustrücktrag), für den dieselben Einschränkungen wie beim Verlustausgleich gelten, und nach Abzug der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich das Einkommen.

Bestimmte im Gesetz abschließend aufgezählte Ausgaben können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Sie sind entweder unbeschränkt (z. B. gezahlte > Kirchensteuer) oder im Rahmen von Höchstbeträgen abziehbar, z. B.:

- Vorsorgeaufwendungen =
Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung
- Schulgeld
- Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge

Werden keine höheren unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben nachgewiesen, wird ein Pauschbetrag von 36 Euro/72 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag).

Bei den Vorsorgeaufwendungen wird unterschieden zwischen Beiträgen zugunsten einer Basisversorgung im Alter, den Beiträgen für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter sind:

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen
- Beiträge zu zertifizierten Basisrenten-Verträgen (sog. „Rürup“-Rente)

Alle Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (bei rentenversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen einschließlich eventueller Arbeitgeberbeiträge) sind für das Jahr 2017 dem Grunde nach bis zu einer Höhe von 23.362 Euro als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag entspricht dem für das Jahr 2017 geltenden Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2017 sind von den innerhalb des Höchstbeitrags geleisteten Beiträgen 84 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig. Dieser Prozentsatz steigt in den nachfolgenden Jahren um jeweils 2 Prozentpunkte bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent an. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich der Höchstbetrag. Für das Jahr 2017 beträgt er dann 46.724 Euro.

Für Beiträge zu einem Riester-Vertrag kann beim Vertragsanbieter eine Altersvorsorgezulage beantragt werden. Darüber hinaus können die Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben (neben den Vorsorgeaufwendungen für eine Basisversorgung im Alter) bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft dann, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Altersvorsorgezulage, werden die gesamten Aufwendungen einschließlich des Anspruchs auf Altersvorsorgezulage bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro als Sonderausgabenabzug berücksichtigt.

Die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. private Haftpflicht- und Risikoversicherungen) sind neben den Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen eines separaten Höchstbetrags als Sonderausgaben abziehbar. Für Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben, gilt ein Höchstbetrag von 1.900 Euro (z. B. Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner). Für alle anderen Steuerzahler – z. B. Selbständige, die ihre Krankenversicherung aus dem versteuerten Einkommen finanzieren – beträgt dieser Höchstbetrag 2.800 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu. Ungeachtet dieser Höchstbeträge werden mindestens die tatsächlich geleisteten Beiträge des Steuerpflichtigen für eine Basiskrankenversicherung und eine gesetzliche Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Eine betragsmäßige Deckelung

gibt es insoweit nicht. Übersteigen die Beiträge zu einer Basiskranken- und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung für sich genommen die oben genannten Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (1.900 Euro/ 2.800 Euro), können die Beiträge für die Basisabsicherung somit in vollem Umfang abgezogen werden. Ein Ansatz weiterer sonstiger Vorsorgeaufwendungen scheidet dann allerdings aus.

Haben die Steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Vorsorgepauschale angesetzt (vgl. hierzu die Darstellung zur > Lohnsteuer). Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung werden hingegen nur die tatsächlich geleisteten Beiträge der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Für unter 14 Jahre alte Kinder und für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner können von einer Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, bis zur Höhe von 13.805 Euro jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um die geleisteten Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und eine gesetzliche Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Bei dem Teil der Unterhaltsbezüge empfängt, unterliegen diese in gleicher Höhe wie sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (sogenanntes begrenztes Realsplitting). Voraussetzung für den Abzug ist ein Antrag des Gebers; der Empfänger muss dem Antrag zugestimmt haben. Darüber hinaus ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des oder der Unterhaltsleistenden erforderlich, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem oder der Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der oder die Unterhaltsleistende berechtigt, bei der zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen.

Verweigert der oder die Unterhaltsberechtigte die Zustimmung, können die Unterhaltsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings ist dann die Höhe des abzugsfähigen Betrags auf 8.820 Euro (in 2016: 8.652 Euro), zuzüglich der übernommenen Beiträge für eine Basiskranken- und gesetzliche Pflegeversicherung des oder der Unterhaltsberechtigten begrenzt.

Auch Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) und Zuwendungen an politische Parteien können als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Als gemeinnützige Zwecke anerkannt sind neben vielen anderen z. B. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des Naturschutzes und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Abziehbar sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen kann eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro/1.650 Euro (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) gewährt werden. Bei Zuwendungen an politische Parteien, für die keine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt wurde, können zusätzlich Sonderausgaben bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro/3.300 Euro (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) im Kalenderjahr beansprucht werden.

Zuwendungsempfänger können die Zuwendungsbestätigung in Papierform oder – wenn sie an dem eigens dafür geregelten Verfahren teilnehmen – auch per E-Mail versenden. Aufzubewahren sind die Bestätigungen 1 Jahr; dem Finanzamt vorzulegen sind sie erst nach Aufforderung. Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes oder durch das Kindergeld berücksichtigt. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung getragen, dass eine Familie so weit von der Steuer freigestellt werden muss, dass sie das sächliche Existenz-

minimum und den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes sicherstellen kann. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehepaar, das zusammenlebt, werden die genannten Freibeträge für Kinder verdoppelt.

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, das nicht zusammenlebt, erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet. Den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält jeder Elternteil. Es wird dann jeweils der Anspruch auf das halbe Kindergeld verrechnet. Ein Elternteil kann aber auch den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils erhalten, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Abweichend von den Voraussetzungen für die Übertragung des Kinderfreibetrags kann ein Elternteil die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils beantragen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist und dieser keine Unterhaltsleistungen erbringt.

Als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind Aufwendungen abziehbar, die den Steuerpflichtigen zwangsläufig (aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen) erwachsen (z. B. Krankheitskosten), soweit sie die zumutbare Belastung (nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und Familienstand gestaffelt) übersteigen.

Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung einer anderen Person können unter bestimmten Voraussetzungen in begrenztem Umfang als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Bestimmte Personen können zudem Pauschbeträge in Anspruch nehmen:

- 1) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten/Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist und für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld hat, wenn die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen (maximal 15.500 Euro) besitzt. Abziehbar sind Aufwendungen bis zu 8.820 Euro jährlich. Dieser Betrag erhöht sich um die für die unterhaltsberechtigte Person geleisteten Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung, soweit sie nicht bereits als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. Auf den Betrag von 8.820 Euro werden eigene Einkünfte und grundsätzlich eigene Bezüge der unterhaltenen Person angerechnet, soweit sie insgesamt 624 Euro übersteigen. Weiterhin die Zuschüsse, welche die unterhaltene Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die dafür öffentliche Mittel erhalten, bezieht.
- 2) Aufwendungen in Höhe von bis zu 924 Euro jährlich zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in der Berufsausbildung, für das Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht.
- 3) Behinderte Menschen können Pauschbeträge – je nach dem Umfang und der Art der Behinderung von 310 Euro bis 3.700 Euro jährlich – in Anspruch nehmen. Wenn bestimmte höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, die unmittelbar durch die Behinderung bedingt sind, können sie anstatt des Behinderten-Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung geltend gemacht werden.
- 4) Hinterbliebene erhalten in bestimmten Fällen auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro jährlich.
- 5) Steuerpflichtige, die einen hilflosen Angehörigen in ihrer oder in der Wohnung des hilflosen Menschen persönlich pflegen, erhalten einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro jährlich, wenn sie dafür keine Einnahmen aus der Pflegeversicherung erhalten.

Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und ggf. um Steuerermäßigungen (z. B. bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen, zu denen auch Pflege und Betreuungsleistungen zählen), vermehrt um bestimmte Beträge (z. B. um den Anspruch auf Kindergeld, wenn vom Einkommen Freibeträge für Kinder abgezogen wurden, weil das Kindergeld nicht für die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung ausgereicht hat) ist die festzusetzende Einkommensteuer.

In bestimmten Fällen ist für Arbeitnehmer die Abgabe einer Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu die Darstellung zur > Lohnsteuer). Ansonsten wird nur unter bestimmten Voraussetzungen veranlagt, u. a. wenn

- die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer),
- einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung beantragt,
- auf Antrag ein Verlust aus anderen Einkünften als denjenigen aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden muss, weil beispielsweise Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Grundbesitz nach § 7 EStG geltend gemacht werden und
- die Arbeitnehmer die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte beantragen.

Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden angerechnet:

- Die für dieses Jahr geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen laut Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts
- Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer (Lohnsteuer und ggf. Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer)

Ergibt sich bei der Abrechnung ein Überschuss zuungunsten des Steuerpflichtigen, so muss er diesen Betrag als Abschlusszahlung leisten. Ergibt sich ein Überschuss zu seinen Gunsten, wird ihm dieser Betrag erstattet.

Wer zahlt die Steuer?

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind zunächst natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Natürliche Personen, welche die genannten Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht nicht erfüllen, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielen. In besonderen Fällen werden jedoch auch Personen, die im Ausland ansässig sind, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt.

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs nach dem zu versteuernden Einkommen veranlagt, das die Steuerpflichtigen in diesem Jahr bezogen haben. Das Veranlagungsverfahren wird regelmäßig durch eine Erklärung der Steuerpflichtigen über die von ihnen in dem betreffenden Jahr bezogenen Einkünfte (Steuererklärung) in Gang gesetzt. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind oder auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden und nicht dauernd getrennt leben, können – wenn diese Voraussetzungen zu Beginn des Kalenderjahrs vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres eingetreten sind – zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung wählen.

Einzelnen veranlagt werden Ehegatten/Lebenspartner, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner diese Veranlagungsart beantragt. Bei der Einzelveranlagung werden jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG gelten Besonderheiten. Der Besteuerung wird der Einkommensteuertarif zugrunde gelegt.

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten/Lebenspartnern erzielten Einkünfte zusammengerechnet und den Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam zugerechnet, sie werden grundsätzlich gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Die Einkommensteuer wird nach dem Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens die Steuer nach dem Einkommensteuertarif berechnet und die Steuer dann verdoppelt. Bei diesem Verfahren ergibt sich regelmäßig eine niedrigere Steuer als bei einer Einzelveranlagung.

Bei der seit 2013 wählbaren Einzelveranlagung der Ehegatten/Lebenspartner werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen dem Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten/Lebenspartner werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen.

Der Einkommensteuertarif, nach dem auch die Lohnsteuer berechnet wird, ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes. Nach ihm richtet sich grundsätzlich die vom Steuerpflichtigen aus seinem Einkommen zu tragende Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Aufbau des Einkommensteuertarifs wird wesentlich dadurch bestimmt, dass die Steuerbelastung sowohl dem Finanzbedarf des Staates als auch – unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und aus sozialen Gründen – der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen angepasst sein muss.

Er ist wie folgt gestaltet:

Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag in Höhe von 8.820 Euro (2016: 8.652 Euro) steuerfrei.

Für das über dem Grundfreibetrag liegende zu versteuernde Einkommen steigen die Steuersätze in zwei linear-progressiven Zonen von 14 Prozent (Eingangssteuersatz) bis auf 42 Prozent (Spitzensteuersatz) an.

Ab 54.058 Euro (2016: 53.666 Euro) wird jeder Einkommenszuwachs gleichbleibend (sogenannte Proportionalzone) mit 42 Prozent besteuert.

Ab einem besonders hohen zu versteuernden Einkommen von 256.304 Euro (2016: 254.447 Euro) steigt der Steuersatz um weitere 3 Prozentpunkte.

In den beiden linear-progressiven Zonen steigt die Steuerbelastung des Einkommenszuwachses (Grenzbelastung) – mit unterschiedlicher Steigung – linear an. Sie ist in der oberen Proportionalzone konstant. Die Steuerbelastung im Verhältnis zum gesamten zu versteuernden Einkommen (Durchschnittsbelastung) steigt mit wachsendem

Wie hoch ist die Steuer?

E

Einkommen und nähert sich für sehr hohe Einkommen dem Spitzensteuersatz.

Bei außerordentlichen Einkünften können zur Vermeidung von Härten, die sich durch die Tarifprogression ergeben können, Tarifvergünstigungen in Anspruch genommen werden. Hierfür kommen insbesondere Einkünfte in Betracht, die einmalig zufließen (z. B. Entschädigungsleistungen, betriebliche Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus einer mehrjährigen Tätigkeit). Die Tarifvergünstigung ergibt sich dadurch, dass die außerordentlichen Einkünfte, die begünstigt werden, durch fünf geteilt werden und die dann hierauf entfallende Steuer mit fünf multipliziert wird.

Wird die Einkommensteuer – mit Ausnahme der Lohnsteuer – durch Abzug erhoben, so gelten hierfür pauschale Steuersätze (> **Kapitalertragsteuer**, > **Abgeltungsteuer**, > **Abzugsteuer für beschränkt Steuerpflichtige**).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Einkommensbesteuerung natürlicher Personen sind das Einkommensteuergesetz, die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung. Außerdem hat der Bund zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften (Einkommensteuer-Richtlinien und Lohnsteuer-Richtlinien) herausgegeben.

Wer erhebt diese Steuer?

Die Verwaltungshoheit bei der Einkommensteuer haben grundsätzlich die Bundesländer.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die Bedeutung der Einkommensteuer im Besteuerungssystem zeigt sich im Vergleich mit den gesamten Steuereinnahmen und dem Bruttosozialprodukt. Im Jahr 2014 hatte die Einkommensteuer (einschließlich der > **Lohnsteuer** und der > **Abgeltungsteuer**, die besondere Erhebungsarten der Einkommensteuer darstellen) mit einem Aufkommen von 221,4 Mrd. Euro einen Anteil von 34,4 Prozent an den gesamten Steuereinnahmen (= 643,6 Mrd. Euro). Damit ist die Einkommensteuer die bedeutendste Einnahmequelle der öffentlichen Haushalte.

Durch Berücksichtigung bestimmter sach- oder personenbezogener Verhältnisse der Steuerpflichtigen will die Einkommensteuer ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Die Einkom-

mensteuer dient zunehmend auch wirtschaftspolitischen, konjunkturpolitischen, sozialpolitischen und ähnlichen Zielen. Diese steuerlichen Maßnahmen sind – abgesehen von den im Einkommensteuergesetz selbst getroffenen Regelungen – in besonderen Gesetzen geregelt.

Ansätze zur Personalbesteuerung gab es schon in den kirchlichen Personalzehnten (*decimae personales*) des Mittelalters und in den territorialen Kopfsteuern, die sich aus fixierten Personalsteuern zu gestaffelten Standessteuern – wie im 17. Jahrhundert z. B. der preußische Kopfschoß – entwickelten. Die erste deutsche Einkommensteuer moderner Art wurde 1811 bis 1813 in Ostpreußen erhoben. Sie war schon 1808 von Minister Freiherr vom Stein in Anlehnung an die englische *income tax* von 1799 als Kriegsabgabe empfohlen worden. Unter Hardenberg führte Preußen 1820 eine Klassensteuer ein, die bei der Steuerstaffelung nach äußeren Wohlstandsmerkmalen an die Gruppierung der Stände anknüpfte und zwischen der Einkommen- und der Kopfsteuer „die Mitte halten“ sollte. Sie wurde 1851 für die höheren Einkommen von einer klassifizierten Einkommensteuer abgelöst und 1891 unter Finanzminister Miquel durch eine vorbildlich gewordene Einheitseinkommensteuer mit Erklärungspflicht und Progression ersetzt. Diesem Vorbild folgten bis zum Ersten Weltkrieg alle deutschen Bundesstaaten, nachdem Hessen bereits 1869 und Sachsen 1874 zu einer allgemeinen Einkommensteuer übergegangen waren. Im Zuge der Erzberger'schen Finanzreform zu Beginn der Weimarer Republik trat 1920 an die Stelle von 27 Landeseinkommensteuern eine einheitliche Reichseinkommensteuer, die bei den Steuerreformen von 1925 und 1934 fortentwickelt wurde. Nach 1945 von den Besatzungsmächten wieder den Ländern zugewiesen, wurde im Bonner Grundgesetz von 1949 festgelegt, dass die Erträge aus der Einkommensteuer grundsätzlich den Ländern zustehen, der Bund jedoch daran partizipieren kann. Durch das Verfassungsänderungsgesetz von 1955 wurde die Einkommensteuer zur gemeinsamen Steuer von Bund und Ländern erklärt. Wie diese daran zu beteiligen waren, sollte jeweils dem Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund und Ländern angepasst werden; der Bundesanteil schwankte von 1958 bis 1969 zwischen 33,3 und 39 Prozent. Seit der Finanzreform 1969 ist die Einkommensteuer eine Gemeinschaftsteuer im Rahmen eines großen Steuerverbunds, bei dem ein gesetzlich zu regelnder Anteil (ab 1969 = 14 Prozent, seit 1. Januar 1980 = 15 Prozent) an die Gemeinden und die Hauptmasse je zur Hälfte an Bund und Länder fließen.

E

Energiesteuer

Was wird besteuert?

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer. Besteuert wird grundsätzlich nur der Verbrauch von Energieerzeugnissen (v. a. Mineralöle, Erdgas und Kohle) zu energetischen Zwecken. Der nichtenergetische Verbrauch ist von einer Besteuerung ausgenommen. Um umweltfreundliche Energieträger und Verkehrsmittel zu fördern, enthält das Energiesteuergesetz darüber hinaus auch für den energetischen Verbrauch von Energieerzeugnissen eine Reihe von Begünstigungsregelungen. Zudem gibt es Vergünstigungen für die Wirtschaft, damit es nicht zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland kommt.

Welche Waren überhaupt einer Besteuerung als Energieerzeugnis unterliegen können, wird in erster Linie durch Verweis auf die sogenannte Kombinierte Nomenklatur geregelt, in der die einzelnen Warengruppen genau aufgegliedert und beschrieben werden.

Als Verbrauchsteuer ist die Energiesteuer so angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Verbraucher getragen wird. Die Erhebung der Energiesteuer erst beim Verbraucher würde jedoch zu einer unüberschaubar Vielzahl von Steuerschuldnern führen. Daher wird sie aus verwaltungsökonomischen Gründen im Regelfall auf einer vorgelagerten Handelsstufe beim Hersteller oder Weiterverkäufer erhoben, der sie anschließend über den Warenpreis auf die Verbraucher abwälzen kann. Die Steuerschuldner haben dabei ausreichend Zeit, die für die Steuerzahlung erforderlichen Beträge zu erlösen.

Wie hoch ist die Steuer?

Kraftstoffe stellen die größte und für das Steueraufkommen bedeutendste Gruppe der steuerpflichtigen Energieerzeugnisse dar. Die Steuersätze betragen etwa für unverbleites Benzin (mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) 654,50 Euro/1.000 Liter und für Dieselmotorkraftstoff (mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) 470,40 Euro/1.000 Liter.

Flüssiggase (z. B. Propan und Butan), Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe unterliegen bei der Verwendung als Kraftstoff ebenfalls der Energiesteuer. Bis Ende 2018 gilt insoweit ein ermäßigter Steuersatz. Flüssiggaskraftstoff (sogenanntes Autogas) wird bis dahin mit 180,32 Euro/1.000 Kilogramm und Erdgaskraftstoff mit 13,90 Euro/Megawattstunde versteuert. Ab 2019 findet der im Energiesteuer-

gesetz festgelegte Regelsteuersatz für diese Kraftstoffe Anwendung. Er liegt für Flüssiggaskraftstoff bei 409,00 Euro/1.000 Kilogramm und für Erdgaskraftstoff bei 31,80 Euro/Megawattstunde. Gleichwohl wird der Steuersatz für Flüssiggas- und Erdgaskraftstoff auch ab 2019 bei einer energetischen Betrachtung immer noch deutlich unterhalb der Steuersätze für Ottokraftstoff und auch für Diesekraftstoff liegen.

Für Heizstoffe gelten die folgenden Steuersätze:

■ Leichtes Heizöl (HEL)	61,35 Euro/1.000 Liter
■ Schweres Heizöl (HS)	25,00 Euro/1.000 Kilogramm
■ Flüssiggas	60,60 Euro/1.000 Kilogramm
■ Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5,50 Euro/Megawattstunde
■ Kohle	0,33 Euro/Gigajoule

Leichtes Heizöl wird mit Rotfarbstoff und einem Markierstoff gekennzeichnet, um eine missbräuchliche Verwendung als Kraftstoff („Verdieselung“) zu verhindern.

Steuerbegünstigungen

Nachfolgend werden einige Steuerbegünstigungen näher dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Öffentlicher Personennahverkehr

Um die Wettbewerbsposition des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu verbessern, wird die Steuer für Kraftstoffe, die in Kraftfahrzeugen und Schienenbahnen des ÖPNV eingesetzt werden, zum Teil vergütet.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Gasturbinen- und verbrennungsmotorbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, werden durch ermäßigte Steuertarife (Heizstoffsteuersätze) energiesteuerlich begünstigt. Alle diejenigen KWK-Anlagen, die einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen, werden von den Heizstoffsteuer-

sätzen herunter bis auf die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuer-richtlinie entlastet. Sind die KWK-Anlagen darüber hinaus im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie hoch effizient und noch nicht abgeschrieben, werden sie vollständig von der Energiesteuer befreit.

Herstellerprivileg

Auf Energieerzeugnisse, die innerhalb eines Herstellungsbetriebs für Energieerzeugnisse zur Herstellung von Kraftstoffen, Heizstoffen oder bestimmten anderen Energieerzeugnissen verbraucht werden, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Steuerbefreiung oder eine Steuerentlastung gewährt werden.

Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nicht zu gefährden, wird diesen Unternehmen seit dem Einstieg in die Steuerreform im April 1999 eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Sie beträgt gegenwärtig rund 25 Prozent der vollen Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 Euro im Kalenderjahr überschritten wird. Darüber hinaus haben Unternehmen des produzierenden Gewerbes einen zusätzlichen Vergütungsanspruch, dessen Höhe sich an der Belastung durch die Energiebesteuerung einerseits und der Entlastung durch die Absenkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen andererseits bemisst (sogenannter Spitzenausgleich). Seit Anfang 2013 kann der Spitzenausgleich nur noch gewährt werden, wenn die Unternehmen ambitionierte Anforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einführung und der Betrieb von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen bzw. – bei kleinen und mittleren Unternehmen – von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gibt es seit 2006 zudem energiesteuerliche Entlastungstatbestände, die bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren im produzierenden Gewerbe vollständig von der Steuer befreien.

Biokraftstoffe (Treibhausgasquote)

Biokraftstoffe wurden zunächst ausschließlich über steuerliche Begünstigungen gefördert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wurde die Förderung durch die Einführung der sogenannten Biokraftstoffquote jedoch auf eine ordnungsrechtliche Grundlage gestellt. Durch die Biokraftstoffquote (Treibhausgasquote) wird die Mineralölwirtschaft verpflichtet, die Treibhausgasemissionen – bezogen auf die jährliche Gesamtabsatzmenge eines Unternehmens an Otto- und Dieselmotorkraftstoff (einschließlich des Biokraftstoffanteils) – durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu senken. Die jeweilige Treibhausgaseinsparung ist prozentual festgelegt und steigt in den nächsten Kalenderjahren. Eine steuerliche Begünstigung von biogenen Anteilen in Gemischen mit fossilen Kraftstoffen (z. B. sogenanntem E5/E10-Ottokraftstoff oder B7-Dieselmotorkraftstoff) ist infolge der Umstellung des Förderrahmens bereits seit Anfang 2007 grundsätzlich nicht mehr möglich. Für Bioreinkraftstoffe (v. a. Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff) war dagegen kein sofortiger Ausstieg aus der steuerlichen Förderung vorgesehen. Der Gesetzgeber hatte sich vielmehr dafür entschieden, die Steuerbegünstigung in einem Übergangszeitraum schrittweise zurückzuführen. Die steuerliche Begünstigungsmöglichkeit für Bioreinkraftstoffe ist dementsprechend Ende des Jahres 2012 weitestgehend ausgelaufen. Die Quotenregelung orientiert sich seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr an der energetischen Menge, sondern daran, in welchem Maß die Treibhausgasemissionen mit einem in Verkehr gebrachten Biokraftstoff reduziert werden.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Energiesteuer sind das Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534, 2008 I S. 660, 2008 I S. 1007) in der jeweils geltenden Fassung und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

Die Energiesteuer wird von der Bundeszollverwaltung erhoben und fließt dem Bund als Einnahme zu.

Als das Erdöl im 19. Jahrhundert nach dem Übergang zum modernen Tiefbohrsystem zum [modernen] Kraftstoff entwickelte, wurde es in Deutschland ab 1879 zunächst durch den „Petroleumzoll“ des Reiches steuerlich erfasst. Das später angestrebte „Reichs-Petroleummonopol“ kam nicht zustande. Als 1930 in der Weltwirtschaftskrise der Zoll für ausländisches Mineralöl drastisch erhöht werden musste,

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

wurde als Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahme gleichzeitig die Mineralölsteuer eingeführt. 1936 erstmals stark erhöht, wurde sie 1939 auf Dieselöl, 1951 auf bestimmte Produkte der Petrochemie und 1960 auch auf Heizöle ausgedehnt. Während vor dem Zweiten Weltkrieg vorwiegend fertige Mineralöle eingeführt worden waren, verlagerte sich danach das Schwergewicht der Marktversorgung auf Mineralöle, die im Inland aus einheimischem oder eingeführtem Rohöl verarbeitet werden. Dieser Strukturwandel der deutschen Mineralölwirtschaft und der wegen der Kriegsfolgelasten gestiegene Finanzbedarf führten dazu, dass seit 1953 die Mineralölsteuer als reine Finanzsteuer ausgestaltet ist, mit Steuersätzen, die gleichermaßen für eingeführte wie für inländische Erzeugnisse gelten.

Die Besteuerung des Heizöls wurde als wirtschaftspolitisches Instrument der Energiepolitik eingeführt. Sie sollte die Anpassung des deutschen Steinkohlebergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt erleichtern und auch zur Erschließung neuer Energieträger beitragen.

Am 1. Januar 2003 ist die fünfte und letzte Stufe der ökologischen Steuerreform in Kraft getreten. Damit wurde der Weg zum Schutz der Umwelt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen fortgesetzt, den die Bundesregierung mit der ersten Stufe der ökologischen Steuerreform vom 1. April 1999 (> **Stromsteuer**) eingeschlagen hatte. Die maßvolle Verteuerung von Energie sollte den Anreiz für den sparsamen Umgang mit wertvollen Ressourcen und damit zur Schonung der Umwelt geben. Zudem stehen mit dem Mehraufkommen im Bundeshaushalt Mittel zur Verfügung, um durch eine Senkung und Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge den Faktor Arbeit zu entlasten.

Im Jahr 2006 wurde das Mineralölsteuergesetz durch das Energiesteuergesetz – unter Aufnahme der Kohlebesteuerung – ersetzt.

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer erfasst grundsätzlich alle Vermögensübergänge von Todes wegen. Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben. Anders als eine Nachlasssteuer, die das Vermögen des Erblassers erfasst und sich nach dessen Leistungsfähigkeit bemisst, knüpft eine Erbanfallsteuer an den Erwerb des einzelnen Erben, Vermächtnisnehmers oder sonstigen Erwerbers an.

Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie erfasst die Vermögensübertragungen unter Lebenden. Die Vorschriften für den Erwerb von Todes wegen gelten weitgehend auch für Schenkungen.

Besteuert werden daneben noch die Zweckzuwendungen und in bestimmten periodischen Abständen das Vermögen von Familienstiftungen und vergleichbaren Vereinen.

Unbeschränkte Steuerpflicht für das gesamte erworbene Vermögen tritt ein, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Zuwendung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer ist, d. h. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ist keiner der Beteiligten Inländer, tritt Steuerpflicht ein, soweit bestimmtes Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes zum Erwerb gehört. Als Erwerb von Todes wegen gelten insbesondere:

- Der Erwerb durch Erbanfall
- Der Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Der Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Steuerpflichtig sind außerdem bestimmte weitere, in § 3 Abs. 2 und den §§ 4 und 6 ErbStG besonders aufgeführte Vermögensanfälle.

Was wird besteuert?

Schenkung ist jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit die Beschenkten auf Kosten der Schenkenden bereichert werden. Weitere schenkungsteuerpflichtige Vorgänge sind im Einzelnen in § 7 ErbStG aufgeführt.

Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen auch die sogenannten Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG), die jedoch im Allgemeinen nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 und 17 ErbStG steuerfrei sind.

Besteuerungsgrundlage ist sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungssteuer der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Beim Erwerb durch Erbanfall sind zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs außer den Erblasserschulden auch die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen abzugsfähig. Zu den abzugsfähigen Verbindlichkeiten aus dem Nachlass gehören des Weiteren die Bestattungskosten des Erblassers (einschließlich Grabdenkmal und Grabpflege) und die Kosten der Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs, für die ohne Nachweis insgesamt ein Pauschbetrag von 10.300 Euro abgezogen werden kann. Der Reinwert des Erwerbs wird alsdann um die persönlichen Steuerbefreiungen gekürzt, die den Erwerbenden zustehen.

Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter einer Auflage wird ebenfalls vom Steuerwert der Zuwendung der Steuerwert der Gegenleistungen und der zu vollziehenden Auflagen abgezogen.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden mit dem Wert angesetzt, der sich für sie nach dem Bewertungsgesetz ergibt. Die Bewertung orientiert sich einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert).

Grundvermögen wird in enger Anlehnung an die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs steuerlich bewertet.

Grundbesitzwerte werden festgestellt, wenn sie in einem Steuerfall von Bedeutung sind (Bedarfsbewertung).

Der Wert **unbebauter Grundstücke** wird ausgehend von der jeweiligen Grundstücksfläche und den Bodenrichtwerten bemessen. Sie werden vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Grundbesitzwert für **bebaute Grundstücke** wird in Abhängigkeit von der Grundstücksart entweder im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt.

- Das **Vergleichswertverfahren** ist grundsätzlich für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungs- und Teileigentum vorgesehen. Hierbei wird der Wert des Grundstücks anhand von Preisen für vergleichbare Grundstücke ermittelt.
- Das **Ertragswertverfahren** wird für die Bewertung von Mietwohngrundstücken sowie von Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken angewendet, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt. Zur Ermittlung des Grundbesitzwerts wird neben dem Bodenwert, der wie bei einem unbebauten Grundstück ermittelt werden muss, ein Gebäudeertragswert erfasst. Der Gebäudeertragswert ergibt sich aus dem Reinertrag des Gebäudes, multipliziert mit einem bestimmten Faktor. Der Reinertrag des Gebäudes bestimmt sich nach der Jahresmiete bzw. der üblichen Miete abzüglich Bewirtschaftungskosten und abzüglich einer Verzinsung des Bodenwerts. In diesem Verfahren muss mindestens der Bodenwert angesetzt werden.
- Das **Sachwertverfahren** wird angewendet für Grundstücke, für die das Vergleichswertverfahren oder das Ertragswertverfahren nicht in Betracht kommt, also für
 - Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum, wenn keine Vergleichswerte für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens vorliegen,
 - Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, wenn keine ortsübliche Miete ermittelbar ist und für
 - sonstige bebaute Grundstücke

In diesem Verfahren wird der Grundbesitzwert ausgehend von den Regelherstellungskosten der Gebäude und sonstigen Anlagen und vom Bodenwert ermittelt. Wenn die Steuerpflichtigen einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen, ist er anzusetzen.

- Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unterscheidet zwischen
 - den Betriebswohnungen und dem Wohnteil, der wie Wohngrundstücke bewertet wird, und
 - dem Wirtschaftsteil, für den grundsätzlich ein pauschalisiertes Ertragswertverfahren maßgeblich ist. Ein Mindestwert darf nicht unterschritten werden.

Zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften beziehungsweise des Betriebsvermögens (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften) muss ein an den Ertragsaussichten des Unternehmens orientiertes vereinfachtes Verfahren oder ein anderes branchenübliches Verfahren herangezogen werden. Der Substanzwert bildet die Untergrenze.

Steuerschuldner der Erbschaftsteuer ist der Erwerber. Bei einer Schenkung sind Steuerschuldner sowohl der Beschenkte als auch der Schenker.

Um eine lückenlose Besteuerung aller Erwerbe zu gewährleisten, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene Anzeigepflichten für den Erwerber selbst und für Gerichte, Behörden, Banken und Versicherungen vor.

Welcher Freibetrag den jeweiligen Erwerbenden zusteht, richtet sich nach ihrer Steuerklasse. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet nach dem persönlichen Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der Erwerbenden zu den Erblassenden (Schenkenden) die folgenden drei Steuerklassen:

Steuerklasse I:

Sie gilt für den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, für Kinder und Stiefkinder des Erblassers, für Enkelkinder sowie für Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II:

Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben durch Schenkung (für Erwerbe von Todes wegen siehe Steuerklasse I), Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, den geschiedenen Ehegatten und den Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III:

Sie gilt für alle übrigen Erwerber und für Zweckzuwendungen.

Zunächst steht jedem Erwerber ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt. Er beträgt seit dem 1. Januar 2009:

- 500.000 Euro für Ehegatten bzw. Lebenspartner
- 400.000 Euro für Kinder und Kinder verstorbener Kinder
- 200.000 Euro für Enkel
- 100.000 Euro für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- 20.000 Euro für Personen der Steuerklassen II und III

Daneben wird dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der nur für Erwerbe von Todes wegen gilt und um steuerfreie Versorgungsbezüge, die den Erwerbern aus Anlass des Todes zustehen, gekürzt wird. Der Versorgungsfreibetrag beträgt 256.000 Euro für den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwischen 52.000 Euro für Kinder bis zu 5 Jahren und 10.300 Euro für Kinder zwischen 20 und 27 Jahren.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Zuwendungen, die einer Person von ein und derselben Person gemacht werden, zum Zweck der Berechnung der Steuer zusammengerechnet.

Neben den persönlichen Freibeträgen besteht eine Reihe sachlicher **Steuerbefreiungen**:

- Personen der Steuerklasse I können Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zum Wert von 41.000 Euro steuerfrei erwerben. Für andere bewegliche körperliche Gegenstände einschließlich Kunstgegenständen und Sammlungen, nicht jedoch für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, erhalten sie einen Freibetrag von 12.000 Euro.

- Personen der Steuerklassen II und III erhalten für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände mit den genannten Ausnahmen einen zusammengefassten Freibetrag von 12.000 Euro.
- Die Schenkung einer Wohnung an den anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner bleibt schenkungsteuerfrei, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (sogenanntes Familienheim). Begünstigt sind eine Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, auf einem Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung.
- Auch der Übergang eines Familienheims im Erbfall auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner ist steuerfrei, wenn es der Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und es der Erwerber unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen gelten dann, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgegeben werden muss, z. B. im Todesfall oder bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung wegen erheblicher Pflegebedürftigkeit. Unter den genannten Voraussetzungen kann ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern auch steuerfrei auf die Kinder übergehen. Ist die Wohnfläche größer, bleibt der darauf entfallende Teil der Wohnung steuerpflichtig.
- Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet sind, sind mit zehn Prozent ihres Werts steuerbefreit.
- Für den Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen, von begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften, sofern der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war, sowie von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Unternehmensvermögen) können besondere Befreiungen in Anspruch genommen werden. Die Befreiungen sind ausgeschlossen für Unternehmensvermögen, das nicht zum begünstigten Vermögen gehört. Der Erwerber kann – abhängig vom Wert des begünstigten Vermögens – zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen:

- Für Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteile an Kapitalgesellschaften kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorwegabschlag bis zu 30 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaftsverträge oder Satzungen bestimmte Beschränkungen vorsehen hinsichtlich der Entnahmen oder Ausschüttungen oder der Verfügungsmöglichkeiten über die Beteiligungen bzw. Anteile.
- Wert des begünstigten Vermögens bis zu 26 Mio. Euro:
- Bei der Regelverschonung kann begünstigtes Unternehmensvermögen zu 85 Prozent (Verschonungsabschlag) steuerfrei bleiben. Der Erwerber muss das Unternehmen fünf Jahre lang – auch unter Einhaltung einer bestimmten Mindestlohnsumme – fortführen. Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich einen gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro in Anspruch nehmen. Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass begünstigtes Vermögen im Gesamtwert von bis zu 1 Million Euro unbesteuert bleibt.
- Bei der Optionsverschonung kann unter strengeren Voraussetzungen sogar ein Verschonungsabschlag von 100 Prozent gewährt werden. Der Erwerber muss das Unternehmen sieben Jahre lang – auch unter Einhaltung einer höheren Mindestlohnsumme – fortführen.
 - Wert des begünstigten Vermögens mehr als 26 Mio. Euro:
 - Der Verschonungsabschlag verringert sich stufenweise von 85 Prozent bzw. 100 Prozent bis auf null Prozent.
 - Alternativ kann der Erwerber nachweisen, dass sein verfügbares Vermögen nicht ausreicht, die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer zu begleichen. Insoweit wird die Steuer erlassen
- Im Fall der Veräußerung oder Aufgabe des Unternehmensvermögens innerhalb der genannten Fristen entfällt rückwirkend die gewährte Steuerbefreiung anteilig oder vollständig.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird seit dem 1. Januar 2010 nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis einschl. 75.000	7	15	30
bis einschl. 300.000	11	20	30
bis einschl. 600.000	15	25	30
bis einschl. 6.000.000	19	30	30
bis einschl. 13.000.000	23	35	50
bis einschl. 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464).

Weitere Rechtsgrundlage ist das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464).

Wer erhebt diese Steuer?

Die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer fließt den Ländern zu. Sie wird von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Vorläufer der Erbschaftbesteuerung auf deutschem Boden sind: der Erbschaftszehnt, der in fränkischer Zeit an den König bei Entscheidungen über Erbstreitigkeiten zu entrichten war; die Verwandtenabgabe, die im Mittelalter nach altfriesischem Recht von entfernter verwandten Erbberechtigten erhoben wurde; die Besitzwechselabgaben, die seit Ende des 9. Jahrhunderts als sogenannter Sterbfall, Totenpfund, Totenzins, Totenzoll und dergleichen dem Grundherrn, aber manchmal auch dem Gerichts- und Landesherrn als solchem abgeliefert werden mussten. Im 17. und 18. Jahrhundert führten zahl-

reiche deutsche Landesherren und Städte ein „Kollationsgeld“, d. h. eine Erbschaftsteuer von Seitenverwandten, ein. Eine weitere Form der Erbschaftbesteuerung in den deutschen Einzelstaaten waren die Stempelabgaben (Urkundensteuern für Testamente und Erbschaftsverträge). In Abkehr davon erließ Preußen 1873 ein technisch modernes Erbschaftsteuergesetz, das dann auch den übrigen Ländern als Muster diente. Mit der zögernd einsetzenden Besteuerung der Deszendenten (Erben) ging Hamburg 1894, mit der Progression nach der Höhe des Erbanfalls Baden 1899 voran.

Durch das Reichsgesetz von 1906 wurden die landesrechtlichen Erbschaftsteuergesetze auf der Grundlage einer Erbanfallsteuer vereinheitlicht, den Einzelstaaten aber Ertragsanteile sowie Zuschlags- und Zusatzrechte zugebilligt. Bei der Erzberger'schen Finanzreform ging die Erbschaftsteuer 1919 ganz auf das Reich über; neben der Erbanfall- und Schenkungsteuer bei den Erbenden oder Beschenkten wurde bis 1922 noch eine Nachlasssteuer „beim Toten“ erhoben. 1925 erhielt das Erbschaftsteuergesetz unter Einbeziehung der Wertbegriffe des neu geschaffenen Reichsbewertungsgesetzes eine verbesserte Neufassung, deren Grundzüge in das heutige Recht eingegangen sind. Seit 1945 (1949 auch grundgesetzlich verankert) steht die Erbschaftsteuer wieder den Ländern zu.

F/G

Feuerschutzsteuer

Was wird besteuert?

Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge) aus Feuerversicherungen einschließlich der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, von Wohngebäudeversicherungen und Hausratversicherungen. Die versicherten Gegenstände müssen sich im Inland befinden.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist der Versicherer. Er muss die Feuerschutzsteuer selbst berechnen (Steueranmeldung) und an das Bundeszentralamt für Steuern entrichten.

Die Feuerschutzsteuer wird vom anteiligen Versicherungsentgelt berechnet (siehe >[Versicherungsteuer](#)). Seit dem 1. Juli 2010 gelten folgende Steuersätze und anteilige Bemessungsgrundlagen:

- 22 Prozent bei Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen auf 40 Prozent des Versicherungsentgelts
- 19 Prozent bei Wohngebäudeversicherungen auf 14 Prozent des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
- 19 Prozent bei Hausratversicherungen auf 15 Prozent des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz.

Wer erhebt diese Steuer?

Die Feuerschutzsteuer fließt den Ländern zu. Sie wird seit dem 1. Juli 2010 vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhoben.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die moderne Form der Feuerschutzsteuer geht auf das Reichsgesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmer und Bausparkassen von 1931 zurück, das die Länder ermächtigte, „für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens von den Feuerversicherungsunternehmen Abgaben zu erheben“. Die daraufhin durch 18 Ländergesetze eingeführten Abgaben, die 1931 ein Aufkommen von 21 Mio. RM erbrachten, wurden im Zuge einer umfassenden Neuordnung des Feuerlöschwesens durch das Feuerschutzsteuergesetz von 1939 für das gesamte Deutsche Reich einheitlich geregelt. Ursprünglich wies das Bonner Grundgesetz von 1949 den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Feuerschutzsteuer zu.

Durch die Finanzreform von 1969 wurde die Feuerschutzsteuer zum 1. Januar 1970 der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterstellt. Aufgrund des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform aus dem Jahr 2009 wird die Feuerschutzsteuer seit dem 1. Juli 2010 vom Bund (BZSt) verwaltet.

Getränkesteuer

Die Getränkesteuer gehört zu den örtlichen Steuern und ist dem Charakter nach vorrangig eine örtliche Verbrauchsteuer. Besteuert wird die Abgabe bestimmter alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke gegen Entgelt. Rechtsgrundlage für ihre Erhebung sind die Kommunalabgabengesetze und die jeweiligen Satzungen der Städte und Gemeinden. Steuerschuldner ist derjenige, der die Getränke gegen Entgelt abgibt. Ob und wie Städte und Gemeinden eine Getränkesteuer erheben, ist bei den entsprechenden Verwaltungen oder ggf. bei den jeweiligen Landesfinanzbehörden zu erfragen.

Abgaben auf Getränke gehören zu den ältesten Verbrauchsteuern, die sich in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert unter Namen wie Ungeld oder Akzisen zunächst als lokale Städtesteuern, später als Ländersteuern oder gemischte Gemeinde- und Ländersteuern entwickelt haben. Im 19. Jahrhundert vereinbarten die Staaten des Zollvereins, dass diesbezügliche Gemeindesteuern nur für Gegenstände erhoben werden sollen, die für den örtlichen Konsum bestimmt waren. Die Reichsverfassung von 1871 grenzte das Besteuerungsrecht der Gemeinden nach Umfang und Höhe ein. Auf der Grundlage des Reichsfinanzausgleichsgesetzes von 1923 konnten die Gemeinden erstmals eine Getränkesteuer erheben, die einheitlich den gesamten örtlichen Verbrauch an Bier, Wein, Schaumwein, Trinkbranntwein, Mineralwasser usw. zu erfassen versuchte. Schrittweise wieder abgebaut, blieb 1927 nur noch die Gemeindebiersteuer übrig, die 1930 mit Rücksicht auf die Reichsbiersteuer abgeschafft wurde. In ihrer jüngsten Form auf den Verzehr bestimmter Getränke an Ort und Stelle beschränkt, geht die Steuer auf eine Notverordnung des Reichspräsidenten aus dem Jahre 1930 zurück, deren Vorschriften nach 1945 als Landesrecht beibehalten wurden oder in die neuen Gemeindeabgabengesetze eingingen (teils unter dem Namen „Schankverzehrsteuer“, z. B. nach dem Landesgesetz über die Erhebung einer Schankverzehrsteuer vom 30. Mai 1950 in Rheinland-Pfalz).

Was wird besteuert?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

G

Gewerbesteuer

Was wird besteuert?

Steuergegenstände der Gewerbesteuer sind der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Der Gewerbesteuer unterliegt somit – ihrem Objektsteuercharakter folgend – der Gewerbeertrag, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen des jeweiligen Inhabers zu erfassen. Dies unterscheidet die Gewerbesteuer von den sogenannten Personensteuern (z. B. > Einkommensteuer und > Körperschaftsteuer), die an die Existenz oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person anknüpfen. Es wird somit eine Sache besteuert, nämlich der Gewerbebetrieb.

Die Gewerbesteuer wird von jedem Gewerbebetrieb erhoben, soweit er im Inland geführt wird. Ein Gewerbebetrieb wird dann im Inland geführt, wenn für ihn eine inländische Betriebsstätte unterhalten wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen, z. B. ein gewerblich tätiges Einzelunternehmen oder eine gewerblich tätige Personengesellschaft. Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft hingegen gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Ein Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder die Ausübung eines freien Berufs bzw. eine andere selbständige Arbeit unterliegen demnach nicht der Gewerbesteuer.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen.

Die Gewerbesteuer wird den Realsteuern zugeordnet.

Die Gewerbesteuer schuldet der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Dies kann ein Einzelunternehmer oder eine Kapitalgesellschaft sein. Falls eine Personengesellschaft gewerblich tätig ist, schuldet die Gesellschaft selbst die Gewerbesteuer.

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer gewerblich tätigen Personengesellschaft können die gezahlte Gewerbesteuer im Rahmen ihrer Veranlagung pauschal auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird ein Steuermessbetrag festgesetzt. Er wird durch Anwendung eines Hundertsatzes von 3,5 Prozent (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag ermittelt. Dabei gilt für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 Euro. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrags sind die Finanzämter zuständig.

Heheberechtigt sind jene Gemeinden, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden. Der Steuermessbetrag muss zerlegt werden, wenn der Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten hat. Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde aufgrund des Steuermessbetrags – im Fall der Zerlegung aufgrund des Zerlegungsanteils – mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Die heheberechtigte Gemeinde bestimmt diesen Hebesatz. Er beträgt mindestens 200 Prozent.

Die Besteuerung beruht auf dem Gewerbesteuergesetz und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen sind Gewerbesteuer-Richtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften herausgegeben worden.

Die Gewerbesteuer ist eine > **Gemeindesteuer**, wird von den Gemeinden erhoben und stellt die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben dar.

Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt.

Mit dem Aufblühen von Handel und Gewerbe in den mittelalterlichen Städten wurden in Deutschland auch die ersten Gewerbeabgaben eingeführt, z. B. als Marktgelde, Aufschläge auf Handelswaren oder Sondersteuern für bestimmte Gewerbetreibende. Mit dem Ausbau der neuzeitlichen Landesherrschaften mehrten sich seit dem 17. Jahrhundert die Fälle einer besonderen Besteuerung von Gewerbebetrieben durch außerordentliche und teilweise regelmäßige Länderteuern. Dabei bildeten sich aus den älteren Vermögensteuern

Wie hoch ist die Steuer?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuern?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

G

allmählich spezielle Ertragsteuern auf Grundstücke, Gebäude und schließlich Gewerbe heraus, für die im 19. Jahrhundert neue Steuergesetze geschaffen wurden (so in Bayern 1808, in Preußen 1810/1820, in Baden 1815, in Württemberg 1821, in Hessen 1827). Bahnbrechend für die weitere Entwicklung wurde die preußische Steuerreform unter Finanzminister Miquel, die mit dem Gewerbesteuerengesetz von 1891 neben dem Gewerbeertrag auch das Gewerbekapital in die Steuerbemessungsgrundlage einbezog und durch das Kommunalabgabengesetz von 1893 die Staatssteuer in eine Gemeindesteuer umwandelte. Bei der Reichsfinanzreform von 1919/1920 blieb die Gewerbesteuer den Einzelstaaten überlassen, die sie nach Bedarf selbst ausschöpfen oder den Gemeinden zuweisen konnten. Bei der Realsteuerreform von 1936 kam für das ganze Reichsgebiet ein einheitliches Gewerbesteuerengesetz nach dem preußischen System zustande. Als Besteuerungsgrundlagen wurden Gewerbeertrag und Gewerbekapital allgemein verbindlich, die Lohnsumme wurde fakultativ geregelt und die Steuerberechtigung ohne Beteiligung der Länder den Gemeinden übertragen.

Das Bonner Grundgesetz von 1949 wies dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Gewerbesteuer zu. Das daraufhin ergangene bundeseinheitliche Gewerbesteuerengesetz von 1950 wurde seither mehrmals geändert, so auch 1967 infolge der verfassungsrechtlich notwendigen Beseitigung der Zweigstellensteuer für Wareneinzelhandelsunternehmen und für überörtliche Betriebsstätten des Bank- und Kreditgewerbes. Durch die Gemeindefinanzreform wurden die Gemeinden ab 1970 zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage zugunsten von Bund und Ländern verpflichtet. Im Austausch für die Gewerbesteuerumlage wurden die Gemeinden mit einem betragsmäßig viel bedeutenderen Anteil von 14 Prozent der **> Lohnsteuer** und der veranlagten Einkommensteuer ausgestattet. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1979 wurde zum 1. Januar 1980 die Gewerbesteuerumlage um ein Drittel gesenkt und der Anteil der Gemeinden an der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer auf 15 Prozent erhöht. Die fakultativ erhobene Lohnsummensteuer wurde ab 1. Januar 1980 abgeschafft. Zum Ausgleich für die Steuerausfälle als Folge der Veränderungen der Hinzurechnungsvorschriften wurde die Gewerbesteuerumlage für die Zeit ab 1983 um weitere 28 Prozent und 1984 um insgesamt 35 Prozent gesenkt.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform wurde die Gewerbesteuer zum 1. Januar 1998 abgeschafft. Da damit Gemeinden weniger Einnahmen hatten, erhielten sie zum Ausgleich einen Anteil von 2,2 Prozent am Umsatzsteueraufkommen. Zur Festschreibung der Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen und zur Sicherung ihrer Ertragshoheit über die Gewerbesteuer wurden Art. 28 GG und Art. 106 GG geändert.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Hinzurechnung vom Aufwand für die Nutzung fremden Betriebskapitals neu geregelt und der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgeschafft. Dem stehen die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 Prozent auf einheitlich 3,5 Prozent und die Erhöhung der Anrechnung gezahlter Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld bei Personenunternehmen gegenüber.

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit inländischen Grundstücken, soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Von ihr betroffen sind insbesondere Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen.

Außerdem werden aber auch zahlreiche andere Rechtsvorgänge erfasst, z. B. der Eigentumsübergang im Enteignungsverfahren, das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren, die unmittelbare oder mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft mit Grundbesitz durch Übergang von mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter, die Verschaffung der Verwertungsbefugnis, bestimmte Umwandlungsvorgänge, die unmittelbare oder mittelbare Vereinigung von mindestens 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand bzw. ihre Übertragung und Rechtsvorgänge, aufgrund derer ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 95 Prozent an einer grundbesitzenden Gesellschaft inne hat. Grundstücken sind u. a. Erbbaurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichgestellt.

Was wird besteuert?

G

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner sind im Regelfall die an dem Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also Grundstückserwerber und -veräußerer. Sie können vertraglich die Zahllast auf nur einen der Beteiligten übertragen. Bestimmte Erwerbsvorgänge sind von der Steuer befreit, so z. B.:

- der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterbende zur Teilung des Nachlasses,
- der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder die Ehegattin bzw. den Partner oder die Partnerin der eingetragenen Lebensgemeinschaft der Person, die das Grundstück veräußert,
- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, und deren Ehegatten (einschließlich Stiefkinder und deren Ehegatten),
- der Erwerb eines geringwertigen Grundstücks (Freigrenze von 2.500 Euro) oder
- der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ohne Schenkungen mit Auflage).

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 3,5 Prozent. Seit 1. September 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz hiervon abweichend festlegen. Hiervon haben alle Länder mit Ausnahme von Bayern und Sachsen Gebrauch gemacht und den Steuersatz auf bis zu 6,5 Prozent angehoben.

In der Regel wird die Grunderwerbsteuer von der Gegenleistung berechnet. Zur Gegenleistung gehört insbesondere jede Leistung, die der Erwerber dem Veräußerer oder einer anderen Person für den Erwerb des Grundstücks gewährt. Dazu gehören z. B. auch Leistungen, die dem Veräußerer von Dritten dafür gewährt werden, dass er dem Erwerber das Grundstück überlässt.

In einigen Sonderfällen, z. B. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden ist, bei Umwandlungen, Einbringungen oder Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, wird die Steuer vom Grundbesitzwert (§§ 157 ff. Bewertungsgesetz) berechnet.

Alle Vorgänge, die der Grunderwerbsteuer unterliegen, müssen dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Es setzt die Grunderwerbsteuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest. Wenn die Steuer gezahlt ist, erteilt das Finanzamt eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung, ohne die der Erwerber eines Grundstücks im Regelfall nicht in das Grundbuch eingetragen werden darf.

Rechtsgrundlage ist das Grunderwerbsteuergesetz in der aktuellen Fassung.

Die Grunderwerbsteuer wird von den Ländern erhoben, denen auch das Aufkommen zusteht. Die Länder können das Steueraufkommen ganz oder teilweise an die Kommunen weitergeben.

Als Vorbild für eine Steuer auf den Grundstücksverkehr kann in Deutschland das mittelalterliche Laudemium (Abzugsgeld, Aufzugsgeld) angesehen werden, das der Grundherr als einmalige Besitzwechselabgabe – unbeschadet des laufenden Grundzinses – vom alten und/oder vom neuen Grundbesitzer forderte. Auch das Leit- oder Aufgeld, das von alters her zur Bekräftigung eines Grundstückskaufvertrags diente, mochte Vorbild gewesen sein, so beim „Litkaufgeld“, das als städtische Grunderwerbsteuer 1374 in Hildesheim auftaucht und ähnlich als „Kaufschoss“ in Emden seit 1670 oder in Danzig seit 1777 nachweisbar ist. In den deutschen Territorien kamen entsprechende „Handwechselabgaben“ oder „Liegenschaftsakzisen“ auf, die vom Ende des 17. Jahrhunderts an mehr und mehr in der Form von Stempelabgaben (Urkundensteuern für behördlich mit Siegelaufdruck versehene Grundstückskaufverträge) erhoben wurden.

Wurden diese Vorläufer der heutigen Grunderwerbsteuer im 19. Jahrhundert überall teils als Staats-, teils als Kommunalsteuer ausgestaltet, brachte die Neufassung des Reichsstempelgesetzes von 1909 daneben auch eine Reichsbesteuerung des Grundstücksverkehrs. Bei der Erzberger'schen Finanzreform kam 1919 ein reichseinheitliches Grunderwerbsteuergesetz zustande, dessen Erträge mit mehrmals wechselnden Steuer- und Zuschlagssätzen dem Reich, den Ländern und Gemeinden zuflossen. 1940 gab es eine Neufassung des Gesetzes, die anstelle des Eigentumsübergangs bereits den schuldrechtlichen Vertrag erfasste und in ihrer Grundkonzeption in die landesrechtlichen Regelungen nach 1945 einging. Das 1949 im Grundgesetz bestätigte ausschließliche Gesetzgebungsrecht der Länder wurde bei der Finanzreform 1969 in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes überführt.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Das Grunderwerbsteuerrecht hatte sich in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedlich entwickelt, was insbesondere für die zahlreichen Befreiungsvorschriften gilt. Mit Wirkung zum 1. Januar 1983 hat ein Bundesgesetz wieder die gebotene Vereinheitlichung herbeigeführt. Dabei wurden die Befreiungsvorschriften bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben, dafür wurde der Steuersatz von 7 Prozent auf damals 2 Prozent gesenkt.

Grundsteuer

Was wird besteuert?

Die Grundsteuer knüpft als Real- bzw. Objektsteuer an die wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des § 2 des Grundsteuergesetzes (Grundsteuer A: Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B: Grundstücke) als Steuergegenstand an. Sie belastet sie ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners.

Die Grundsteuer wird in drei selbständigen, aufeinander folgenden Verfahrensstufen ermittelt: dem Einheitswertverfahren, dem auf dem Einheitswert aufbauenden Steuermessbetragsverfahren und dem auf dem Steuermessbetrag aufbauenden Steuerfestsetzungsverfahren.

Ausgangspunkt ist:

- für Grundbesitz (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, private und betriebliche Grundstücke) in den alten Ländern der nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Einheitswert nach den Wertverhältnissen von 1964
- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (ohne Wohnungen) in den neuen Ländern der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen von 1964
- für Grundstücke in den neuen Ländern, für die nach dem Bewertungsgesetz ein Einheitswert nach den Wertverhältnissen von 1935 festgestellt wurde oder festzustellen ist, der Einheitswert von 1935

- für vor 1991 entstandene Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser in den neuen Ländern, für die kein Einheitswert von 1935 festgestellt wurde oder festzustellen ist, die Ersatzbemessungsgrundlage auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche (pauschale Grundsteuer je m²) nach Maßgabe des § 42 GrStG.

Von der Grundsteuer befreit ist insbesondere der Grundbesitz der öffentlichen Hand, der Kirchen und gemeinnütziger Körperschaften.

Ausgehend vom Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert setzt das Finanzamt den Steuermessbetrag fest, der auch der Gemeinde mitgeteilt wird. Die Steuermesszahlen, die zur Berechnung des Steuermessbetrags auf den Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert angewendet werden, betragen:

- für Grundstücke in den alten Ländern je nach Art zwischen 2,6 v. T. und 3,5 v. T.
- für Grundstücke in den neuen Ländern – abgestimmt auf die deutlich niedrigeren Einheitswerte 1935 – je nach Art und Gemeindegruppe zwischen 5 v. T. und 10 v. T.
- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einheitlich 6 v. T.

Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz ist den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Eine Gemeinde wendet auf den Steuermessbetrag den vom Gemeindeparlament beschlossenen Hebesatz an und setzt die Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest. In den neuen Ländern wird die Grundsteuer teilweise noch nach der Wohn- oder Nutzfläche als Ersatzbemessungsgrundlage in einem vereinfachten Verfahren pauschal berechnet und im Steueranmeldungsverfahren erhoben (§ 44 GrStG). Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann sich die Belastung von Gemeinde zu Gemeinde mehr oder weniger stark unterscheiden. Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze der Gemeinden insgesamt betrug im Jahr 2015 in den alten Ländern bei der Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 334 Prozent und bei der Grundsteuer B (Grundstücke) 457 Prozent, in den neuen Ländern bei der Grundsteuer A 303 Prozent und bei der Grundsteuer B 434 Prozent.

Wie hoch ist die Steuer?

G

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Wer erhebt diese Steuer?

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden erhoben und fließt ihnen in vollem Umfang zu.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die Grundsteuer gehört zu den ältesten Formen der direkten Besteuerung. Schon in der Antike bekannt und von den Römern über die Alpen gebracht, wurde sie auf deutschem Boden zunächst durch kirchliche und grundherrliche Grundzehnten und Grundzinsen ersetzt und vom hohen Mittelalter an unter dem Namen „Bede“ von einer Bittsteuer neu zu einer Pflichtsteuer entwickelt. Dank ihrer Anknüpfung an den sichtbarsten und greifbarsten Teil des Vermögensbesitzes, das Grundeigentum, erlangte sie im Zeitalter der Agrarwirtschaft (mit Bezeichnungen wie Hufenschoß, Bauernschoß, Grundschoß oder Kontribution) eine beherrschende Stellung in den Steuersystemen der Territorien. Während bei den älteren Grundsteuerformen nur grobe Schätzungen des Bodenwerts nach dem Flächeninhalt (Hufe, Morgen) zugrunde gelegt wurden, kam mit der Ausbildung des Katasterwesens vom 18. Jahrhundert an die Bonitierung nach Kulturart und Bodenqualität hinzu. Darauf bauten die Grundsteuergesetze im Rahmen der einzelstaatlichen Ertragsteuersysteme des 19. Jahrhunderts auf (so z. B. die Gesetze in Bayern von 1811, Württemberg von 1821, Baden von 1854, Preußen von 1861). Durch die Miquel'sche Steuerreform von 1891/93 wurde die Grundsteuer in Preußen grundsätzlich den Gemeinden überlassen. Angesichts der Finanznot nach dem Ersten Weltkrieg wurde bei der Reichsfinanzreform 1920 den Ländern die Ausschöpfung dieser Steuer direkt zur Pflicht gemacht. Die daraufhin entstehenden unterschiedlichen Landesregelungen wurden erst bei der Realsteuerreform von 1936 durch ein einheitliches Grundsteuergesetz abgelöst, das die Erträge allgemein den Gemeinden zusprach. Nach 1945 sind in verschiedenen Ländern neue Grundsteuervorschriften erlassen worden, die 1951 durch ein bundeseinheitliches Grundsteuergesetz abgelöst wurden. In den Jahren 1961 und 1962 bestand neben der Grundsteuer A und B ein Typ C (Baulandsteuer), der unbebaute, aber baureife Grundstücke stärker belastete, um ein erhöhtes Angebot an Bauland zu bewirken.

Hundesteuer

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die an die Haltung von Hunden anknüpft, sie wird von den Gemeinden erhoben. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll z. B. dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Rechtsgrundlage sind die Hundesteuergesetze bzw. Kommunalabgabengesetze der Länder, welche die Gemeinden zur Steuererhebung verpflichten oder zum Erlass entsprechender Steuersatzungen berechtigen. Ob und wie Städte und Gemeinden eine Hundesteuer erheben, ist bei den entsprechenden Verwaltungen oder ggf. bei den jeweiligen Landesfinanzbehörden zu erfragen.

In ost- und mitteldeutschen Quellen taucht um 1500 erstmals ein „Hundekorn“ auf, das teilweise unter der Steuerbezeichnung „Bede“ in Form von Kornabgaben (Roggen, Gerste, Hafer) erhoben wurde. Es diente der Ablösung der Pflicht der Bauern zur Abstellung von Hunden im Rahmen von Jagdfrondiensten. Zu Hundefutter verbacken und später auch „Hundebrot“ genannt, wurde diese Abgabe z. B. nach den Hildesheimer Stadtrechnungen von 1658/59 „Zur Erhaltung gemeiner Stadtjagdgerechtigkeiten“ verwendet. Im 19. Jahrhundert sind in den deutschen Einzelstaaten moderne Hundeabgaben hauptsächlich aus polizeilichen Gründen eingeführt und teils als Luxussteuer (so in Preußen 1810 bis 1814, 1824 f.), teils als Nutzungsgebühr (so in Bayern 1876) ausgestattet worden.

Im Allgemeinen haben von Anfang an die Gemeinden das Recht zur Besteuerung und auf die Erträge erhalten, doch wurde ihnen von einigen Ländern (z. B. Baden und Hessen-Darmstadt) noch lange ein staatlicher Anteil abverlangt. Aufgrund der landesrechtlichen Hundesteuer- und Gemeindeabgabengesetze der Weimarer Zeit zu den „örtlichen Abgaben“ gezählt, fiel die Hundesteuer nach dem Bonner Grundgesetz von 1949 in die Kategorie der „Steuern mit örtlichem Wirkungsbereich“ (seit der Finanzreform 1969 „örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern“) und wurde als reine Gemeindesteuer geregelt.

Was wird besteuert?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

J

Jagd- und Fischereisteuer

Was wird besteuert?

Die Jagd- und Fischereisteuer gehört zu den örtlichen Steuern. Sie wird auf der Grundlage des Jahresjagdwerts bzw. bei Verpachtung auf den Pachtpreis erhoben, den der Pächter zahlen muss. Bei der Fischereisteuer zählt die Anzahl der Fischereibezirke. Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze der Länder und die jeweiligen kommunalen Satzungen. Die Steuer wird jedoch in der Regel von den Kreisen erhoben, denen auch die Ertragshoheit zusteht. In den Mustersatzungen ist die Person, der das Recht auf die Jagd zusteht, als Steuerpflichtiger bestimmt. Ob und wie Städte und Gemeinden eine Jagd- und Fischereisteuer erheben, ist bei den entsprechenden Verwaltungen oder ggf. bei den jeweiligen Landesfinanzbehörden zu erfragen.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Als rohe Frühform der Jagd- und Fischereisteuer können die mittelalterlichen Naturalabgaben aus Jagd und Fischfang angesehen werden, die teils als Tier- oder Blutzehnt an Kirche und Grundbesitzende abliefern musste, wer jagte oder fischte. In der Neuzeit zum Hoheitsrecht und Finanzregal entwickelt, stand die Ausbeute dem Landesherrn zu, der da und dort die Gemeinden daran partizipieren ließ. Im 19. Jahrhundert überließen die Länder den Gemeinden vielfach das Recht zur Erhebung einer Wildbretsteuer, deren Höhe sich nach dem Wert des erlegten Stücks Wild richtete (so für die Städte in Preußen bewilligt durch Allerhöchsten Erlass vom 24. April 1848, erneuert durch § 14 des KAG von 1893, in Geltung bis 1910). Im Zuge der Neuordnung des Kommunalabgaben- und Finanzausgleichsrechts nach dem Ersten Weltkrieg wurde die heutige Form der Jagdsteuer begründet, die grundsätzlich den Landkreisen vorbehalten blieb. Gleichzeitig entfiel die Besteuerung bestimmter Formen der Jagd, wie die Fretchensteuer. Für Preußen wurde 1922, für das ganze Reichsgebiet 1937 eine einheitliche Mustersteuerordnung dazu erstellt. In einigen Ländern wurde die Steuerpflicht auf die Sportfischerei ausgedehnt. Nach 1945 ist die Steuer in den neuen Kommunalabgabengesetzen verankert worden.

Kaffeesteuer

Unter Kaffee versteht das Kaffeesteuergesetz Röstkaffee und löslichen Kaffee.

- Röstkaffee ist gerösteter Kaffee, der auch entkoffeiniert sein kann (aus Position 0901 der Kombinierten Nomenklatur).
- Löslicher Kaffee sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, die auch entkoffeiniert sein können (aus Unterposition 2101 11 der Kombinierten Nomenklatur). Die Kaffeemenge für löslichen Kaffee in Form von flüssigen Auszügen, Essenzen und Konzentraten bestimmt sich nach der Trockenmasse.

Neben Kaffee werden auch kaffeehaltige Waren besteuert. Dies sind Erzeugnisse, die in einem Kilogramm 10 bis 900 Gramm Kaffee enthalten.

Entsteht die Steuer durch die Entnahme von Kaffee aus einem Steuerlager oder durch den Verbrauch von Kaffee darin, ist der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner, unabhängig davon, ob er die Entstehung der Steuer selbst verursacht hat oder die Steuer ohne sein Wissen oder sogar gegen seinen Willen entstanden ist. Daneben wird die Person Steuerschuldner, die bei einer unrechtmäßigen Entnahme (z. B. bei einem Diebstahl aus dem Steuerlager) den Kaffee entnommen hat oder in deren Namen der Kaffee entnommen wurde, und jede weitere Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war.

Wird dagegen Kaffee ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Beim Bezug von Kaffee oder kaffeehaltigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken entsteht die Steuer mit dem Bezug im Steuergebiet. Die Steuer schuldet der Bezieher. Bei Kaffee oder kaffeehaltigen Waren, die im Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten an Privatpersonen geliefert werden, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson. Steuerschuldner ist der vom Versandhändler im Steuergebiet zu bestimmende Beauftragte, der sich um die steuerliche Abwicklung der Versandvorgänge kümmert.

Was wird besteuert?

Wer schuldet die Steuer?

K

Wie hoch ist die Steuer?

Entsteht die Steuer mit der Einfuhr aus einem Drittland oder Drittgebiet (z. B. Kanarische Inseln), ist die Person, die nach den Zollvorschriften verpflichtet ist, den Kaffee anzumelden, oder in deren Namen der Kaffee angemeldet wird. Bei einer unrechtmäßigen Einfuhr ist auch die Person Steuerschuldner, die an der unrechtmäßigen Einfuhr beteiligt ist.

Der Steuertarif beträgt:

- für Röstkaffee 2,19 Euro je Kilogramm
- für löslichen Kaffee 4,78 Euro je Kilogramm

Steuerbefreiung/Steuerentlastung

Kaffee kann z. B. von der Steuer befreit werden, wenn er:

- 1) unter Steueraufsicht vernichtet wird
- 2) als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird
- 3) bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird
- 4) von Rohkaffeehändlern probeweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen
- 5) in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird

Diese Steuerbefreiungen gelten nur für Kaffee, nicht für kaffeehaltige Waren!

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kaffeesteuer ist das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870).

Wer erhebt die Steuer?

Die Kaffeesteuer wird von Bundesfinanzbehörden (Zollverwaltung) erhoben. Ihr Aufkommen steht dem Bund zu.

Mit seinem Siegeszug in Europa erhielt der Kaffee im 17. Jahrhundert auch eine fiskalische Bedeutung. Von Anfang an bis in die jüngste Zeit wurden Abgaben auf Kaffee gewöhnlich in der Form eines Einfuhrzolls erhoben. Unter Friedrich dem Großen wurde in Preußen 1781 ein staatliches Kaffeemonopol errichtet, das 1787 als wenig erfolgreich wieder aufgegeben wurde. Die Kaffeezölle gehörten im 19. Jahrhundert zu den wichtigsten Finanzzöllen der deutschen Einzelstaaten, wurden im Deutschen Zollverein von 1853 bis 1860 wesentlich gesenkt und, seit 1871 dem Reich zugewiesen, von der Reichsfinanzreform im Jahre 1909 an wieder spürbar heraufgesetzt.

Als nach der Währungsreform von 1948 die Zollsätze für Kaffee neu geregelt werden sollten, hätte es dazu der Entscheidung des (nicht mehr funktionsfähigen) Kontrollrats der Besatzungsmächte bedurft. Als Ausweg wurde stattdessen durch das Gesetz vom 22. Juni 1948 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (1949 auch in Berlin-West) die Kaffeesteuer als neue Verbrauchsteuer eingeführt, die 1949 durch das Bonner Grundgesetz dem Bund zugewiesen wurde.

Mit der Einführung des freien Binnenmarkts und dem Wegfall der Grenzkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen zum 1. Januar 1993 wurde das Kaffeesteuergesetz von der an den Grenzübergang anknüpfenden Rohkaffeebesteuerung auf eine Fertigproduktsteuer umgestellt und der Systematik der übrigen, innerhalb der Gemeinschaft harmonisierten Verbrauchsteuern angepasst. Die Kaffeesteuer gehört nicht zu den harmonisierten Verbrauchsteuern.

Kapitalertragsteuer

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. I S. 1912) wurde die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen neu geregelt. Im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge unterliegen einem gesonderten Steuertarif. Im Regelfall ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge von Privatpersonen mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer abgegolten. Die Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Bei Kapitaleinkünften, die im Betriebsvermögen anfallen, hat der Einbehalt der Steuer lediglich den Charakter einer Vorauszahlung. Diese Erträge sind weiterhin in der Steuererklärung anzugeben.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Was wird besteuert?

Besteuert werden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies sind z. B. Kapitalerträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften, aus der Veräußerung von Aktien, Investmentfonds, Termingeschäften und Zinsen. Hierzu zählen auch ausländische Dividenden, wenn eine auszahlende Stelle im Inland sie dem Anleger gutschreibt.

Die Kapitalertragsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Gläubiger Kapitalerträge zufließen. Wer im Inland Kapitalerträge schuldet, muss dann die Steuer für Rechnung des Gläubigers oder der Gläubigerin der Kapitalerträge einbehalten. Das gilt auch für eine auszahlende Stelle im Inland (z. B. ein Kreditinstitut).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf den Steuerabzug verzichtet werden. So kann die auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Ehegatten bzw. Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn ein Freistellungsauftrag erteilt wurde. Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung berechtigt die auszahlende Stelle, die Kapitalerträge gutschreiben, ohne die Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Kapitalertragsteuer ebenfalls einbehalten. Für bestimmte Körperschaften gibt es Ausnahmen vom Abzug der Kapitalertragsteuer.

Nähere Auskünfte dazu erteilen die Kreditinstitute.

Die Kapitalertragsteuer beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Kapitalerträge zuzüglich des **> Solidaritätszuschlags** und ggf. der **> Kirchensteuer**. Bereits beim Abzug der Steuer kann die auszahlende Stelle unter bestimmten Voraussetzungen Verluste verrechnen und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuern anrechnen.

Die Kapitalertragsteuer hat für im Inland ansässige Privatpersonen grundsätzlich eine abgeltende Wirkung (**> Abgeltungsteuer**). Der Steuersatz für Kapitalerträge, die im Privatvermögen erzielt werden, beträgt grundsätzlich 25 Prozent. Ist der Grenzsteuersatz von Steuerpflichtigen niedriger als 25 Prozent, können die Kapitalerträge auf Antrag in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden.

Für beschränkt Steuerpflichtige hat die Kapitalertragsteuer ebenfalls grundsätzlich eine Abgeltungswirkung (> **Abzugsteuern** bei beschränkt Steuerpflichtigen).

Die Kapitalertragsteuer ist keine eigene Steuer, sondern wie die > **Lohnsteuer** eine besondere Erhebungsform der > **Einkommensteuer**. Sie beruht auf den §§ 43 bis 45d EStG des Einkommensteuergesetzes. Seit dem 1. Januar 2009 hat die Kapitalertragsteuer in der Folge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 für Privatpersonen in der Regel eine abgeltende Wirkung.

Weitere Informationen zur sogenannten Abgeltungsteuer sind unter dem Stichwort > **Abgeltungsteuer** erhältlich.

Die Kapitalertragsteuer wird von den Ländern erhoben. Sie wird an das Finanzamt abgeführt, das für die Besteuerung des Einkommens des Schuldners der Kapitalerträge oder für die auszahlenden Stellen zuständig ist.

Beim Ausbau der Ertragsteuersysteme des 19. Jahrhunderts wurden in Süddeutschland ab 1820 (zuerst in Württemberg, dann in Bayern) „Kapitalsteuern“ eingeführt, die bei der starken Vermehrung des mobilen Erwerbskapitals wachsende Bedeutung erlangten, jedoch um die Jahrhundertwende in die neuen Einkommensteuern eingingen. Die Erzberger'sche Finanzreform brachte 1920 eine selbständige Kapitalertragsteuer, die nicht auf die > **Einkommen-, und > Körperschaftsteuer** angerechnet wurde und die Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalerträge nicht berührte. Seit der Steuerreform von 1925 wurden die Kapitalerträge stets im Rahmen der Einkommensbesteuerung erfasst.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. 2007 I S. 1912) wurde § 43 Abs. 5 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Damit erhielt die Kapitalertragsteuer ab dem 1. Januar 2009 für Privatpersonen eine abgeltende Wirkung. Die Kapitalertragsteuer wird zu einer endgültigen Steuer. Die Angabe in der Einkommensteuererklärung entfällt. Zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden die Kursgewinne ebenfalls seit dem 1. Januar 2009 in die Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

K

Kirchensteuer

Was wird besteuert?

Besteuert wird die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Religionsgesellschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerpflichtig sind die Mitglieder oder Angehörigen einer Kirchensteuer erhebenden Gemeinschaft. Die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirche richtet sich dabei nach innerkirchlichem Recht.

Der „Wohnsitz“ oder „gewöhnliche Aufenthalt“ im Sinne der Abgabenordnung ist ein weiteres Anknüpfungskriterium für die Kirchensteuerpflicht.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur [> Einkommensteuer](#), [> Lohnsteuer](#) und [> Abgeltungsteuer](#) (seit 1. Januar 2009) erhoben. Die Höhe dieser Zuschlagsteuer wird durch Kirchensteuerbeschlüsse der steuerberechtigten Religionsgesellschaften festgelegt und beträgt je nach Bundesland 8 oder 9 Prozent.

Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die [> Einkommensteuer](#), [> Kapitalertragsteuer](#) oder [> Lohnsteuer](#). Dabei werden Kinderfreibeträge berücksichtigt, auch wenn sie das zu versteuernde Einkommen nicht mindern, weil das Kindergeld günstiger ist.

Neben der [> Einkommensteuer](#) (Lohnsteuer) ist auch der Grundsteuermessbetrag als Bemessungsgrundlage in den meisten Kirchensteuergesetzen vorgesehen. Von dieser Bemessungsgrundlage wird aber nur noch wenig Gebrauch gemacht.

Gehören Ehegatten/Lebenspartner verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird entweder die gemeinsame Einkommensteuer (Bemessungsgrundlage) halbiert und dann die Kirchensteuer für jede Religionsgemeinschaft errechnet, oder die Kirchensteuer wird zunächst so errechnet, als ob beide Ehegatten/Lebenspartner der gleichen Gemeinschaft angehörten, und dann auf die beiden Religionsgemeinschaften aufgeteilt. Die zweite Berechnungsmethode ist jedoch nur anwendbar, wenn die Kirchensteuersätze der beteiligten Religionsgemeinschaften gleich sind. Gehört nur ein Ehepartner/Lebenspartner einer steuerberechtigten

Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), wird die Kirchensteuer grundsätzlich individuell errechnet. Die Kirchensteuer für den Ehegatten/Lebenspartner, der einer Kirche angehört, wird nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- oder Lohnsteuer berechnet, der auf diesen Ehegatten/Lebenspartner entfällt.

Nach einigen Kirchensteuergesetzen wird

- ein besonderes Kirchgeld festgesetzt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner, der einer Kirche angehört, keine oder nur geringe Einkünfte bezieht und der verdienende Ehegatte/Lebenspartner keiner Kirche angehört
- eine Mindestkirchensteuer erhoben, wenn das Kirchenmitglied keine Einkommen- oder Lohnsteuer schuldet
- ein nicht zu unterschreitender Mindestbetrag der Kirchensteuer festgelegt

Die gezahlte Kirchensteuer (abzüglich Erstattungen) ist bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig; dies gilt nicht, soweit sie als Zuschlag zur > **Kapitalertragsteuer** bzw. > **Abgeltungsteuer** gezahlt worden ist. Die Auswirkung des Sonderabgabenabzugs der Kirchensteuer wird bei der Ermittlung der > **Kapitalertragsteuer** jedoch berücksichtigt, wenn diese zusammen mit der Kirchensteuer abgeführt wird.

Kirchensteuer wird aufgrund von Kirchensteuergesetzen erhoben, die von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer verabschiedet wurden. Die Bundesländer üben auch die Staatsaufsicht über die kirchlichen Rechtsetzungsakte aus.

Die Kirchensteuer wird vom Staat eingezogen, ihr Aufkommen steht jedoch den Kirchen zu. Die Einnahmen aus der Kirchensteuer dienen den verschiedenen Kirchen, die zu ihrer Erhebung berechtigt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Kirchensteuer wird im Allgemeinen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Bei den Lohnsteuerpflichtigen berechnet der Arbeitgeber die Kirchensteuer nach dem am Wohnsitz des Arbeitnehmers geltenden Steuersatz und führt sie zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt die Steuer?

K

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Als älteste regelmäßige Einnahmequelle der Kirche auf deutschem Boden gilt der Kirchenzehnt, der aus biblischen Opfergaben abgeleitet und durch ein Synodalgebot von 585 in eine Pflichtabgabe verwandelt worden war. Durch ein Gesetz Karls des Großen von 779 im ganzen Reich auch staatlich geboten, wuchs ihm in den folgenden Jahrhunderten als Ertragszehnt von Acker-, Weinberg- und Baumfrucht sowie von Groß- und Kleinvieh eine erhebliche Bedeutung bei der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zu. Im Mittelalter, namentlich während der Kreuzzüge, nahmen auch die Päpste das Recht der Besteuerung für kirchliche Zwecke in Anspruch. Die Reformation führte in den protestantischen Gebieten weithin zur Verweltlichung kirchlicher Hoheitsrechte und Güter, wonach die evangelischen Kirchen zunächst auf freiwillige Gaben angewiesen waren. Im Zuge der allgemeinen Säkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 ging den Kirchen neben ihren Gütern endgültig auch das Zehntrecht verloren, doch wurden die begünstigten Landesfürsten gleichzeitig zu finanziellen Ausgleichsleistungen an die Kirchen verpflichtet. Abgelöst wurde diese Verpflichtung auf Landesebene Schritt für Schritt durch Regelungen zur Einführung der modernen Kirchensteuer, mit Anfängen in Oldenburg 1831, gefolgt von Kirchensteuergesetzen in Hessen-Darmstadt 1875, Preußen 1875/1905, Württemberg 1887/1906, Baden 1888 und Bayern 1912. Durch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung von 1919 wurde das Recht der „Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind“, zur Besteuerung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen erstmals für das gesamte Gebiet Deutschlands garantiert.

Dieses Recht ist im Reichskonkordat von 1933, in Landeskonkordaten (Bayern, Baden) und in den evangelischen Kirchenverträgen beiderseitig bekräftigt worden.

1949 wurde der zitierte Weimarer Kirchenartikel Bestandteil des Bonner Grundgesetzes. Das kirchliche Besteuerungsrecht wurde auch in mehreren Landesverfassungen (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) ausdrücklich anerkannt.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der **> Einkommensteuer** für juristische Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z. B. AG und GmbH, Europäische Gesellschaft), andere Personenvereinigungen (z. B. Vereine), soweit diese nicht Mitunternehmenschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind, und Vermögensmassen (z. B. eine Stiftung). Besteuerungsgrundlage ist – ebenso wie für die Einkommensteuer – das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahrs bezogen hat. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Zusätzlich müssen dabei aber besondere Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes beachtet werden. Wie die Einkommensteuer gehört die Körperschaftsteuer zu den direkten Steuern und ist eine Personensteuer, die nicht vom Einkommen abgezogen werden kann.

Körperschaftsteuer und **> Einkommensteuer** bestehen nebeneinander. Der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn unterliegt bei ihr der Körperschaftsteuer. Wird der Gewinn weiter an eine natürliche Person ausgeschüttet, unterliegt er auf Ebene des Gesellschafters der **> Einkommensteuer**.

Das Körperschaftsteuergesetz unterscheidet ebenso wie das Einkommensteuergesetz zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die entweder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf das Welteinkommen.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur Steuersubjekt, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten, also nur soweit sie sich privatwirtschaftlich betätigen.

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind u. a. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften im Sinne des § 49 des Einkommensteuergesetzes.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 Prozent.

Was wird besteuert?

Wer zahlt die Steuer?

Wie hoch ist die Steuer?

K

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft werden bei der Ermittlung des Einkommens der beteiligten Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht mit angesetzt. Diese Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen vermeidet eine mehrfache Steuerbelastung bei Gewinnausschüttungen in einer Beteiligungskette von mehreren Körperschaften. Im Ergebnis soll nur auf Ebene der Körperschaft, die den ausgeschütteten Gewinn erzielt hat, und auf Ebene der natürlichen Person als letztem Anteilseigner in der Beteiligungskette eine Steuerbelastung eintreten.

Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Gewinnausschüttungen, die eine Körperschaft aus einer Beteiligung erhält, die zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat (Streubesitz).

Wird der Gewinn weiter an eine natürliche Person ausgeschüttet, ist zu unterscheiden, ob die Anteile an der Körperschaft im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.

Auf der Ebene eines Anteilseigners, der seine Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen hält, wird die Vorbelastung ausgeschütteter Gewinne durch die Körperschaftsteuer dadurch berücksichtigt, dass die Dividenden nur zu 60 Prozent in die Bemessungsgrundlage für die persönliche **> Einkommensteuer** des Anteilseigners einbezogen werden (Teileinkünfteverfahren). Die bereits bei der Ausschüttung einbehaltene **> Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 Prozent wird bei der Veranlagung des Anteilseigners auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet.

Ein Anteilseigner, der Anteile an einer Körperschaft im Privatvermögen hält und an den ein Gewinn ausgeschüttet wird, erzielt einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Von diesen Kapitalerträgen ist zuvor bereits **> Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 Prozent abgezogen worden. Die Einkommensteuer ist damit für sie in der Regel abgegolten (**> Abgeltungsteuer**).

Rechtsgrundlagen des Körperschaftsteuerrechts sind das Körperschaftsteuergesetz und die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Im Körperschaftsteuerrecht gelten weitgehend die Grundsätze und Vorschriften des

Einkommensteuerrechts, insbesondere für die Gewinnermittlung, die Veranlagung und die Entrichtung der Steuer. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen Körperschaftsteuer-Richtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften ausgegeben worden.

Die Körperschaftsteuer wird von den Ländern erhoben. Als Gemeinschaftssteuer steht sie Bund und Ländern gemeinsam (je zur Hälfte) zu.

Die steuerliche Erfassung der Kapitalgesellschaft setzte nach der „Gründerzeit“ von 1871/73 ein. Sie begann in den deutschen Bundesstaaten durch Einbeziehung in die neu geschaffenen Einkommensteuern, die nach Gesellschaftsform und Steuerhöhe bis zum Ersten Weltkrieg zu sehr unterschiedlichen Landesregelungen führte. 1913 wurden die Aktiengesellschaften erstmals einer außerordentlichen Einkommensteuer des Reiches – dem sogenannten Wehrbeitrag – unterworfen. Auch bei der Besteuerung der Kriegsgewinne 1916/18 zog das Reich die juristischen Personen mit heran. Als bei der Erzberger'schen Steuerreform 1920 die Einkommensteuer auf das Reich übergang, wurde für juristische Personen aus Zweckmäßigkeitsgründen ein separates reichseinheitliches Körperschaftsteuergesetz als erste Kodifikation dieser Art geschaffen. Der Steuersatz von damals 10 Prozent wurde mehrmals angehoben, im Jahr 1946 erreichte er schließlich 65 Prozent. Im Jahr 1953 wurde die Doppelbelastung bei Kapitalgesellschaften durch eine niedrigere Besteuerung der Ausschüttungen gemildert (gespaltener Steuersatz). Ab 1958 wurde diese Milderung durch die Änderung der Steuersätze noch verstärkt.

Im Jahr 1977 wurde das Anrechnungsverfahren eingeführt, nach dem der Gesellschafter die Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen konnte. Dadurch wurde die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne vermieden. Das Anrechnungsverfahren wurde 2001 durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt, wonach der Gesellschafter nur die Hälfte der Ausschüttung versteuern musste.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde bei Ausschüttungen an natürliche Personen das bisher geltende Halbeinkünfteverfahren im betrieblichen Bereich zum Teileinkünfteverfahren weiterentwickelt, und für private Kapitalerträge wurde die Abgeltungsteuer eingeführt.

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

K

Kraftfahrzeugsteuer

Was wird besteuert?

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt in erster Linie das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, unabhängig vom tatsächlichen Umfang ihrer Nutzung. Unter den Begriff „Fahrzeuge“ fallen Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Wer zahlt die Steuer?

Die Steuer wird für inländische Fahrzeuge grundsätzlich von der Person geschuldet, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die Steuerpflicht beginnt regelmäßig mit der Zulassung des Fahrzeugs und endet, wenn es bei der Zulassungsbehörde verkehrsrechtlich außer Betrieb genommen wird.

Wie hoch ist die Steuer?

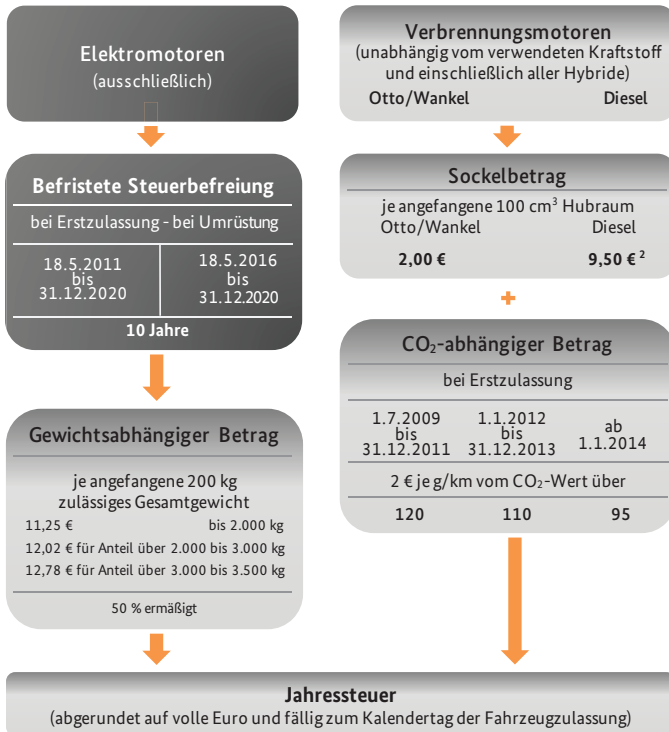
Für Pkw mit Erstzulassung ab dem 1. Juli 2009 gilt die vorrangig CO₂-orientierte Besteuerung mit folgenden Komponenten:

- Hubraumbezogener Sockelbetrag, gestaffelt nach den Motorarten Fremdzünder (z. B. Otto) und Selbstzünder (z. B. Diesel), zuzüglich
- CO₂-bezogener Betrag, ermittelt mit einem einheitlichen Steuersatz je Gramm des für den Pkw ausgewiesenen CO₂-Werts pro Kilometer, wobei ein Teil steuerfrei bleibt

Bei dem für dieselbetriebene Pkw höheren Sockelbetrag handelt es sich um einen pauschalen Ausgleich des Vorteils gegenüber benzinbetriebenen Pkw bei der Energiesteuer. Den jeweiligen CO₂-Wert stellen die Zulassungsbehörden durch Erfassung in den Fahrzeugregistern und Ausweis in der Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug verbindlich fest. Der steuerfrei bleibende Teil dieses Wertes wurde stufenweise, zuletzt zum 1. Januar 2014 abgesenkt.

„Reine“ Elektro-Kfz, deren ausschließlicher Antrieb durch Elektromotoren ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist wird, sind ab ihrer erstmaligen Zulassung zunächst befristet steuerbefreit.

Übersicht der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Erstzulassung ab 1. Juli 2009¹



Ein interaktiver Kraftfahrzeugsteuerrechner ist im Internetportal des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zu finden.

1. Zusätzlich Pkw mit Erstzulassung in der Zeit von 5.11.2008 bis 30.06.2009, für die nach der sogenannten Günstigerprüfung die CO₂-orientierte Kraftfahrzeugsteuer gilt (§ 18 Abs. 4 a KraftStG).

2. Beim höheren Steuersatz für Diesel-Pkw handelt es sich um einen pauschalierten Ausgleich der gegenüber Ottokraftstoff geringeren Energiesteuer auf Dieselkraftstoff.

Die Jahressteuer für zulassungspflichtige Krafträder beträgt 1,84 Euro je angefangene 25 Kubikzentimeter Hubraum. Für Wohnmobile bezieht sich die Steuer auf zulässiges Gesamtgewicht und Schadstoffemissionen (EU-Emissionsklasse). Für Fahrzeuge der verkehrsrechtlich eigenständigen Klasse der dreirädrigen und leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge – darunter sogenannte Trikes und Quads – wird sie nach Hubraum und EU-Emissionsklasse bemessen.

Andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegen einer nur gewichtsbezogenen Steuer. Für schwerere Nutzfahrzeuge gibt es vier emissionsbezogene Tarife, die progressiv in Stufen von 200 Kilogramm zulässiges Gesamtgewicht gestaffelt sind. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich hat dabei die jeweilige Schadstoffklasse im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Vorrang. Die jährliche Höchststeuer beträgt für:

■ Schadstoffklasse S 2 und besser	556 Euro
■ Schadstoffklasse S 1	914 Euro
■ Geräuschklasse G 1	1.425 Euro
■ Übrige	1.681 Euro

Sofern es sich bei allen vorgenannten Kraftfahrzeugen um „reine“ Elektrofahrzeuge handelt, wird nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert und um die Hälfte ermäßigt.

Für Kraftfahrzeuganhänger gilt ein linearer Tarif mit 7,46 Euro je angefangene 1.000 Kilogramm verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht, höchstens aber 373,24 Euro.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind z. B. alle Fahrzeuge, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, Fahrzeuge im Dienst von Bundeswehr, Polizei und Zoll sowie solche, die ausschließlich für im Gesetz bestimmte Zwecke verwendet werden (z. B. Feuerwehr, Krankentransport und Katastrophenschutz). Das Gesetz enthält ebenfalls Begünstigungen für Kraftfahrzeuge schwer behinderter Halter.

Der Fahrzeughalter erhält einen schriftlichen Bescheid, der über die auf Dauer geltende Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer informiert. Sie ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Eine Jahressteuer von mehr als 500 Euro kann in gleichen Halbjahresbe-

trägen zuzüglich 3 Prozent gezahlt werden. Bei mehr als 1.000 Euro Jahressteuer ist die Zahlung in gleichen Vierteljahresbeträgen zuzüglich 6 Prozent möglich. Der Fahrzeughalter bekommt nur dann einen neuen Bescheid, wenn sich etwas ändert. Endet die Steuerpflicht, wird die Steuer für den letzten Entrichtungszeitraum taggenau neu festgesetzt; zu viel gezahlte Beträge werden erstattet. Die Steuerpflicht dauert bei inländischen Fahrzeugen mindestens einen Monat.

Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Kraftfahrzeugsteuergesetz und die dazu ergangene Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung.

Für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer sind die Hauptzollämter zuständig.

Vorläufer waren die mittelalterlichen Wege- und Brückenzölle als früheste Fahrzeugabgaben in Deutschland. Diese „Straßenbenutzungsgebühren“ aus heutiger Sicht wurden nach der Anzahl der Fahrzeugräder bemessen. Dazu traten erst später Abgaben auf Pferde und Equipagen als Luxusbesteuerung, darunter die Karossensteuer (z. B. in Brandenburg-Preußen 1698). Im 19. Jahrhundert finden sich unter den Verkehrsabgaben oder „Gefällen“ in den deutschen Einzelstaaten sogenannte Chausseegelder (z. B. in Württemberg 1817 und Preußen 1828), außerdem weiterhin Wege-, Brücken- und Pflasterzölle, die teilweise weit in das 20. Jahrhundert als örtliche Abgaben existierten (z. B. in Bayern seit 1933).

Eine spezielle Steuer für Kraftfahrzeuge – ursprünglich als Luxussteuer – tauchte relativ kurz nach der Patentanmeldung des ersten Automobils (1886) in Hessen-Darmstadt 1899 und in Lübeck 1902 auf. 1906 wurde diese Steuerquelle in der Form einer Urkundensteuer in das Reichsstempelgesetz einbezogen, wonach für Pkw stempelpflichtige Erlaubniskarten gelöst werden mussten. 1922 löste ein für die damalige Zeit modernes Kraftfahrzeugsteuergesetz, das auch Lkw erfasste, diese Regelung ab. Die Hälfte des Ertrags dieser Reichsteuer floss den Ländern zu. 1927 erfanden Finanzbeamte den Begriff „Hubraum“, um die Kraftfahrzeugsteuer zu bemessen. Ab 1933 wurden zunehmend Begünstigungen in das Gesetz aufgenommen. So waren z. B. Anhänger und neu angeschaffte Pkw steuerbefreit. Der Alliierte Kontrollrat hob sie bis 1947 weitgehend auf. Das Grundgesetz wies das Kraftfahrzeugsteueraufkommen 1949 den Ländern zu. Die

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt die Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

maßgeblichen Kontrollratsgesetze für die Kraftfahrzeugsteuer verloren 1958 ihre Wirksamkeit, zugleich wurde das Gesetz geändert.

Für inländische Fahrzeuge traten 1960 in allen Bundesländern einmalige Bescheide für die Dauer der Steuerpflicht an die Stelle der Steuerkarten. Schon 1972 wurden Elektrofahrzeuge begünstigt. 1985 begann für Pkw mit Verbrennungsmotoren die ökologisch orientierte Steuerbemessung, die sich später schrittweise immer stärker ausprägte.

1989 wurde als Bestandteil der Kraftfahrzeugsteuer für dieselbetriebene Pkw ein pauschaler Ausgleich des Vorteils gegenüber benzinbetriebenen Pkw bei der Mineralölsteuer (heute Energiesteuer) eingeführt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands galt für das Gebiet der ehemaligen DDR bis 1992 übergangsweise ein Verfahren mit Steuermarken, die bei der damaligen Deutschen Bundespost erworben und in eine Steuerkarte eingeklebt werden mussten. Seit 1997 gibt es spezielle Vorschriften für Oldtimer- und Saisonkennzeichen. Die Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge wurde zuletzt 2007 abgesenkt, um Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehrsmarkt zu harmonisieren. Das unionsrechtlich zulässige Mindestniveau der Kraftfahrzeugsteuer für maut- bzw. vignettenpflichtige Fahrzeuge war damit erreicht. Für erstmals zugelassene Pkw hängt die Steuer seit Mitte 2009 vorrangig vom CO₂-Wert des Fahrzeugs und nicht mehr von der (Schadstoff-)Emissionsklasse ab.

Durch Änderungen des Grundgesetzes erhielt der Bund zum 1. Juli 2009 sowohl die Verwaltungskompetenz als auch die Ertragshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer. Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen fließt seitdem als allgemeine, nicht zweckgebundene Einnahme dem Bundeshaushalt zu. Die Länder erhalten zum Ausgleich hierfür jedes Jahr einen gesetzlich festgelegten Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer wurde noch bis 30. Juni 2014 durch die Landesfinanzbehörden für den Bund ausgeübt (Organleihe). Danach übernahm diese Aufgabe die Bundeszollverwaltung.

Lohnsteuer

Bei Arbeitnehmern wird die vom Arbeitslohn zu zahlende > **Einkommensteuer** vom Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Mit dem Steuerabzug ist das Besteuerungsverfahren im Allgemeinen abgeschlossen, es sei denn, der Arbeitgeber führt einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch oder das Finanzamt führt für den Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einbehalten.

Um für jeden Arbeitnehmer die Lohnsteuer in zutreffender Höhe einbehalten zu können, braucht der Arbeitgeber einige Informationen über seinen Arbeitnehmer, z. B. die Steuerklasse, eventuelle Freibeträge und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, für die Kirchensteuer erhoben wird; sogenannte Lohnsteuerabzugsmerkmale. Sie werden von der Finanzverwaltung als Grundlagen des Lohnsteuerabzugs seit 2013 in einer Datenbank gespeichert und auf Anforderung dem Arbeitgeber auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Deshalb werden sie als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bezeichnet (abgekürzt ELStAM). Zuständig für Fragen zur Bildung und für die Änderung der ELStAM, z. B. Wechsel der Steuerklasse oder die Berücksichtigung eines Freibetrags, sowie für die Ausstellung von ggf. noch benötigten Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (s. u.) ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers.

Damit der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung ordnungsgemäß anmelden und die Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen kann, benötigt er dessen Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer. Daraufhin prüft die Finanzverwaltung die Abrufberechtigung und bildet die ELStAM. Im nächsten Schritt muss der Arbeitgeber die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM abrufen, sie in das Lohnkonto übernehmen und für die Dauer des Dienstverhältnisses anwenden. Auch etwaige Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber zum Abruf bereit. Die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM müssen in der jeweiligen Lohn-/Gehaltsabrechnung ausgewiesen werden. Für bestimmte Fallgestaltungen (z. B. Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland, Härtefälle) gibt es Ausnahmeregelungen. An Stelle der ELStAM tritt eine vom Finanzamt ausgestellte (Papier)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug.

Was wird besteuert?

L

Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer in einer Summe zu bestimmten Fälligkeitstagen (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) an das für den Betrieb zuständige Finanzamt ab. Dazu muss der Arbeitgeber beim Finanzamt eine Lohnsteuer-Anmeldung einreichen (regelmäßig durch elektronische Übermittlung), in der er den Gesamtbetrag der einbehaltenen Lohnsteuer erklären muss.

Im Laufe des Kalenderjahrs zu viel erhobene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Jahres erstattet. Das geschieht im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, den der Arbeitgeber in bestimmten Fällen vornehmen muss. Der Arbeitnehmer hat aber auch die Möglichkeit, eine Einkommensteuer-Veranlagung zu beantragen. Diese Antragsveranlagung dient insbesondere zur Anrechnung von zu viel gezahlter Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer können auch Werbungskosten, Sonderausgaben und weitere Abzugsbeträge (z.B. ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) geltend gemacht werden, die im Lohnsteuerabzugsverfahren noch nicht berücksichtigt wurden.

In bestimmten Fällen ist für Arbeitnehmer die Abgabe einer Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Fälle, in denen

- die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, für die keine Lohnsteuer einbehalten wird, oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld – einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld –, Krankengeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte), jeweils mehr als 410 Euro beträgt
- wenn die Arbeitslohngrenzen von 11.200 Euro (in 2017; in 2016: 11.000 Euro) bei Einzelveranlagung oder von 21.250 Euro (in 2017; in 2016: 20.900 Euro) bei Zusammenveranlagung überschritten werden
- das Finanzamt einen Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet hat; keine Pflicht zur Veranlagung besteht, wenn beim Lohnsteuerabzug lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen, der

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen bzw. ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;

- der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;
- bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist oder die Steuerklassenkombination IV/IV mit einem Faktor gewählt wurde;
- beim Lohnsteuerabzug die Progressionsmilderung des § 34 EStG berücksichtigt worden ist.

Im Ergebnis werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu viel erhobene Steuern erstattet, aber auch zu wenig erhobene Steuern nachgefordert.

Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde, so kann es den Arbeitgeber oder unmittelbar den Arbeitnehmer für die Fehlbeträge in Anspruch nehmen.

Der Verpflichtung zur Erhebung und Abführung der Lohnsteuer unterliegt jeder inländische Arbeitgeber. Dazu zählen insbesondere jene, die Arbeitslohn zahlen und entweder ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung, ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine ständige Vertretung im Inland haben.

Lohnsteuer muss bei Arbeitnehmern einbehalten werden, die

- im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) oder
- im Inland nur beschränkt steuerpflichtig sind – also ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben – und

Wer zahlt die Steuer?

- Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG beziehen, also z. B. im Inland eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben (z. B. Grenzpendler).

Durch den Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich als abgegolten (> **Abzugsteuern** bei beschränkt Steuerpflichtigen). Sofern keine Abgeltung eintritt, sind die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Staates sind, auf den das Abkommen für den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können die Abgeltungswirkung vermeiden, wenn sie die Einkommensteuer-Veranlagung beantragen.

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitslohn (sogenannte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) abgezogen. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis oder aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (z. B. private Benutzung eines betrieblichen Pkw). Es kommt im Übrigen nicht darauf an, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt oder ob ein Rechtsanspruch besteht; auch die Bezeichnung oder Form, unter der die Einnahmen gewährt werden, ist unerheblich.

Die Lohnsteuer wird so nach dem Arbeitslohn bemessen, dass sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

Um möglichst einen zutreffenden Lohnsteuerabzug zu erreichen, werden die Arbeitnehmer abhängig vom Familienstand in unterschiedliche Steuerklassen eingeordnet. Zudem werden bereits beim Lohnsteuerabzug alle gesetzlich zu gewährenden Frei- bzw. Pauschbeträge berücksichtigt. Dies sind:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro jährlich (Steuerklassen I bis V)
- Der Pauschbetrag für Sonderausgaben von 36 Euro (Steuerklassen I bis V)

Wie hoch ist die Steuer?

- Die Vorsorgepauschale (wird in allen Steuerklassen berücksichtigt und besteht aus Teilbeträgen für die Rentenversicherung, für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung)
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein bzw. das erste Kind von 1.908 Euro jährlich (Steuerklasse II). Soweit der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhöhungsbetrag von jeweils 240 Euro für ein zweites sowie jedes weitere zum Haushalt gehörende Kind erfüllt, wird dies auf Antrag beim Wohnsitzfinanzamt mittels Bildung eines entsprechenden Freibetrags zusätzlich zur Steuerklasse II berücksichtigt.

Dabei werden die Arbeitnehmer wie folgt den einzelnen Steuerklassen zugeordnet.

Steuerklasse I:

ledige und geschiedene Arbeitnehmer/Lebenspartner sowie verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im außereuropäischen Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer/Lebenspartner gehören ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn die Voraussetzungen für die Steuerklasse III nicht mehr erfüllt sind

Steuerklasse II:

die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer Alleinerziehender ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist

Steuerklasse III:

verheiratete/verpartnerte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, bei denen

- a) der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder

- b) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse V eingereicht wird
- c) verwitwete Arbeitnehmer, aber nur für das auf das Todesjahr des Ehegatten/Lebenspartner folgende Kalenderjahr

Steuerklasse IV:

verheiratete/verpartnerte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn beziehen

Steuerklasse V:

verheiratete/verpartnerte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers auf Antrag in die Steuerklasse III eingereicht wird

Steuerklasse VI:

Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind und nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Außerdem ist es möglich, die Steuerklassenkombination IV/IV jeweils mit Faktor zu wählen (Faktorverfahren). Durch Anwendung der Steuerklassenkombination IV/IV und des Faktors wird beim Lohnsteuerabzug erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die Vorschriften für die Steuerentlastung – insbesondere die Anwendung des Grundfreibetrags – berücksichtigt werden. Durch Anwendung des Faktors wird bei beiden Ehegatten/Lebenspartnern die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das Faktorverfahren muss beim Finanzamt beantragt werden. Den Antrag müssen beide Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam auf dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ formlos unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des betreffenden Kalenderjahrs oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten/Lebenspartner auch bei Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Unter www.bmf-steuerrechner.de kann die eigene Lohnsteuer (für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum: Tag, Woche, Monat oder – im Ausnahmefall – auch Jahr) berechnet werden.

Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der **> Einkommensteuer**, also keine Steuer eigener Art. Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz (EStG). Ergänzend zu den Vorschriften des EStG über die Lohnsteuer ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erlassen worden. Sie enthält Rechtsvorschriften zum Lohnsteuerabzug, soweit er im EStG nicht abschließend geregelt ist. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, Lohnsteuer-Richtlinien herausgegeben worden.

Die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber wird von den Finanzverwaltungen der Länder überwacht. Jeweils 42,5 Prozent der Lohnsteuer stehen dem Bund und den Ländern zu. 15 Prozent der Lohnsteuer stehen den Gemeinden zu.

Die Anfänge der Besteuerung des Arbeitslohns sind in den alten Kopfsteuern zu suchen, mit denen in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter an hauptsächlich die Personen ohne Vermögen erfasst werden sollten, die nur ihre Arbeitskraft besaßen. Ähnlich wurden die kirchlichen Personalzehnten nach dem bemessen, was durch menschlichen Fleiß erworben worden war. In Württemberg z. B. verlief die Entwicklung so, dass nach der Schatzungsordnung von 1470 zunächst fixe Kopfbeträge erhoben und 1694 die Lohnbezieher nach Rangklassen unterschiedlich eingestuft, dann 1708 in Ansätzen und 1764 von allen „Besoldungs-Participanten“ die Steuer bereits im Abzugsverfahren erhoben wurde. Die in Ostpreußen von 1808 bis 1811 eingeführte erste deutsche Einkommensteuer sah für Besoldungen ebenfalls den Steuerabzug an der Quelle vor. Die weitere Besteuerung des Arbeitslohns fand in Preußen im Rahmen der Klassensteuer von 1820 statt, in Bayern durch die Familiensteuer von 1814 und die Arbeitsertragsteuer von 1856, in Württemberg durch welche Dienst- und Berufseinkommensteuer von 1852, um die Jahrhundertwende ging sie dann in die modernen Einkommensteuern (zunächst ohne das Abzugsverfahren) ein. Durch das Reichseinkommensteuergesetz von 1920 wurde erstmals einheitlich und für sämtliche Bezüge aus Arbeit der Steuerabzug durch den Arbeitgeber eingeführt; bis 1924 musste der Arbeitgeber Steuerquittungsmarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

L

einkleben und sie entwerten. Die Reform der Einkommensteuer von 1925 brachte die besondere Art der „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ und mit dem Wegfall des Markenklebens das Lohnsteuerkarten- und Abzugsverfahren. Die entsprechende Rechtsmaterie wurde 1934 in einer „Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ zusammengefasst und 1937 durch die „Lohnsteuer-Richtlinien“ der Finanzverwaltung als Auslegungsmaterial ergänzt.

Eine wichtige Neuerung war die Einführung des sogenannten Lohnsteuer-Jahresausgleichs im Jahr 1948. Unter dieser Bezeichnung verstand man damals jedoch nicht den heutigen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber, sondern eine Einkommensteuer-Veranlagung für Arbeitnehmer.

Mit Wirkung ab 1975 sind die wesentlichsten Verfahrensvorschriften aus der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung unmittelbar in das Einkommensteuergesetz übernommen worden.

In 2013 wurde schließlich die Lohnsteuerkarte in Papier durch das Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Umgangssprachlich werden die ELStAM auch als „elektronische Lohnsteuerkarte“ bezeichnet.

Luftverkehrsteuer

Was wird besteuert?

Die Luftverkehrsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verkehrssteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge, die den Abflug von Fluggästen von einem inländischen Flughafen mit einem Flugzeug oder Drehflügler (Hubschrauber) eines Luftverkehrsunternehmens zu einem Zielort regeln. Rechtsvorgänge, die zum Abflug eines Fluggasts berechtigen, sind z. B. Beförderungsverträge in Form eines Ticketkaufs, Pauschalreisebuchungen im Rahmen eines Vertragsbündels, Prämienflüge und Schenkungen. Die Steuer entsteht mit dem Abflug des Fluggasts von einem inländischen Flughafen. Nicht besteuert werden Abflüge innerhalb des Inlands von Umsteigenden im Rahmen von Transitflügen und erneute inländische Abflüge, die sich an einen Zubringerflug anschließen, soweit der planmäßige Zwischenaufenthalt auf einem inländischen Flughafen eine gewisse Zeitdauer nicht überschreitet.

Steuerschuldner ist das Luftverkehrsunternehmen, das für den Abflug von einem inländischen Flughafen verantwortlich ist.

Ein Luftverkehrsunternehmen ohne Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union muss eine geeignete Person zum Steuerbeauftragten benennen, der das Luftverkehrsunternehmen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Rechte und Pflichten nach dem Luftverkehrsteuergesetz vertritt. Dieser steuerliche Beauftragte wird weiterer Steuerschuldner. Bestimmte Rechtsvorgänge sind von der Besteuerung ausgenommen:

- Abflüge von Fluggästen, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen
- Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, wenn der Flug ausschließlich militärischen oder anderen hoheitlichen Zwecken dient
- Erneute Abflüge von Fluggästen, die wegen eines Flugabbruchs zum inländischen Startort zurückkehren
- Abflüge von Fluggästen von und zu inländischen Inseln, die nicht durch einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden sind, sofern der Fluggast seinen Hauptwohnsitz auf der Insel hat oder der Flug der medizinischen Versorgung oder Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient
- Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen
- Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen mit einem maximalen Startgewicht von 2.000 Kilogramm (2.500 Kilogramm bei Drehflüglern) bei Rundflügen
- Abflüge von Flugbesatzungen

Der Steuerschuldner muss monatlich eine Steuererklärung abgeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Er muss die Steuer bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats anmelden und bis zum 20. Kalendertag dieses Monats zahlen.

Der Steuertarif knüpft an die pauschalierte Entfernung zum Ziel-flughafen an und beträgt je Abflug von einem inländischen Flughafen:

- 7,47 Euro
(EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten, EFTA-Mitglied-staaten und in diesem Entfernungskreis liegende Drittstaaten),
- 23,32 Euro
(Länder, die nicht in die vorgenannte Distanzklasse fallen, bis zu einer Entfernung von 6.000 Kilometern),
- 41,99 Euro
(Entfernung über 6.000 Kilometer)

Für Abflüge von inländischen und zu inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinseln gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 1,49 Euro, sofern die Inseln nicht durch einen tidenun-abhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbun-den sind.

Die Luftverkehrssteuersätze werden jährlich durch Verordnung er-lassen. Werden Einnahmen aus dem europäischen Handel mit Treib-hausgasemissionszertifikaten im Luftverkehr erzielt, sehen die ge-setzlichen Regelungen eine prozentuale Absenkung der genannten Steuersätze vor.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Luftverkehrssteuer sind das Luftverkehrssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

Die Luftverkehrssteuer wird von der Bundeszollverwaltung erhö-ben und fließt dem Bund als Einnahme zu.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 hat der Deutsche Bundestag am 28. Oktober 2010 die Einführung einer Luftverkehr-steuer beschlossen. Hintergrund ist der Beschluss der Kabinettsklau-sur der Bundesregierung vom 6. und 7. Juni 2010, der als eine Maß-nahme im Rahmen des Konsolidierungsakts der Bundesregierung auch die Einführung einer Luftverkehrsabgabe mit jährlichen Ein-nahmen für den Bund in Höhe von 1 Mrd. Euro vorsah.

Wie hoch ist die Steuer?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Örtliche Steuern

Bei den örtlichen Steuern handelt es sich um eine Gruppe von Steuern, die an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang anknüpfen und in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt sind. Zu diesen Steuern gehören insbesondere die > **Getränkesteuer**, die > **Vergnügungsteuer**, die > **Hundesteuer**, die > **Schankerlaubnissteuer**, die > **Jagd- und Fischereisteuer** und die > **Zweitwohnungsteuer**.

Örtliche Steuern – mit Ausnahme der Schankerlaubnissteuer – sind ihrem Charakter nach Verbrauchsteuern und Aufwandsteuern. Einige dieser Steuerarten werden nicht in allen Bundesländern erhoben, manche – z. B. die Zweitwohnungsteuer – auch nur in einigen Gemeinden des Bundesgebiets. Rechtsgrundlagen sind die Kommunalabgabengesetze oder Einzelsteuergesetze der Länder. Darin wird den Kommunen ein Satzungsrecht eingeräumt, das ihnen gestattet, im Einzelnen über die Erhebung oder Nichterhebung und die Ausgestaltung der örtlichen Steuern zu befinden. Die Landesgesetze können auch die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Steuern verpflichten.

Zu den meisten örtlichen Steuern sind Mustersatzungen entwickelt worden, welche die Modalitäten für die Erhebung weitgehend vereinheitlicht haben. Die Höhe des Aufkommens kann von den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden weitgehend nach eigenem Ermessen bestimmt werden. Die örtlichen Steuern haben insgesamt einen Anteil an den Steuereinnahmen der Gemeinden von rund 1 Prozent. Nach der Höhe ihres Aufkommens haben die örtlichen Steuern für die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt nur eine geringe Bedeutung. Sie werden deshalb auch „kleine Gemeindesteuern“ oder „Bagatellsteuern“ genannt. In einzelnen Gemeinden kommt diesen Steuern dennoch eine größere Bedeutung zu, weil sie dort zu einer erheblichen Ergänzung der übrigen Einnahmen führen.

R/S

Rennwett- und Lotteriesteuer

Was wird besteuert?

Der Rennwettsteuer unterliegen die aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossenen Werten. Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Werten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) unterliegen einer Steuer, wenn sie im Inland veranstaltet werden oder ein inländische Spielende daran teilnimmt.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Rennwettsteuer und die Lotteriesteuer sind das Rennwett- und Lotteriegelgesetz (RennwLottG) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Die Steuern werden von den Ländern erhoben, denen auch das Aufkommen zusteht. Die Spielgewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer. Die Rennwettsteuer, die Lotteriesteuer und die Steuer auf Sportwetten werden von den örtlich zuständigen Finanzämtern verwaltet. Das Finanzamt setzt die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid gegenüber dem Unternehmer des Totalisators oder denen fest, die Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten veranstalten. Grundlagen der Besteuerung sind bei den Pferdewetten die am Totalisator gewetteten Beträge und die von den Wettenden oder Spielenden beim Buchmacher geleisteten Einsätze, bei den Sportwetten der Nennwert der Wettscheine oder des Spieleinsatzes und bei Lotterien der planmäßige Preis sämtlicher Lose. Die Lotteriesteuer beträgt im Ergebnis $16 \frac{2}{3}$ Prozent der Besteuerungsgrundlage, bei der Rennwettsteuer und der Steuer auf Sportwetten ist der Steuersatz auf 5 Prozent der Besteuerungsgrundlage festgelegt. Bei ausländischen Losen und Spielausweisen – auch sie werden besteuert, wenn sie ins Inland eingebracht werden – beträgt die Steuer 0,25 Euro für je einen Euro vom planmäßigen Preis.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Lotterien, die in der Form der Auslosung von Silbergeräten und anderen Sachgewinnen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Notfällen veranstaltet wurden, sind in Augsburg schon 1470, in Erfurt 1477, in Nürnberg 1487, in Köln 1502 und in Osnabrück 1521 nachweisbar. Aus Holland fand über Hamburg 1610 die Klassenlotterie, aus Italien über Wien 1751 und Berlin 1763 das Zahlenlotto Eingang in Deutschland. Im 18. Jahrhundert zum „Lotterieregal“ der Landesfürsten geworden und teilweise durch Akzisen (Verbrauchssteuern) ausgebeutet, ging das finanzielle Nutzungsrecht im 19. Jahrhundert auf die deutschen Einzelstaaten über. Das Reichsstempelgesetz von 1881

brachte eine reichseinheitliche Urkundensteuer, für welche die Lotteriescheine von den Behörden abgestempelt wurden. Auf die gleiche Weise wurden ab 1891 die Wettscheine für Pferderennen erfasst; soweit die Abgabe von den Totalisatorunternehmen (mit maschinellen Einrichtungen zur schnelleren Feststellung der Gewinnquote) erhoben wird, wird diese Rennwettsteuer auch „Totalisatorsteuer“ genannt. Durch das Rennwett- und Lotteriesgesetz von 1922 wurde die heutige Besteuerungsform eingeführt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Besteuerung auf Fußballwetten ausgedehnt, nachdem 1948 Bayern als erstes deutsches Land Fußballwettunternehmen zugelassen hatte und sich der Fußballtoto auf alle anderen Länder der Bundesrepublik ausbreitete. Seit 2012 unterliegen alle im Inland veranstalteten Wetten aus Anlass von Sportereignissen, die nicht als Rennwetten besteuert werden, sowie alle im Ausland veranstalteten Wetten von Sportereignissen, und inländische Spieler teilnehmen, der Besteuerung.

Schankerlaubnissteuer

Die Schankerlaubnissteuer gehört zu den örtlichen Steuern. In der Regel wird sie von Gemeinden, zum Teil von Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben. Besteuert werden alle, welche die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein erhält. Für den Betrieb einer Gastwirtschaft bestehen besondere Vorschriften, deren Einhaltung überwacht werden muss. Außerdem stehen dem Alkoholkonsum erhebliche, vor allem gesundheitspolitische Interessen der Allgemeinheit entgegen. Aus diesen Sachverhalten wird die Rechtfertigung der Schankerlaubnissteuer als einer Ordnungsteuer abgeleitet. Die Schankerlaubnissteuer soll neben gewerbepolizeilichen und sozialpolitischen Erwägungen auch dem Ausgleich der mit der Schankerlaubnis verbundenen besonderen Vorteile dienen. Die Steuer wird von den Betreibern der Gastwirtschaft oder des Branntweinhandels bezahlt. Als Steuermaßstab sind der Umsatz, der Jahresertrag, das Betriebskapital, die Betriebsfläche oder eine Kombination dieser Parameter gebräuchlich. Nach und nach hat sich aber der Umsatz als Bezugsgröße durchgesetzt. Maßgebend ist der Umsatz des Eröffnungsjahrs oder des darauf folgenden Kalenderjahrs, von dem ein bestimmter Prozentsatz (in der Regel zwischen 2 und 30 Prozent) abgeführt werden muss. Rechtsgrundlage sind kommunale Satzungen, die auf den Kommunalabgabegesetzen der Länder beruhen.

S

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Schon in den deutschen Städten des Mittelalters wurden Abgaben von Schankberechtigten erhoben, die als „Schankgelder“ oder „Zapfgelder“ Gebührencharakter, in Verbindung mit Ungeld oder Akzisen Steuercharakter haben konnten. Später auch von den Landesherren in Anspruch genommen, gingen sie im 19. Jahrhundert zum Teil in die Stempelabgabengesetze der deutschen Einzelstaaten ein. Durch das preußische Kreis-Provinzial-Abgabengesetz von 1906 wurde die Stempelabgabe als kommunale „Konzessionsteuer“ anerkannt.

Nach dem Ersten Weltkrieg kamen vorübergehend kommunale „Nachtsteuern“ oder „Hockersteuern“ auf, die für den Ausschank an Gasthaus-„Hocker“ zur Nachtzeit erhoben wurden. Das preußische Finanzausgleichsgesetz von 1938 beschränkte das Erhebungsrecht auf die Stadt- und Landkreise. Nach 1945 wurde die Schankerlaubnissteuer als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer in den neuen Steuerordnungen der Länder verankert.

Schaumweinsteuer

Was wird besteuert?

Die Schaumweinsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte > **Verbrauchsteuer**. Das Gesetz bestimmt den Steuergegenstand „Schaumwein“ unter Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur.

Zusammengefasst sind dies Schaumweine in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder die bei +20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und je nach Alkoholgehalt und Zusammensetzung der Position 2204, 2205 oder 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Der Alkoholgehalt muss mindestens 1,2 Vol.-Prozent und darf höchstens 15 Volumenprozent betragen. Im Bereich von 13 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent muss der vorhandene Alkoholgehalt zudem ausschließlich durch Gärung entstanden sein.

Wer schuldet die Steuer?

Entsteht die Steuer durch die Entnahme von Schaumwein aus einem Steuerlager oder durch Verbrauch von Schaumwein darin, ist der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner, unabhängig davon, ob er die Entstehung der Steuer selbst verursacht hat oder die Steuer ohne

sein Wissen oder sogar gegen seinen Willen entstanden ist (z. B. bei einem Diebstahl aus dem Steuerlager = unrechtmäßige Entnahme; in diesem Fall werden weitere Personen Steuerschuldner).

Wird dagegen Schaumwein ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Im Falle der Abgabe von Schaumwein aus einem Steuerlager an Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur steuerfreien gewerblichen Verwendung sind, tragen sowohl die Person die Steuer-schuld, der das Steuerlager gehört, als auch die nicht zum Bezug berechtigten Personen.

Bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steuer-aussetzung werden der Steuerlagerinhaber als Versender, der registrierte Versender und weitere Personen, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt waren, Steuerschuldner.

Der Steuertarif beträgt 136 Euro/hl. Für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 Vol.-Prozent beträgt die Steuer 51 Euro/hl.

Steuerbefreiung

Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er z. B.

- als Probe innerhalb oder außerhalb eines Steuerlagers zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- bzw. Gewerbeaufsicht entnommen wird
- im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen, oder
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schaumweinsteuer ist das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz – (Schaumw-ZwS-G) – vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870).

Wie hoch ist die Steuer?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

S

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die Schaumweinsteuer wird von Bundesfinanzbehörden (Zollverwaltung) erhoben. Ihr Aufkommen steht dem Bund zu.

Die Schaumweinsteuer wurde im Jahr 1902 als neue Einnahmequelle zur Deckung des ansteigenden Heeresbedarfs eingeführt. Zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise 1933 wurde das Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 jedoch wieder aufgehoben. Im Jahr 1939 wurde die Schaumweinbesteuerung durch die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 in Form eines Kriegszuschlags wieder eingeführt.

Nach Aufhebung dieses Zuschlags im Jahr 1952 trat das Gesetz zur Einführung einer Schaumweinsteuer (Schaumweinsteuergesetz vom 23. Oktober 1952) in Kraft. Dem Schaumweinsteuergesetz vom 23. Oktober 1952 folgte nach der Vollendung des Europäischen Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen. Derzeit wird Schaumweinsteuer auf der Grundlage des seit dem 1. April 2010 geltenden Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes erhoben.

Solidaritatszuschlag

Was wird besteuert?

Zur Finanzierung der Einheit Deutschlands wird durch das Gesetz zur Umsetzung des Federalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) mit Wirkung ab 1. Januar 1995 von allen Steuerpflichtigen ein Zuschlag zur **> Einkommen-, > Lohn-, > Kapitalertrag-, > Abgeltung-** (seit 1. Januar 2009) und **> Korperschaftsteuer** erhoben. Gleiches gilt fur die **> Abzugsteuer** bei beschrankt Steuerpflichtigen.

Der Zuschlag belastet grundsatzlich alle Steuerzahler gleichmaig entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfahigkeit. Er wird nicht erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage (gemindert um die Kinderfreibetrage) folgende Grenzen nicht uberschreitet:

- Einkommensteuer nach der Grundtabelle nicht mehr als 972 Euro
- Einkommensteuer nach der Splittingtabelle nicht mehr als 1.944 Euro

Werden diese Freigrenzen überschritten, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe festgesetzt. Das Gesetz sieht einen gleitenden Übergang vor.

Der Solidaritätszuschlag wird in Höhe von 5,5 Prozent der festgesetzten > **Einkommen-** und > **Körperschaftsteuer** (Bemessungsgrundlage) erhoben.

Bei der > **Körperschaftsteuer** bemisst sich der Solidaritätszuschlag nach der festgesetzten Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt.

Der Solidaritätszuschlag wird nach der Höhe der > **Einkommensteuer** und der > **Lohnsteuer** bemessen (Bemessungsgrundlage), die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen festzusetzen oder einzubehalten wäre, auch wenn die Kinderfreibeträge das zu versteuernde Einkommen nicht mindern, weil das Kindergeld günstiger ist.

Soweit für Veranlagungszeiträume ab 1995 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geleistet werden müssen, sind diese die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Wird die > **Einkommensteuer** im Steuerabzugsverfahren erhoben (> **Lohnsteuer**, > **Kapitalertragsteuer**, > **Abgeltungsteuer** (seit 1. Januar 2009), > **Abzugsteuer** bei beschränkt Steuerpflichtigen), so ist die Bemessungsgrundlage der Steuerbetrag, der einbehalten wird.

Bei der Veranlagung zur > **Einkommensteuer** oder > **Körperschaftsteuer** wird der im Steuerabzugsverfahren aufgeschlagene Solidaritätszuschlag angerechnet.

Der Erhebungszeitraum ist nicht befristet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung ist das Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG) von 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4131), zuletzt geändert durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950). Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz erhoben. Der Solidaritätszuschlag wird von den Ländern verwaltet, das Aufkommen steht dem Bund zu.

Wie hoch ist die Steuer?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

S

Spielbankabgabe

Was wird besteuert?

Die Spielbankabgabe ist eine Steuer besonderer Art, die von den Spielbankunternehmern anstelle der sonst anfallenden Einzelsteuern zu entrichten ist. Die Spielbankabgabe geht auf das Reichsrecht aus den Jahren 1933/1938 und hier insbesondere auf die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. Teil I S. 955) zurück. Heute ist das Spielbankabgaberecht in den Spielbankgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Die Spielbankabgabe ist von den Betreibenden einer öffentlichen Spielbank zu entrichten und wird an die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Kassen abgeführt. Das Aufkommen steht den Ländern zu. Hinzu kommen weitere Abgaben wie die Zusatzabgabe und die Troncabgabe. Das Verfahren konnte sehr einfach gestaltet werden, da der Spielbetrieb ständig steuerlich überwacht wird. Die Spielbankabgabe wird vom Bruttospielerttrag berechnet, d. h. von dem täglichen Saldo aus den Einsätzen und Gewinnen der Spieler. Die Höhe des Abgabensatzes in den einzelnen Ländern variiert zwischen 20 und 80 Prozent der Bruttospielerträge und ist im Regelfall von der Höhe der Bruttospielerträge abhängig.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die fiskalische Nutzbarmachung des Spielbetriebs geht in Deutschland auf die Blütezeit der mittelalterlichen Städte zurück. In Frankfurt am Main z. B. bestand zwischen 1390 und 1463 eine Würfelspielbank, deren Erträge unmittelbar in die Stadtkasse flossen. In Nürnberg soll es 3.600 abgabepflichtige „Spielbretter“ gegeben haben. Nach der Haushaltsrechnung von Schwäbisch Hall machte die „Abgabe für das Spiel“ 1422/23 rund 10 Prozent der städtischen Einnahmen aus. 1873 wurden die Spielbanken im deutschen Reichsgebiet verboten, ihre Errichtung wurde jedoch durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 unter bestimmten Bedingungen wieder zugelassen. Die Besteuerung wurde in einfachster Weise durch die Einführung einer pauschalen Abgabe geregelt, die für den Betrieb der Spielbanken sowohl die Steuern von Einkommen und Vermögen als auch die Lotteriesteuer abgilt.

Steuerabzug bei Bauleistungen

Besteuert werden Einkünfte aus der Erbringung von Bauleistungen.

Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), so ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung für die Bauleistungen einen Steuerabzug vorzunehmen. Durch den Abzug der Steuer an der Quelle wird der staatliche Steueranspruch gesichert.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind nicht nur Unternehmer, die Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, sondern auch Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte und von der Umsatzsteuer befreite Unternehmer. Dazu gehören auch Personen, die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Die Bauleistungen müssen für das Unternehmen des Unternehmers erbracht worden sein. Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so muss er bei Bauleistungen für diese Wohnungen keine Steuer abziehen, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. Die Steuer wird für Rechnung des Leistenden abgezogen.

Die Steuer muss nicht abgezogen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt oder wenn die Gegenleistung für die Bauleistung des Leistenden im laufenden Jahr voraussichtlich bestimmte Freigrenzen nicht überschreiten wird. Das Finanzamt stellt auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung aus, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet ist.

Der Steuerabzug wird auf folgende vom Leistenden zu zahlende Steuern angerechnet:

- Die Lohnsteuer
- Die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer
- Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer
- Die Steuerabzüge, die der Leistende bei Bauleistungen abführt

Was wird besteuert?

Wer zahlt die Steuer?

S

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen beträgt 15 Prozent von der Gegenleistung einschließlich der Umsatzsteuer.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen ist ebenso wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der > **Einkommensteuer**. Er beruht auf §§ 48 bis 48 d des Einkommensteuergesetzes.

Wer erhebt diese Steuer?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen wird von den Ländern erhoben. Er muss an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abgeführt werden. Für ausländische Leistende gibt es Finanzbehörden, die für sie zentral zuständig sind.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Der Steuerabzug für Bauleistungen ist durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 eingeführt worden und musste erstmals auf Gegenleistungen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht wurden.

Steueridentifikationsnummer – Steuer-Id-Nummer

Was ist die Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer soll langfristig das alte System der Steuernummern ablösen. Die Steuernummer muss z. B. bei einem Wechsel von einem Bundesland in ein anderes Bundesland neu vergeben werden. Die Identifikationsnummer bleibt hingegen dauerhaft bestehen. Für eine Übergangszeit werden die bisherige Steuernummer und die Identifikationsnummer nebeneinander bestehen.

Wer erhält eine Identifikationsnummer?

Jede Person, die in Deutschland einen Wohnsitz hat oder hier geboren wird, erhält eine Identifikationsnummer, um sie in einem Besteuerungsverfahren eindeutig identifizieren zu können. Die Finanzbehörden verwenden die Identifikationsnummer für die Durchführung der Besteuerung. Dritte dürfen die Identifikationsnummer nur für die Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden erheben und verwenden. Das Steuerliche Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern hält weitere Informationen über die Identifikationsnummer unter www.identifikationsmerkmal.de bereit.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Vergabe und die Verwendung der Identifikationsnummer sind in § 139 a und § 139 b der Abgabenordnung geregelt.

Die Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern aufgrund der von den Meldebehörden mitgeteilten Angaben vergeben.

Die Identifikationsnummer ist Bestandteil der E-Government-Strategie der Bundesregierung. Die gesetzliche Grundlage für die Identifikationsnummer wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 (BGBl. I S. 2645) geschaffen. Die Identifikationsnummer wird seit dem 1. August 2008 durch das Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Sie hat auch geholfen, das aus den 1920er Jahren stammende Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2012 zu modernisieren. Auf internationaler Ebene wird der elektronische Informationsaustausch (z. B. bei Zinszahlungen) für die Finanzbehörden erleichtert, was zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung beiträgt.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte > **Verbrauchssteuer** auf elektrischen Strom. Mit ihr wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland) besteuert. Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass Strom im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird.

Als Verbrauchsteuer ist die Stromsteuer so angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Verbraucher getragen wird. Die Erhebung der Stromsteuer erst beim Verbraucher würde jedoch zu einer unübersehbaren Vielzahl von Steuerschuldnern führen. Daher wird die Stromsteuer aus verwaltungsökonomischen Gründen im Regelfall beim Versorger als Steuerschuldner erhoben, der sie anschließend über den Strompreis auf die Verbraucher abwälzen kann. Als Versorger bezeichnet das Stromsteuerrecht dabei denjenigen, der Strom an andere leistet.

Weiterer Steuerschuldner ist, wer als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch erzeugt. Steuerpflichtig ist die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch durch den Eigenerzeuger.

Schließlich wird ein Verbraucher selbst zum Steuerschuldner, wenn er Strom aus dem Ausland bezieht oder ihn als „Stromdieb“ dem Netz widerrechtlich entnimmt.

Wer erteilt die Identifikationsnummer?

Wie hat sich die Identifikationsnummer entwickelt?

Was wird besteuert?

Wer zahlt die Steuer?

Der Steuerschuldner gibt – im Regelfall wahlweise monatlich oder jährlich – eine Steuererklärung ab, in der er die Steuer selbst berechnen muss (Steueranmeldung). Bei einem monatlichen Turnus wird die Steuer für jeden Kalendermonat bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats angemeldet und bis zum 25. Kalendertag des Monats bezahlt. Bei jährlicher Anmeldung werden auf die voraussichtliche Steuerschuld jeweils monatliche Vorauszahlungen bis zum 25. Kalendertag des folgenden Monats geleistet. Die Jahressteuerschuld muss anschließend bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres angemeldet und unter Anrechnung der monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres gezahlt werden.

Die Steuer beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde (2,05 Cent je Kilowattstunde). Im Stromsteuergesetz sind jedoch Steuerbefreiungen und ermäßigte Steuersätze vorgesehen, um umweltfreundliche Energieträger und Verkehrsmittel zu fördern. Zudem gibt es Vergünstigungen für die Wirtschaft, damit es nicht zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Konkurrenten kommt.

Steuerbefreiungen

Nachfolgend werden einige Steuerbegünstigungen näher dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Von der Stromsteuer befreit ist Strom, der ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und aus Netzen oder Leitungen entnommen wird, die ausschließlich mit Strom aus solchen Energieträgern gespeist werden („Ökostrom“-Netz). Zu den erneuerbaren Energien gehören Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas und Biomasse sowie Wasserkraft aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung bis zu 10 Megawatt.

Stromerzeugung

Ebenfalls steuerbefreit ist Strom, der zur Stromerzeugung verbraucht wird. Dies betrifft Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung verbraucht wird oder der in

Pumpspeicherkraftwerken von den Pumpen zum Fördern der Speichermedien benötigt wird.

Kleinanlagen

In Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugter Strom unterliegt nicht der Stromsteuer, soweit der Strom vom Betreiber der Anlage im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder von der Person, welche die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

Schienenbahnverkehr und Oberleitungsomnibusse

Um die Wettbewerbsposition des umweltschonenden Verkehrsträgers Schiene und des öffentlichen Personennahverkehrs zu verbessern, wird Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und im Verkehr mit Oberleitungsbussen nur mit 11,42 Euro je Megawattstunde besteuert.

Landstromversorgung

Aus umweltpolitischen Gründen wird Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, ausgenommen die private nichtgewerbliche Schifffahrt, nur mit 0,50 Euro je Megawattstunde besteuert.

Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Steuerentlastung in Höhe von 5,13 Euro je Megawattstunde. Diese wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt. Darüber hinaus haben Unternehmen des produzierenden Gewerbes einen zusätzlichen Vergütungsanspruch, dessen Höhe sich an der Belastung durch die Strombesteuerung einerseits und der Entlastung durch die Absenkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen andererseits bemisst (sogenannter Spitzenausgleich). Seit

S

Anfang 2013 kann der Spitzenausgleich nur noch gewährt werden, wenn die Unternehmen ambitionierte Anforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einführung und der Betrieb von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen bzw. – bei kleinen und mittleren Unternehmen – von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gibt es seit 2006 zudem stromsteuerliche Entlastungstatbestände, die im Ergebnis bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren im produzierenden Gewerbe vollständig von der Stromsteuer befreien.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794) in der jeweils geltenden Fassung.

Wer erhebt diese Steuer?

Die Stromsteuer wird von der Bundeszollverwaltung erhoben und fließt dem Bund als Einnahme zu.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die Stromsteuer wurde am 1. April 1999 im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführt und durch das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform in den Jahren 2000 bis 2003 schrittweise von vormals 10,23 Euro auf 20,50 Euro je Megawattstunde ab dem 1. Januar 2003 erhöht. Mit der Einführung und Erhöhung der Stromsteuer sollte das knappe und endliche Gut Energie in voraussehbaren Schritten maßvoll verteuert werden, um Anreize dafür zu schaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren nachzufragen und zu entwickeln. Gleichzeitig stehen mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Stromsteuer im Bundeshaushalt Mittel zur Senkung und Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge zur Verfügung, um so den Faktor Arbeit zu entlasten.

Tabaksteuer

Die Tabaksteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte **>Verbrauchssteuer**.

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak) und gleichgestellte Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen.

Entsteht die Steuer durch die Entnahme von Tabakwaren aus einem Steuerlager oder durch Verbrauch von Tabakwaren darin, trägt die Person die Steuerschuld, die das Steuerlager besitzt, unabhängig davon, ob sie die Entstehung der Steuer selbst verursacht hat oder die Steuer ohne ihr Wissen oder sogar gegen ihren Willen entstanden ist. Daneben trägt die Person die Steuerschuld, die bei einer unrechtmäßigen Entnahme (z. B. Diebstahl aus dem Steuerlager) die Tabakwaren entnommen hat oder in deren Namen die Tabakwaren entnommen wurden, und die Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war.

Bei der Entstehung der Steuer durch Entnahme von Tabakwaren aus dem Verfahren unter Steueraussetzung bei Aufnahme in den Betrieb der Person, die als Empfängerin registriert ist, trägt eben diese Person die Steuerschuld.

Werden Tabakwaren ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Die Steuerschuld trägt die Person, welche die den Tabak herstellt und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Bei der Tabaksteuer wird neben der Menge auch der Wert der verbrauchsteuerpflichtigen Ware für die Bemessung der Steuer herangezogen.

Zur Berechnung der Tabaksteuer werden nach dem Tabaksteuergesetz Angaben zu folgenden Bezugsgrößen benötigt:

- Die Menge in Stück (bei Zigaretten, Zigarren und Zigarillos) oder in Kilogramm (Rauchtabak)
- Der sogenannte Kleinverkaufspreis

Was wird besteuert?

Wer schuldet die Steuer?

Wie hoch ist die Steuer?

Der Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Häufig wird nur ein Packungspreis, der auf volle Euro und Cent lauten muss, bestimmt. Dann gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

Für Tabakwaren derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen wird derselbe Kleinverkaufspreis bestimmt. Die Bestimmung des Kleinverkaufspreises kann ein Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat einer im Steuergebiet ansässigen Person, die zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten berechtigt ist, übertragen.

Der Steuertarif beträgt:

- für Zigaretten
 - 9,82 Cent je Stück und 21,69 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch einem Betrag, der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung (Tabaksteuer und Umsatzsteuer) auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette und mindestens 19,636 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette
- für Zigarren oder Zigarillos
 - 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 5,760 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos
- für Feinschnitt
 - 48,49 Euro je Kilogramm und 14,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch einem Betrag, der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung (Tabaksteuer und Umsatzsteuer) auf den gewichteten durchschnittlichen Klein-

verkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens jedoch 95,04 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts

■ für Pfeifentabak

- 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22 Euro je Kilogramm

Steuerbefreiung/Steuerentlastung

In besonderen Fällen sieht das Tabaksteuergesetz vor:

- Steuerbefreiungen z. B. für zu amtlichen oder wissenschaftlichen Untersuchungen verwendete Tabakwaren und für unentgeltlich abgegebene Deputate
- Steuererstattungen für versteuerte Tabakwaren, die in einem Steuerlager aufgenommen werden

Besonderheiten

Neben Regelungen der Steueraufsicht vor allem über die Herstellung und den Handel mit Tabakwaren enthält das Tabaksteuerrecht weitere besondere Bestimmungen zur Sicherung der steuerlichen Belange, z. B.:

- Den Verpackungszwang, nach dem Tabakwaren nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Steuerlager entnommen werden dürfen, und die Vorschrift, dass Händler die Packungen nur unter bestimmten Voraussetzungen öffnen dürfen
- Das Beipackverbot, das Herstellern untersagt, Kleinverkaufspackungen Gegenstände zur unentgeltlichen Abgabe an Verbraucher beizupacken
- Das Rabatt- und Zugabeverbot, durch das Tabakwarenhändlern grundsätzlich untersagt wird, bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher Rabatt zu gewähren oder Gegenstände dazuzugeben

T

- Das Verbot, die Abgabe von Tabakwaren mit dem Verkauf anderer Waren zu koppeln
- Das Verbot, Tabakwaren an Verbraucher unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist, abzugeben
- Das Verbot, Tabakwaren über dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist, abzugeben

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Tabaksteuer ist das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870).

Wer erhebt diese Steuer?

Die Tabaksteuer wird – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht durch Zahlung des Steuerbetrags entrichtet, sondern durch Verwenden von Steuerzeichen, d. h. durch Entwerten und Anbringen der Zeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Hersteller und Importeure von Tabakwaren beziehen die Steuerzeichen von der Steuerzeichenstelle Bünde. Sie müssen sie nicht sofort, sondern erst innerhalb bestimmter Fristen nach ihrem Steuerwert bezahlen (Steuerzeichenschuld). Die Tabaksteuer wird von den Bundesfinanzbehörden (Zollverwaltung) erhoben und steht dem Bund zu.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Als sich im Dreißigjährigen Krieg der Tabakgenuss rasch über Deutschland ausgebreitet hatte, versuchte man ihn zunächst durch Landesverbot zu verhindern (z. B. 1652 in Bayern), ging aber vom Ende des 17. Jahrhunderts an zur fiskalischen Nutzbarmachung des einheimischen Rohtabaks in der Form von Staatsmonopolen oder von Luxussteuern (Tabakakzisen) über. 1819 führte Preußen eine Gewichtsteuer auf Tabakblätter, 1828 eine Flächensteuer ein, die Grundlage eines „Tabaksteuerverbandes“ mit mehreren nord- und mitteldeutschen Staaten und 1868 des ganzen Deutschen Zollvereins wurde. 1871 in die Zuständigkeit des Reiches übergegangen, folgte – nach vergeblichen und später wiederholten Versuchen Bismarcks zur Einführung eines Reichstabakmonopols – 1879 eine Reichstabaksteuer in Form einer Gewichtsteuer, zu der 1906 eine Fabriksteuer für Zigaretten (auf der Grundlage des Kleinverkaufspreises) in der Form einer Banderolensteuer trat. Dieses System wurde in den folgenden Gesetzen von 1919, 1939 und 1953 ausgebaut. Seit 1949 wird die ehemalige Reichssteuer als Bundessteuer fortgeführt. Das Änderungsgesetz von 1971 hat das Tabaksteuerrecht wesentlich vereinfacht, es den verän-

derden wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst und das Steuersystem für Zigaretten EU-gemäß gestaltet. Mit dem Tabaksteuergesetz 1980 sind die Begriffsbestimmungen für Tabakwaren gemeinschaftlich geregelt worden. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat die Tabaksteuer in etwa die gleiche erhebliche wirtschaftliche und fiskalische Bedeutung.

Ihre Harmonisierung in der EU wurde durch Richtlinien des Rates von 1972 eingeleitet und mit Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 fortgeführt.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt), die systematisch den **> Besitz- und Verkehrsteuern** zugerechnet wird (ausgenommen die **> Einfuhrumsatzsteuer**), ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine **> Verbrauchsteuer**, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch (d. h. vom Endverbraucher erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen) belastet wird. Hierdurch unterscheidet sie sich von der **> Einkommen-**, bzw. **> Lohnsteuer**, die auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Rücksicht nimmt.

Eine Steuerkumulierung, d. h. die Erhebung der Steuer von der Steuer, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Er berechtigt den Unternehmer, von der Steuer, die er für seine Umsätze schuldet, die Umsatzsteuerbeträge (Vorsteuern) abzuziehen, die ihm andere Unternehmer für ihre an ihn ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze offen in Rechnung gestellt haben. Abziehbar als Vorsteuer ist auch die Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (Erwerbsteuer), die im Rahmen des Reverse-Charge-Systems von einem Unternehmer als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer und die **> Einfuhrumsatzsteuer**, die der Unternehmer bei der Wareneinfuhr aus Nicht-EU-Staaten an das Zollamt entrichtet hat.

Ein vereinfachtes schematisches Beispiel, an dem der Weg einer Ware über mehrere Handelsstufen zum Endverbraucher verfolgt wird, soll dies verdeutlichen: Händler A liefert an Händler B eine Ware für 100 Euro zuzüglich 19 Euro Umsatzsteuer (19 Prozent von 100 Euro). A zahlt 19 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt.

Was wird besteuert?

U

In gleicher Höhe macht B gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend. Veräußert B den Gegenstand für 140 Euro zuzüglich 26,60 Euro Umsatzsteuer (19 Prozent von 140 Euro) an den Händler C weiter, so muss B für diesen Umsatz 26,60 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, während C in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug in Anspruch nimmt. Veräußert C diese Waren für 200 Euro zuzüglich 38 Euro Umsatzsteuer (19 Prozent von 200 Euro) an einen Endverbraucher, so muss er für den Umsatz 38 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Dieser Betrag verbleibt endgültig dem Fiskus. An dem Beispiel wird deutlich, dass die Umsatzsteuer eine Steuer ist, die sich nur beim Verkauf an einen Endverbraucher realisiert.

Verdirbt eine Ware oder kann sie aus anderen Gründen nicht verkauft werden, erhält der Fiskus keine Steuer.

Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich von den Konsumierenden getragen wird. Technisch wäre es jedoch nicht möglich, die Umsatzsteuer beim Verbraucher zu erheben. Schuldner der Umsatzsteuer ist deshalb grundsätzlich der Unternehmer, der Umsätze ausführt. Er gibt die Umsatzsteuer an die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise weiter. Vielfach zeigen die Unternehmer dies, indem sie die Umsatzsteuer in ihrer Rechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen gesondert ausweisen. In Rechnungen an andere Unternehmer und an juristische Personen sind sie zum offenen Steuerausweis sogar verpflichtet. Das Gleiche gilt bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Weil die Umsatzsteuer vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben wird, zählt sie zu den indirekten Steuern.

In der Praxis hat jeder Unternehmer eine Vielzahl sogenannter Vorumsätze, der eine mehr oder weniger große Zahl von ausgeführten Umsätzen gegenübersteht. Unternehmen verrechnen die Vorsteuer mit der Umsatzsteuer im Rahmen der Voranmeldungen, die sie monatlich bzw. vierteljährlich abgeben. Hat z. B. ein Unternehmer im Voranmeldungszeitraum September 2017 Umsätze in Höhe von 100.000 Euro gehabt, die dem Steuersatz von 19 Prozent unterlagen, und hat er im gleichen Zeitraum selbst Rechnungen über empfangene Leistungen erhalten, in denen Vorsteuerbeträge von insgesamt 10.200 Euro ausgewiesen waren, so errechnet sich seine Zahllast für den Voranmeldungszeitraum September 2017 wie folgt:

Wer schuldet die Steuer?

- Gesamtbetrag der Entgelte: 100.000 Euro
- Hierauf 19 Prozent Umsatzsteuer: 19.000 Euro
- Abziehbare Vorsteuer: 10.200 Euro
- An das Finanzamt zu zahlen: 8.800 Euro

Nur Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ihre Berechtigung zum Vorsteuerabzug setzt nicht voraus, dass er im Inland Waren liefert oder sonstige Leistungen erbringt oder im Inland den Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte hat. Deshalb können sich z. B. ausländische Unternehmer ohne Umsätze im Inland regelmäßig Vorsteuern in einem besonderen Verfahren und in bestimmtem Umfang (sogenanntes Vorsteuer-Vergütungsverfahren) erstatten lassen.

Die Vorsteuern können allerdings nur abgezogen werden, wenn sie auf Umsätze entfallen, die für das Unternehmen bestimmt sind. Steuern, die einem Unternehmer für einen Gegenstand berechnet wurden, den er ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt (z. B. privates Fernsehgerät), sind daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Wird ein Wirtschaftsgut (z. B. ein Computer) sowohl betrieblich als auch privat genutzt, kann zwar in der Regel die gesamte Vorsteuer abgezogen werden, die private Nutzung ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig. Seit dem 1. Januar 2011 gelten für gemischt genutzte Grundstücke, d. h. Grundstücke, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch (privat) genutzt werden, neue Regelungen. Danach sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der nichtunternehmerischen Nutzung des Grundstück stehen, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Soweit der Vorsteuerabzug in diesen Fällen ausgeschlossen ist, entfällt die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

Unternehmer, die von der Umsatzsteuer befreite Umsätze erzielen, können insoweit die ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht abziehen. Eine Ausnahme hiervon gilt insbesondere für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhren in Nicht-EU-Staaten. Durch die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren unter Gewährung des Vorsteuerabzugs wird erreicht, dass Exportwaren die Grenze ohne umsatzsteuerliche Belastung überschreiten. Diese Maßnahme ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produkte auf dem Weltmarkt notwendig und entspricht

U

dem innerhalb der EU grundsätzlich geltenden Bestimmungslandprinzip, wonach Waren im Land des Verbrauchs der Umsatzbesteuerung unterliegen. Befreit unter Gewährung des Vorsteuerabzugs sind ferner insbesondere bestimmte sonstige Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen, und bestimmte Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt.

Unternehmer, die sowohl steuerpflichtige Umsätze als auch steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug ausführen, müssen ihre Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge aufteilen.

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Unternehmer. Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Der Umsatzsteuer unterliegen:

- Lieferungen und sonstige Leistungen
- Die Einfuhr (> [Einfuhrumsatzsteuer](#))
- Der innergemeinschaftliche Erwerb

Der Unternehmer muss binnen 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine elektronische Voranmeldung übermitteln, in der er die Steuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr (Voranmeldungszeitraum) selbst berechnen muss. Den errechneten Betrag zahlt er als Vorauszahlung an das Finanzamt. Für Unternehmer mit hoher Zahllast im Vorjahr gilt ein monatlicher Voranmeldungszeitraum. Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu aufnehmen, gilt im laufenden und folgenden Kalenderjahr ebenfalls ein monatlicher Voranmeldungszeitraum. Unternehmer mit sehr geringer Zahllast oder einer Erstattung im Vorjahr können von der Abgabe von Voranmeldungen befreit werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahrs muss der Unternehmer eine Steuererklärung abgeben, in der er die Steuer ebenfalls selbst berechnen muss. Die Steuererklärung ist das Gleiche wie eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Das Finanzamt setzt die Steuer nur dann durch einen Steuerbescheid fest, wenn diese bei ihrer Berechnung von der in der Steuererklärung errechneten Steuer abweicht.

Für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer sind nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung bestimmte Finanzämter oder das Bundeszentralamt für Steuern zentral zuständig.

Bei Fragen zur Zuständigkeit gibt das Steuerliche Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern in 53225 Bonn unter Tel. +49 (0)228 406-1200 Auskunft.

Das Umsatzsteuergesetz enthält einen umfangreichen Katalog von Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Die eine Gruppe umfasst Umsätze, bei denen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Zu ihnen gehören insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, bestimmte Umsätze für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt und eine Reihe von sonstigen Leistungen, die mit Gegenständen der Ein-, Aus- und Durchfuhr zusammenhängen. Für die andere Gruppe von Befreiungen ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere die Kreditgewährung, der Verkauf und die Vermietung von Grundstücken, die Heilbehandlungsleistungen der Ärzte und anderer Heilberufe, bestimmte Leistungen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherungen, die Leistungen der meisten Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, Leistungen zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen, die Umsätze blinder Unternehmer, die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Bildungsleistungen, die Leistungen bestimmter Theater, Orchester, Museen, Tierparks und die Leistungen der Jugendhilfe.

Unternehmer, die im Inland, in einem Freihafen oder in bestimmten Teilen des Küstenmeers ansässig sind und deren Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen keine Umsatzsteuer zu zahlen.

Das Recht, die in Rechnung gestellten Vorsteuern abzuziehen, ist diesen Kleinunternehmern allerdings versagt. Ebenso dürfen sie keine Rechnungen mit offenem Steuerausweis erteilen. Wegen der Versagung des Vorsteuerabzugs kann sich die Sonderregelung für die Kleinunternehmer ungünstig auswirken. Das Gesetz räumt ihnen daher die Möglichkeit ein, auf die Sonderregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu wählen. An die Verzichtserklärung sind sie dann 5 Jahre gebunden.

U

Unternehmer, die im Vorjahr einen Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) von mehr als 17.500 Euro hatten, müssen ihre Umsätze stets nach den allgemeinen Vorschriften versteuern. Sie sind daher zum Vorsteuerabzug berechtigt und müssen auch die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen offen ausweisen. Das gilt auch für die Unternehmer, die zwar im Vorjahr die Umsatzgrenze von 17.500 Euro nicht überschritten haben, jedoch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich einen Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) von mehr als 50.000 Euro haben werden.

Bewirken im Ausland ansässige Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen, ist grundsätzlich der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer (sogenanntes Reverse-Charge-System), wenn er Unternehmer oder juristische Person ist. Dies gilt auch

- bei steuerpflichtigen Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, bei bestimmten Bauleistungen an Unternehmer, die selbst Bauleistungen erbringen,
- bei der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte, beim Handel von Emissionszertifikaten,
- bei bestimmten Umsätzen von Anlagegold, Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen,
- bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt und
- bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen, bestimmten integrierten Schaltkreisen und bestimmten Metallen, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt.

Um die korrekte Anwendung des innerhalb der EU grundsätzlich geltenden Bestimmungslandprinzips zu gewährleisten, erhalten Unternehmer, die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen, auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis –, 66738 Saarlouis eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Anträge können telefonisch (+49 (0)228 406-1222), über das Internet (www.BZSt.de) oder schriftlich gestellt werden.

Die Erteilung einer USt-IdNr. setzt die umsatzsteuerliche Erfassung beim zuständigen deutschen Finanzamt voraus. Gemäß § 18a UStG sind Unternehmer außerdem verpflichtet, zusammenfassende Meldungen über ihre steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen, innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften (§ 25 b Abs. 2 UStG) abzugeben.

Das Umsatzsteuergesetz kennt mehrere Steuersätze: den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent und den ermäßigten von 7 Prozent. Für Land- und Forstwirte gelten zudem besondere Steuersätze von 5,5 Prozent bzw. 10,7 Prozent.

Die meisten Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.

Der ermäßigte Steuersatz wird insbesondere auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln – ausgenommen Getränke und Umsätze in der Gastronomie – angewandt. Außerdem gilt er z. B. für den Personennahverkehr, für die Umsätze mit Büchern, Zeitungen, bestimmten Kunstgegenständen und mit Beherbergungsleistungen.

Bei der Ermittlung der Umsatzsteuer wird grundsätzlich von den vereinbarten Entgelten ausgegangen (sogenannte Sollversteuerung). Dies bedeutet, dass die Steuer bei Ausführung des Umsatzes entsteht und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem das Entgelt vereinnahmt wird. Ebenso kann die Vorsteuer bereits in dem Veranlagungszeitraum abgezogen werden, in dem die Rechnung mit offenem Steuerausweis bei dem Unternehmer eingeht, sofern er die Leistung bereits erhalten hat. Werden vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung. Dementsprechend kann der Leistungsempfänger die ihm für die Anzahlung in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzie-

Wie hoch ist die Steuer?

U

hen, sobald er den Betrag gezahlt hat. Da die Sollversteuerung für kleinere und mittlere Unternehmen zu Schwierigkeiten führen kann, sieht das Umsatzsteuergesetz im Übrigen vor, dass bestimmten Unternehmen auf Antrag die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sogenannte Ist-Versteuerung) gestattet werden kann. Was den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs betrifft, bleibt es bei der oben dargelegten Regelung.

Das Umsatzsteuerrecht ist innerhalb der Europäischen Union insbesondere durch die sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie weitestgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer sind insbesondere das Umsatzsteuergesetz, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die ab 1. Juli 2011 geltende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, welche die bisherige Durchführungsverordnung Nr. 1777/2005 vom 17. Oktober 2005 ablöst hat, und die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung. Der seit 1. November 2010 geltende Umsatzsteuer-Anwendungserlass enthält Anweisungen zur Auslegung des Umsatzsteuerrechts, die an die Finanzverwaltungen gerichtet sind. Er hat die Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 abgelöst.

Die Umsatzsteuer wird von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet. Das Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Seit 1998 sind zudem die Gemeinden am Aufkommen beteiligt.

Gemessen an ihrem Aufkommen ist die Umsatzsteuer eine der bedeutendsten Steuern in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anteile von Bund und Ländern werden jeweils durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) festgesetzt.

Die schon für das Altertum nachweisbare allgemeine Verbrauchsabgabe kehrt in der Karolingerzeit zum Teil unter dem lateinischen Sammelbegriff *teloneum* (für Zölle, Gebühren, Verkehr- und Verbrauchsteuern) wieder. In den mittelalterlichen deutschen Städten entwickeln sich dann aus dem Umsatz- oder Pfundzoll des 12. und

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

13. Jahrhunderts in Verbindung mit verschiedenartigen Marktgaben die sogenannten Um- oder Ungelder als allgemeine oder spezielle „Umsatzgelder“ mit Steuercharakter. Vom 15. Jahrhundert an zerfielen sie unter dem Namen „Akzisen“ in zahlreiche Einzelverbrauchssteuern, die Idee einer umfassenden Generalakzise setzte sich bis zur Ablösung der Akzisen im 19. Jahrhundert durch die modernen Verbrauchsteuern nicht mehr durch. Bremen leitete als einziger deutscher Staat die Akzisen in eine allgemeine „Umsatzsteuer“ über, die von 1863 bis 1884 erhoben wurde.

Im Ersten Weltkrieg griff das Reich den Umsatzsteuergedanken wieder auf. So führte es 1916 im Rahmen des Reichsstempelgesetzes einen Warenumsatzstempel als Steuer auf Warenlieferungen und mit dem Umsatzsteuergesetz von 1918 das System der Allphasen-Bruttoumsatzsteuer ein, das bis Ende 1967 beibehalten wurde. Der ursprüngliche Steuersatz von 0,5 Prozent stieg nach wiederholten Änderungen 1935 auf 2 Prozent, 1946 auf 3 Prozent und 1951 auf 4 Prozent an.

Die wichtigste Zäsur in der Geschichte der deutschen Umsatzsteuer bildet das Umsatzsteuergesetz von 1967 mit dem Übergang zum System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug. Der Wechsel des Besteuerungssystems war im Zuge der Harmonisierung der Umsatzsteuern innerhalb der Europäischen Gemeinschaften notwendig. Auch alle anderen Mitgliedstaaten haben eine Umsatzsteuer nach dem System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug eingeführt. Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur weiteren Harmonisierung der Umsatzsteuern hat der Rat am 17. Mai 1977 mit der Verabschiedung der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vollzogen. Zum 1. Januar 2007 wurde sie in Form der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie neu gefasst.

Das deutsche Umsatzsteuerrecht wird laufend an das EU-Recht angepasst. Dabei spielen u. a. sowohl die Änderungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie als auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine bedeutende Rolle.

V

Verbrauchssteuern (besondere)

Was wird besteuert?

Die Verbrauchssteuern werden auf diejenigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren erhoben, die im deutschen Steuergebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland) Teil des Wirtschaftskreislaufs werden und ver- oder gebraucht werden. Bei diesen sogenannten Steuergegenständen handelt es sich um verbrauchsfähige Güter des täglichen Konsums (Energieerzeugnisse, Strom, Tabakwaren usw.), die in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen näher bestimmt sind.

Zu den Verbrauchssteuern gehören:

- Alkopopsteuer
- Biersteuer
- Branntweinsteuer
- Energiesteuer
- Kaffeesteuer
- Schaumweinsteuer
- Stromsteuer
- Tabaksteuer
- Zwischenerzeugnissteuer

Wer schuldet die Steuern?

Grundsätzlich soll der Verbraucher die Steuerlast tragen; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Begrenzung der Verwaltungskosten werden die Verbrauchssteuern jedoch beim Hersteller oder beim Handel erhoben. Zum Wesensmerkmal der Verbrauchssteuern gehört, dass dem Steuerschuldner zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, die Steuern an den Verbraucher weiterzugeben.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die jeweilige Rechtsgrundlage wird in den Kapiteln zu den einzelnen Steuern erklärt.

Wer erhebt diese Steuern?

Die Erhebungs- und Verwaltungskompetenz für die nicht örtlichen Verbrauchssteuern steht dem Bund zu.

Vergnügungsteuer

Die Vergnügungsteuer ist eine > **örtliche Steuer**. Besteuert werden die in den Städten und Gemeinden veranstalteten Vergnügungen, die in verschiedenen Gesetzen benannt werden; dazu gehören vor allem Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsapparaten. Die Steuerschuld trägt, wer die Veranstaltungen organisiert bzw. die Spiel- und Unterhaltungsapparate unterhält. Als Steuermaßstab dienen entweder Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder Pauschbeträge, die nach typischen Merkmalen ermittelt werden, z. B. bei Veranstaltungen nach der Raumgröße oder bei Spiel- und Unterhaltungsapparaten nach dem Anschaffungspreis der Geräte, wobei regelmäßig Mindestbeträge je Gerät festgesetzt sind. Zusätzlich wird nach Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie nach Standorten der Geräte (in Spielhallen oder an sonstigen Standorten) unterschieden.

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze bzw. die Vergnügungsteuergesetze der Länder und entsprechende Ortssatzungen, zum Teil spezielle Gesetze (z. B. Spielautomatensteuer).

Vergnügungsteuern sind in Deutschland als Zwecksteuern zur Finanzierung des Armenwesens aufgekomen, wofür in den mittelalterlichen Städten zunächst Abgaben auf Glücksspiele eingeführt wurden (> **Rennwett- und Lotteriesteuer**). Mit der Ausdehnung der Luxusbesteuerung im 17./18. Jahrhundert wurden auch andere öffentliche „Belustigungen“ erfasst, für die das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 den Gemeinden das Besteuerungsrecht im Interesse der Armenunterstützung einräumte. Im Rahmen der Armengesetzgebung folgten Spezialvorschriften zur Besteuerung von Billards, Kegelbahnen, Bällen, Maskeraden, Schaustellungen, Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen 1796 in Hamburg, 1810 in Lübeck, 1814 in Bremen, 1840 in Sachsen, 1869 in Bayern. Das Preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 stellt noch einmal ausdrücklich fest: „Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.“ Die Finanznot nach dem Ersten Weltkrieg zwang das Reich, aufgrund des Ländersteuergesetzes von 1920 zur Sicherung des Finanzausgleichs den Gemeinden die Erhebung einer Vergnügungsteuer zur Pflicht zu machen. Dazu wurden 1921 vom Reichsrat als Vertretung der Länder

Was wird besteuert?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

V

einheitliche Bestimmungen erlassen. Seit den 1930er Jahren hat mehr und mehr die „Kinosteuer“ als Unterart der Vergnügungsteuer an Bedeutung gewonnen, sie ist aber seit den 1950er Jahren nach dem Aufkommen des Fernsehens und aufgrund von zahlreichen Ausnahmen, die gemacht werden, stark zurückgegangen. In jüngerer Zeit hat die Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsapparaten an Bedeutung gewonnen. Damit soll aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen vor allem Einfluss auf die Einrichtung und den Betrieb von Spielhallen genommen werden. Mit der Vergnügungsteuer und insbesondere mit der Besteuerung von Spielgeräten hat sich bereits das Bundesverfassungsgericht beschäftigt (siehe Entscheidungen 1 BvR 624/00, 1 BvL 8/05, 1 BvR 2384/08).

Versicherungsteuer

Was wird besteuert?

Die Versicherungsteuer gehört zu den Verkehrsteuern. Ihr unterliegt die Zahlung von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge). Ob das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag oder auf sonstige Weise (z. B. durch ein Gesetz) zustande gekommen ist, spielt keine Rolle. Versicherungsteuerfrei sind u. a. alle gesetzlichen und privaten Lebens- und Krankenversicherungen sowie die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Die Steuer wird jedoch in der Regel vom Versicherungsunternehmen angemeldet und entrichtet. Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherer, muss der Versicherungsnehmer eine Steueranmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgeben und die selbst berechnete Steuer zahlen.

Die Versicherungsteuer wird regelmäßig vom Versicherungsentgelt – bei bestimmten Versicherungen vom anteiligen Versicherungsentgelt (siehe > **Feuerschutzsteuer**) – berechnet; nur bei einer Versicherung von Schäden, die durch Hagelschlag und/oder Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen an Bodenerzeugnissen oder Glasdeckungen in der Landwirtschaft oder Gärtnereien verursacht werden, dient die Versicherungssumme als Bemessungsgrundlage.

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 Prozent des Versicherungsentgelts, seit dem 1. Juli 2010 jedoch bei der Hausratversicherung 19 Prozent auf 85 Prozent des Versicherungsentgelts, bei der Wohngebäudeversicherung 19 Prozent auf 86 Prozent des Versicherungsentgelts und bei der Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 22 Prozent auf 60 Prozent des Versicherungsentgelts. Bei diesen Versicherungen fällt für die restlichen Anteile des Versicherungsentgelts > **Feuerschutzsteuer** an. Bei der Seeschiffskaskoversicherung beträgt der Steuersatz 3 Prozent, bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8 Prozent. Bei der Versicherung von Schäden, die durch Hagelschlag und/oder Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen an Bodenerzeugnissen oder Glasdeckungen in der Landwirtschaft oder Gärtnereien verursacht werden, beträgt er

0,3 Promille der Versicherungssumme.

Rechtsgrundlagen sind das Versicherungsteuergesetz und die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Versicherungsteuer fließt dem Bund zu. Sie wird seit dem 1. Juli 2010 vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhoben.

Mit der Ausbreitung der „Assekuranzen“ im 18. und 19. Jahrhundert wurde auch ihre Besteuerung eingeführt, die im Allgemeinen in der Form einer Stempelabgabe bei der behördlich vorgeschriebenen Abstempelung der Assekuranzpolicen erhoben wurde. Diese Urkundensteuer wurde in den deutschen Einzelstaaten des 19. Jahrhunderts sehr unterschiedlich geregelt, auch nach dem Übergang zum Prinzip der Besteuerung der Versicherungssumme, wie sie das preußische Stempelsteuergesetz von 1895 vorsah. Als Verkehrsteuer schließlich vom Reich übernommen und im Reichsstempelgesetz von 1913 einheitlich geregelt, erhielt sie ihre moderne Rechtsgrundlage im Versicherungsteuergesetz von 1922, dessen Neufassung von 1937 im Wesentlichen auch nach 1945 beibehalten wurde. Das Bonner Grundgesetz wies 1949 die Ertragskompetenz den Ländern zu; durch das Finanzreformgesetz von 1969 ist sie zum 1. Januar 1970 auf den Bund übergegangen. Aufgrund des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform aus dem Jahr 2009 wird die Versicherungsteuer seit dem 1. Juli 2010 vom Bund (BZSt) verwaltet.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Z

Zölle

Wie hoch sind die Zölle?

Bei der Überführung in den freien Verkehr wird der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gültige Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. der relevanten Verordnungen angewendet. Der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ist grundsätzlich auch für Menge, Wert und Beschaffenheit der Ware und die Entstehung der Zollschuld maßgebend. Der berechnete Zoll wird vom Anmelder schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).

Der Bund hat nach dem Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für die Zölle, die jedoch durch die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts fast vollständig auf die EU übergegangen ist. Das nationale Zollrecht besteht im Wesentlichen aus dem Zollverwaltungsgesetz und der Zollverordnung.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Zöllen sind:

- a) Das Gemeinschaftszollrecht (insbesondere die Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union, mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Union, und die Verordnung über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen)
- b) Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Europäischen Rats vom 23. Juli 1987, Abl. EG Nr. L 284/2010) als supranationales Recht und die Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. I S. 896) für den nationalen Tarifteil als innerstaatliches Recht
- c) Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) mit nachfolgenden Änderungen und die zu seiner Durchführung erlassene Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162) mit nachfolgenden Änderungen

Für die Vollendung der Zollunion der Europäischen Union war außer der bereits verwirklichten Tarifunion eine umfassende Harmonisierung der Zollrechtsvorschriften nötig.

Eine gemeinschaftliche Zollgrundverordnung (Zollkodex), die alle grundlegenden zollrechtlichen Vorschriften zusammenfasst, wird seit 1. Januar 1994 in allen Mitgliedstaaten vollständig angewendet. Der Zollkodex ist durch den seit dem 1. Mai 2016 anwendbaren Zoll-

kodex der Union (UZK) ersetzt worden. Der Zollkodex der Union enthält die grundlegenden Regelungen des gemeinschaftlichen Zollrechts. Er wird durch eine Delegierte Verordnung und eine Durchführungsverordnung ergänzt. Derzeit laufen zu bestimmten Änderungen noch Übergangsfristen.

Die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr kann durch vereinfachte Formen der Anmeldung wesentlich unkomplizierter gemacht und, je nach Art des Verfahrens, beschleunigt werden. Die Vereinfachung besteht insbesondere darin, dass für die Waren zunächst eine Zollanmeldung abgegeben werden darf, die nicht alle sonst benötigten Angaben enthält. Die fehlenden Angaben können erst später nachgereicht werden. Bei entsprechender Bewilligung können diese Angaben auch für die in einem bestimmten Zeitraum eingeführten Waren in einer einzigen ergänzenden Zollanmeldung zusammengefasst gemacht und die Einfuhrabgaben in einer Summe entrichtet werden.

Vereinfachte Verfahren sind:

- Die vereinfachte Zollanmeldung die die nicht alle erforderlichen Angaben enthält, oder der nicht alle Unterlagen beigefügt sind.
- Die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, bei der die Zollanmeldung zu dem Zeitpunkt als angenommen gilt, zu dem die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgt.
- Die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, bei der die Waren im Betrieb des Warenempfängers in „Anschreibungen“ erfasst und – weitgehend ohne unmittelbare Mitwirkung der Zollstelle – in ein Zollverfahren überführt werden.

Als Partner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) und der Brüsseler Abkommen über den Zollwert und das Zolltarifschema hat die Bundesrepublik Deutschland 1951 die spezifischen Zölle (nach Gewicht, Maß oder Stück) weitgehend durch Wertzölle ersetzt. Mit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) zum 1. Januar 1988 wurde das Brüsseler Abkommen über das Zolltarifschema abgelöst und ein aktualisiertes, modernes Tarifschema eingeführt. Auf der Grundlage dieses Harmonisierten Systems

wurde auf Gemeinschaftsebene die Kombinierte Nomenklatur (KN) geschaffen (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Europäischen Rats vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif). Die Zollunion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften ist als Tarifunion mit Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Juli 1968 zunächst unter den sechs ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) verwirklicht worden. Seitdem

- wenden die EU-Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern einen einheitlichen Zolltarif an
- werden im Warenverkehr zwischen diesen Staaten Zölle nicht mehr erhoben

Die Zollunion ist am 1. Juli 1973 auf Großbritannien, Dänemark und Irland ausgedehnt worden. Seit dem 1. Januar 1981 ist Griechenland, seit dem 1. Januar 1986 sind Spanien und Portugal, seit dem 1. Januar 1995 Finnland, Österreich und Schweden, seit dem 1. Mai 2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, seit dem 1. Januar 2007 Bulgarien und Rumänien und seit dem 1. Juli 2013 Kroatien Mitglieder der Gemeinschaft.

Im Warenverkehr mit den EFTA-Staaten – Island, Schweiz einschließlich Liechtenstein und Norwegen – sind seit dem 1. Juli 1977 die Zölle für fast alle gewerblichen Waren abgeschafft. Im Übrigen bestehen mit vielen Staaten weltweit Abkommen, die weitgehende Zollzugeständnisse beinhalten. Auch werden vielen Entwicklungsländern Zollbegünstigungen eingeräumt. Außerdem gewähren die Gemeinschaften allen Entwicklungsländern allgemeine Zollpräferenzen.

Die Zölle fließen seit 1975 bzw. 1988 (EGKS-Zölle) der EU zu (Zollaufkommen 2015: 5,2 Mrd. Euro). Die Behörden der Bundeszollverwaltung verwalten sie.

Die heutigen Zölle sind in erster Linie ein Instrument zur Wirtschaftsregulierung. Finanzzölle, die nur zur Erzielung von Staatseinnahmen bestimmt sind, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, wie auch in den übrigen Mitgliedstaaten der EU, nicht mehr.

Im Zollbereich ist die VO (EG) Nr. 515/97, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 2015/1525, die Rechtsgrundlage für eine effektive, schnelle Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten sowohl untereinander als auch mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), um die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Zollgesetze zu gewährleisten. OLAF koordiniert administrative Ermittlungen der Mitgliedstaaten in wichtigen Vorgängen, die mehrere EU-Mitgliedstaaten betreffen.

Dabei arbeiten OLAF und die Mitgliedstaaten auch mit Drittstaaten zusammen.

Ferner arbeitet die Zollverwaltung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die Zollgesetze, also im repressiven Bereich, zusammen. Hierunter fällt zum Beispiel die Bekämpfung des Zigarettenschmuggels und des Rauschgiftschmuggels, denn die Zollverwaltung hat nicht nur die Aufgabe, Zölle und Verbrauchsteuern zu erheben, sondern auch, Ein- und Ausfuhrverbote zu überwachen. So haben die EU-Mitgliedstaaten das Zoll-Amtshilfeabkommen „Neapel II“ (BGBl. 2002 II S. 1387) abgeschlossen. Dieses Übereinkommen ermöglicht eine noch effektivere Zusammenarbeit der Zollbehörden, z. B. im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsteams. Darüber hinaus koordinieren die Zollverwaltungen ihre Kontrolltätigkeiten, z. B. im Bereich nachgeahmter Waren oder Barmittelkontrollen.

Weitere Rechtsakte zur Förderung der Zusammenarbeit der Zollbehörden sind in Vorbereitung. Trotz der im Binnenmarkt im Zollbereich teilweise noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten müssen die Zollverwaltungen so eng zusammenarbeiten, als seien sie eine einzige Verwaltung. Die Weltzollorganisation „WZO“ hat ihren Sitz in Brüssel. Sie wurde 1952 als „Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens“ gegründet. Ihre Gründung basiert auf den Prinzipien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Die WZO hat derzeit 180 Mitgliedsstaaten. Deutschland gehört als Gründungsmitglied der WZO seit 1952 an. Die WZO hat das Harmonisierte System, ein 6-stelliges Zahlensystem zur Katalogisierung von Waren entwickelt. Dieses System wird weltweit genutzt und hat den internationalen Handel und die zollrechtliche Abfertigung wesentlich vereinfacht.

Weitere Ziele der Weltzollorganisation (www.wcoomd.org) sind die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollformalitäten, die Erarbeitung von Strategien zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, die Verbesserung der Sicherheit des internationalen Handels gegen terroristische Bedrohungen sowie die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit der Zollverwaltungen.

Wie haben sich die Zölle entwickelt?

Die Zölle gehören zu den ältesten Abgaben, die über Griechenland (telos = Zoll; teloneion = Zollhaus) und Rom (spätlateinisch teloneum) auch bei den Germanen Eingang fanden. Vom Gotenreich am Schwarzen Meer breitete sich vom 4. Jahrhundert an entlang der Donau der gotische Zollbegriff mota = Maut aus, während über das Fränkische Reich vom 5./6. Jahrhundert an die lateinisierte griechische Bezeichnung in den mittel- und norddeutschen Raum vordrang und zu toloneum, abgekürzt tol, dann tsol und Zoll abgewandelt wurde. Im deutschen Mittelalter hatten die Zölle oder Mauten anfänglich vorwiegend den Charakter von Benutzungsgebühren für Land- und Wasserstraßen, Brücken, Hafenanlagen und Markteinrichtungen oder von Schutzgebühren für den Handelsverkehr („Geleitzölle“). Als Zollregal zunächst dem König zustehend, kam es vom 12./13. Jahrhundert an immer mehr zu Verleihungen und Verpfändungen der königlichen Hoheitsrechte an Territorialherren und Städte, die bald eine eigene Zollhoheit mit Landes- und Stadtzöllen ausbauten und von Benutzungsgebühren zu steuerartigen Finanzzöllen mit Warenzolltarifen übergangen. Große Bedeutung erlangten dabei die Rheinzölle, für die um 1400 über 60 territoriale Schiffszollstationen bestanden. Unter Kaiser Karl V. wurde 1521/24 vergeblich versucht, einen einheitlichen Reichsgrenzzoll (in der Form eines Ausfuhrwertzolls) von 4 Prozent einzuführen. Im 17./18. Jahrhundert breitete sich unter dem Einfluss des Merkantilismus der Schutzzollgedanke aus, mit der Folge hoher Einfuhrzölle zum Schutz der inländischen Produktion. Anfang des 19. Jahrhunderts gingen die deutschen Einzelstaaten unter Aufhebung ihrer innerstaatlichen Binnenzölle allgemein zum Grenzzollsystem über, das den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr jedoch stark behinderte. Die lästigen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle zwischen den deutschen Staaten wurden Schritt für Schritt durch regionale Zollunionen und ab 1. Januar 1834 durch den Deutschen Zollverein zugunsten gemeinsamer Außenzölle abgebaut. Das einheitliche Vereinszollgesetz von 1869 wurde im Jahr 1871 mit dem Übergang der Zollgesetzgebungs- und Ertragshoheit auf das Reich in Reichsrecht verwandelt. 1879 setzte unter Bismarck wieder eine verstärkte Schutzzollpolitik – insbesondere gegen englische Waren – ein,

in deren Folge die Zölle bis heute ein Instrument einer planmäßigen Handelspolitik geblieben sind. 1919 ging auch die bis dahin den Ländern verbliebene Verwaltungshoheit für die Zölle auf das Reich über. Durch das Bonner Grundgesetz von 1949 wurde die gesamte Zollhoheit dem Bund übertragen..

Zweitwohnungsteuer

Die zu den > **örtlichen Steuern** gehörende Zweitwohnungsteuer wird für eine Zweitwohnung in der besteuernenden Gemeinde erhoben.

Bemessungsgrundlage ist der jährliche Mietaufwand, bei Eigentümern die sonst übliche Miete.

Steuerschuldner ist der Inhaber der Zweitwohnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Zweitwohnungsinhaber Eigentümer oder Mieter ist.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer sind Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes, die Kommunalabgabengesetze der Länder und die Satzungen der betreffenden Gemeinden.

Die Zweitwohnungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von einigen Kommunen, insbesondere von Fremdenverkehrsgemeinden, erhoben.

Die Zweitwohnungsteuer ist eine noch recht junge Steuer. Die ersten Versuche, eine solche Steuer zu erheben, reichen in die Jahre 1972/1973 zurück, als die Bodenseegemeinde Überlingen im Sommer 1972 die erste Zweitwohnungsteuer-Satzung beschloss. Andere Gemeinden, auf deren Gebiet als Folge neuen Freizeitverhaltens und des gestiegenen Wohlstands zahlreiche Zweitwohnungen, z. B. in Apartmenthäusern, oder ganze Ferienwohnhaussiedlungen entstanden und die deswegen zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt waren, folgten diesem Beispiel. Die Zweitwohnungsteuer, welche diese zusätzlichen Belastungen der Gemeinden ausgleichen soll, wurde in den folgenden Jahren mehrfach gerichtlich überprüft. Spätestens seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1983 (2 BvR 1275/79) zum sogenannten Überlinger Modell ist die Zweitwohnungsteuer bei entsprechender Ausgestaltung eine rechtlich zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Was wird besteuert?

Wie hoch ist die Steuer?

Wer zahlt die Steuer?

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Wer erhebt diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Z

Zwischenerzeugnissteuer

Was wird besteuert?

Die Zwischenerzeugnissteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte > **Verbrauchssteuer**.

Wie hoch ist die Steuer?

Unter Zwischenerzeugnissen sind alkoholische Getränke zu verstehen, die – vereinfacht ausgedrückt – zwischen Wein und Spirituosen angesiedelt sind. Das Gesetz nimmt zur Bestimmung des Steuergegenstands außerdem Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur. Zusammengefasst sind Zwischenerzeugnisse Getränke der Position 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 22 Volumenprozent, die nicht als Schaumwein oder als Bier zu besteuern sind. Typische Zwischenerzeugnisse sind z. B. Sherry, Portwein und Madeira.

Der Steuertarif beträgt für Zwischenerzeugnisse 153 Euro/hl. Für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozent beträgt die Steuer 102 Euro/hl.

Sind Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung enthalten oder beträgt der bei +20 °C auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführende Überdruck 3 bar oder mehr, so beträgt die Steuer 136 Euro/hl. Im Übrigen gelten für Zwischenerzeugnisse die Vorschriften des Schaumweinsteuerrechts (> **Schaumweinsteuer**).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zwischenerzeugnissteuer ist das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (Schaumw-ZwStG) vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870).

Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern

Baulandsteuer

Die Baulandsteuer war eine Form der > Grundsteuer (Typ C), durch die unbebaute, aber baureife Grundstücke stärker belastet wurden, um ein erhöhtes Angebot an Bauland zu erreichen. Die Baulandsteuer wurde nur in den Jahren 1961 und 1962 erhoben.

Wie ist die Steuer entstanden?

Beförderungsteuer

Entstehungsgeschichtlich geht die Besteuerung des gewerblichen Transports auf die mittelalterlichen Land- und Wasserzölle bzw. Wegeabgaben zurück, aus denen sich mit der Ausdehnung des Akzisesystems im 17. Jahrhundert eine Art Reisesteuer herausbildete. Beim Ausbau der neuzeitlichen Stempelabgaben, die an Vertragsdokumente im Zusammenhang mit Transport und Verkehr anknüpften, wurden schließlich auch Frachtkunden erfasst, so durch die Reichsstempelgesetze von 1900, 1906 und 1913. Beim Reichsgesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 trat erstmalig eine nichtfiskalische, verkehrs- und wirtschaftspolitische Zweckbestimmung hervor, die für die weitere Entwicklung kennzeichnend blieb. Im Jahr 1921 wurde zum Teil aufgrund der Internationalen Rhein-Schifffahrtsakte die Schifffahrt erneut aus der Beförderungsteuer herausgenommen, 1922 der Kraftverkehr einer speziellen > Kraftfahrzeugsteuer unterworfen. Nach Verschärfung des Wettbewerbs zwischen Schiene und Straße wurde 1936 die Beförderungsteuer auf den gewerblichen Fernverkehr und den Warenfernverkehr mit Kraftfahrzeugen eingeführt, doch blieben von 1944 bis 1951 der Werkfernverkehr und der Möbelfernverkehr davon befreit.

Wie ist die Steuer entstanden?

Die Beförderungsteuer betraf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Gütern durch Schienenbahnen und Kraftfahrzeuge und diente zuletzt vornehmlich Zielen der Verkehrslenkung, insbesondere der Eindämmung des Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

B

Sie war eine zuletzt dem Bund zustehende Verkehrsteuer, die mit der Reform der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) am 1. Januar 1968 aufgehoben wurde. Der Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen unterlag nicht der Steuer. Die Beförderungsteuer wurde 1969 teilweise durch die Straßengüterverkehrssteuer ersetzt, die bis 1971 befristet war und seither ebenfalls aufgehoben ist.

Börsenumsatzsteuer

Wie ist die Steuer entstanden?

Die Börsenumsatzsteuer, die ursprünglich aus der fiskalischen Belastung von Urkunden des Börsenverkehrs hervorgegangen ist, wurde auf den Umsatz aus dem Handel mit Wertpapieren (z. B. Schuldverschreibungen, Aktien, Investmentzertifikate) erhoben. Das Aufkommen, das 1949 den Ländern zugewiesen wurde, stand seit der Finanzreform von 1969 dem Bund zu. In den meisten Staaten der Europäischen Union gibt oder gab es in der Vergangenheit vergleichbare Steuern. Auch an den bedeutenden Börsenplätzen New York und London wird eine Steuer auf Wertpapierumsätze erhoben.

Was war die Rechtsgrundlage?

Durch das Reichsstempelgesetz von 1881 wurden erstmals Schlussnoten und Rechnungen über gewisse Wertpapieranschaffungen reichseinheitlich mit einer fixen Stempelabgabe belegt. Von 1885 an wurden anstelle der Urkunden die Geschäftsabschlüsse als solche erfasst und prozentualen Steuersätzen unterworfen. 1922 wurde die Börsenumsatzsteuer mit der Gesellschaft- und Wertpapiersteuer im Kapitalverkehrsteuergesetz zusammengefasst. Ab September 1944 nicht mehr erhoben, wurde sie 1948 durch die damalige Militärregierung wieder eingeführt. Die Börsenumsatzsteuer wurde durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. Teil I S. 266) zum 1. Januar 1991 abgeschafft.

Ergänzungsabgabe

Durch das Finanzverfassungsgesetz von 1955 ist der Katalog der Bundessteuern in Art. 106 Abs. 1 GG um die „Ergänzungsabgabe zur > Einkommensteuer und zur > Körperschaftsteuer“ erweitert worden. Danach sollte der Bund künftig ohne Zustimmung des Bundesrats bei Zunahme seines Steuerbedarfs unter volks- und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen einer Erhöhung der ihm zustehenden > Verbrauchsteuern und der Erhebung einer Personalsteuer wählen können. Erhoben wurde die Ergänzungsabgabe erstmals ab 1. Januar 1968 aufgrund des Ergänzungsabgabengesetzes vom 21. Dezember 1967, das als erster Teil des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes (Zweites Steueränderungsgesetz 1967) erging und dazu beitragen sollte, die damals vorausschbaren Deckungslücken im Bundeshaushalt zu schließen. Der Steuersatz betrug grundsätzlich 3 Prozent der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld.

Die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer ist durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 mit Wirkung ab 1. Januar 1975, die Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1977 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Körperschaftsteuerreform – weggefallen.

Essigsäuresteuer

Abgesehen von früheren Essigsteuern auf Gemeindeebene ist die Essigsäuresteuer als Verbrauchsabgabe erstmals durch das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 eingeführt worden. Die im Rahmen der damaligen Reichsfinanzreform eingebrachte Gesetzesvorlage hatte zum Schutz des landwirtschaftlichen Gärungsessigs zunächst ein Verbot der Verwendung von Essigsäure der chemischen Industrie für Speisen- und Konservierungszwecke vorgesehen. Um die dadurch befürchtete Verteuerung des unentbehrlichen Genussmittels zu vermeiden und gleichzeitig den Reichsfinanzen aufzuhelfen, wurde stattdessen eine Verbrauchsabgabe auf Essigsäure beschlossen.

Ab 1922 als Essigsäuresteuer bezeichnet, kam durch Gesetz vom 21. Mai 1929 aufgrund gemeinsamer Anträge des Essigsäure- und des Gärungsessiggewerbes ein Ausgleich in der Belastung zustande. Die ehemalige Reichssteuer ist 1949 auf den Bund übergegangen.

Wie ist die Steuer entstanden?

Wie ist die Steuer entstanden?

Die Essigsäuresteuer ist aus Gründen der Steuervereinfachung und wegen ihres geringen Ertrags als Bagatellsteuer durch das Gesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761) zum 1. Januar 1981 abgeschafft worden.

Gesellschaftsteuer

Mit dem industriellen Aufschwung im vorigen Jahrhundert kamen erstmals in größerem Umfang Kapitalgesellschaften auf, für deren Gewinne es damals noch keine > Einkommen-, oder > Körperschaftsteuer gab. Um sie steuerlich zu erfassen, wurden sie in den deutschen Einzelstaaten ab 1850 zunächst zu Urkundensteuern in der Form von Stempelabgaben auf Gesellschaftsverträge herangezogen.

Nach dem preußischen Stempelsteuergesetz von 1909 wurde von den Gesellschaften mbH bei der Errichtung, bei der Erhöhung des Stammkapitals und der Einforderung von Nachschüssen eine Steuer in Höhe von 1,4 Prozent bis 1,5 Prozent erhoben.

1913 ging das Recht zur Besteuerung durch eine Novelle zum Reichsstempelgesetz auf das Reich über. 1922 in das neue Kapitalverkehrsteuergesetz eingebaut, wurde endgültig mit dem Urkundenprinzip gebrochen, indem die Gesellschaftsteuer seither die Kapitalzuflüsse ohne Rücksicht auf eine Beurkundung erfasste. Nach mehrfachen Gesetzesänderungen wurde die Gesellschaftsteuer durch die Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 außer Hebung gesetzt. Nachdem sie 1948 durch die damalige Militärregierung wieder eingeführt worden war, wurde ihr Ertrag 1949 durch das Grundgesetz den Ländern und 1969 durch das Finanzreformgesetz dem Bund zugewiesen.

Der Gesellschaftsteuer unterlagen insbesondere der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten, der sich bei der Gründung von inländischen Kapitalgesellschaften und bei Kapitalerhöhungen vollzieht, sowie vertragliche und freiwillige Leistungen von Gesellschaften, z. B. weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zuschüsse, Forderungsverzichte und Verlustübernahmen. Bei ausländischen Kapitalgesellschaften (ausgenommen solche aus Mitgliedstaaten der EG) war die Zuführung von Anlage- und Betriebskapital an inländische Niederlassungen steuerpflichtig.

Die Gesellschaftsteuer wurde beim Erwerb von Gesellschaftsrechten vom Wert der Gegenleistung oder vom Wert der Gesellschaftsrechte, bei Leistungen der Gesellschafter vom Wert der Leistung berechnet. Der Steuersatz betrug 1 Prozent.

Rechtsgrundlagen für die Gesellschaftsteuer waren das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 17. November 1972 – KVStG 1972 – (BGBl. I S. 2129) unter Berücksichtigung späterer Änderungen und die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1960, S. 243).

Die Gesellschaftsteuer ist zum 1. Januar 1992 durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) abgeschafft worden.

Hypothekengewinnabgabe

Schon nach dem Ersten Weltkrieg wurden im Anschluss an die große Inflation von 1923 steuerliche Maßnahmen zur Abschöpfung der bei den Hauseigentümern (Hypothekenschuldnern) entstandenen Geldentwertungsgewinne getroffen.

Eine reichsrechtliche Steuernotverordnung von 1924, ergänzt durch ein Gesetz über Geldentwertungsausgleich von 1926, machte es allen Ländern zur Pflicht, eine entsprechende „Hauszinssteuer“ einzuführen, die teilweise die Bezeichnung „Aufwertungsteuer“ oder „Gebäudeentschuldungsteuer“ erhielt.

Sie wurde ab 1931 allmählich wieder abgebaut und aufgrund einer Verordnung von 1942 durch Bezahlung des zehnfachen Jahresbetrags auf den Stichtag 1. Januar 1943 abgelöst.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden aufgrund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 in Höhe von 9/10 der im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Grundpfandrechte sogenannte Umstellungsgrundschulden. Die darauf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen wurden nach dem LAG von 1952 auf die endgültigen Lastenausgleichsabgaben angerechnet. Um die Erhebung der Hypothekengewinnabgaben im Jahr 1979 abzuschließen, wurden vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1979

Was war die Rechtsgrundlage?

Wie ist die Steuer entstanden?

Was war die Rechtsgrundlage?

H/I/K

Wie ist die Steuer entstanden?

sogenannte Abkürzungszuschläge für diejenigen Leistungen erhoben, die nach den Bedingungen der RM-Verbindlichkeit erst nach dem 31. Dezember 1979 zu entrichten gewesen wären.

Investitionsteuer

Im Rahmen von stabilitätspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung wurde am 9. Mai 1973 die Erhebung einer Investitionsteuer in Höhe von 11 Prozent für die Dauer von längstens 2 Jahren vorgesehen; sie wurde vom Bundestag durch Steueränderungsgesetz vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) mit der Maßgabe beschlossen, dass das Aufkommen – zusammen mit dem > Stabilitätzuschlag – als Konjunkturausgleichsrücklage bei der Bundesbank stillzulegen sei.

Durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 1973 wurde der zunächst vorgesehene Anwendungszeitraum (9. Mai 1973 bis 30. April 1975) auf die Zeit vom 9. Mai bis 30. November 1973 verkürzt.

Die mit der Investitionsteuer erhobenen Mittel wurden durch Art. 8 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) freigegeben.

Kernbrennstoffsteuer

Die Kernbrennstoffsteuer war eine bundesgesetzlich geregelte Steuer. Mit ihr wurde der Verbrauch von Kernbrennstoffen im Steuergebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland) zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom besteuert. Kernbrennstoffe im Sinne des Gesetzes waren Plutonium 239 und Plutonium 241 sowie Uran 233 und Uran 235; sowohl unverändert als auch in Verbindungen, Legierungen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen.

Die Kernbrennstoffsteuer entstand dadurch, dass ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einem Kernreaktor erstmals eingesetzt wurden und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wurde. Besteuert wurden die Kernbrennstoffe, die im Brennelement bzw. im Brennstab enthalten waren.

Steuerschuldner war der Betreiber des Kernkraftwerks als Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom.

Der Steuerschuldner musste für Kernbrennstoff, für den die Steuer entstanden war, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steueranmeldung abgeben und die Steuer spätestens am 25. Tag dieses Monats zahlen. War die Kernbrennstoffsteuer in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden, musste die Steueranmeldung jedoch bis zum 22. Dezember abgegeben und die Steuer spätestens bis zum 22. Dezember gezahlt werden.

Die Höhe der Kernbrennstoffsteuer betrug 145 Euro je 1 Gramm Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 oder Uran 235.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kernbrennstoffsteuer war das Kernbrennstoffsteuergesetz.

Die Kernbrennstoffsteuer wurde von der Bundeszollverwaltung erhoben und floss dem Bund als Einnahme zu.

Die Kernbrennstoffsteuer wurde am 1. Januar 2011 eingeführt und war befristet bis zum 31. Dezember 2016. Die Erträge aus der Steuer sollten neben der allgemeinen Haushaltskonsolidierung auch dazu beitragen, die aus der notwendigen Sanierung der Schachanlage Asse II entstehende Haushaltsbelastung des Bundes zu verringern. Insgesamt wurden ca. 6,285 Milliarden Euro vereinnahmt.

Das BVerfG hat mit Entscheidung vom 13. April 2017, veröffentlicht am 7. Juni 2017, die Kernbrennstoffsteuer für nichtig erklärt.

K

Wie ist die Steuer entstanden?

Konjunkturzuschlag

Im Rahmen konjunkturpolitischer Beschlüsse der Bundesregierung wurde für die Zeit vom 1. August 1970 bis 30. Juni 1971 vorübergehend ein 10-prozentiger „Konjunkturzuschlag“ zur [> Einkommen-](#), und [> Körperschaftsteuer](#) erhoben, dessen Aufkommen zinslos bei der Bundesbank deponiert und nach dem Stichtag 15. Juni 1972 wieder an die Zahlungspflichtigen zurückgezahlt wurde.

Was war die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage war das Konjunkturzuschlagsgesetz vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 1125). Es handelte sich dabei nicht um eine „Steuer“ im herkömmlichen Sinne, sondern um eine Abgabe eigener Art (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970, BStBl 1971 II S. 39).

Wie ist die Steuer entstanden?

Kreditgewinnabgabe

Die Kreditgewinnabgabe ist eine Währungsabgabe im Rahmen des sogenannten Lastenausgleichs. Durch sie wurden die durch die Währungsreform entstandenen Schuldnergewinne erfasst, die sich im Rahmen eines gewerblichen Betriebs ergeben hatten.

Die Kreditgewinnabgabe lief bereits am 10. Januar 1974 aus (vgl. auch die Ausführungen zur [> Hypothekengewinnabgabe](#)).

Wie ist die Steuer entstanden?

Kuponsteuer

Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen, die an nicht in Deutschland Ansässige ausgezahlt wurden, unterlagen bis zum 31. Juli 1984 der Kapitalertragsteuer (Kuponsteuer).

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 wurde der Steuerabzug vom Kapitalertrag abgeschafft.

Leuchtmittelsteuer

Frühformen der fiskalischen Belastung von Leuchtmitteln waren die mittelalterlichen Abgaben von Kerzenwachs (Wachszins, Wachsheint) und die in der Barockzeit vereinzelt aufgekommenen Luxussteuern auf Kerzen.

Mit dem Vordringen des Petroleums als „Leuchtmittel“ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde es zunächst mit Finanzaufschlägen belegt, aus denen später die Mineralölsteuer hervorging. Der Siegeszug von Elektrizität und Gas hatte zur Folge, dass mit dem steigenden Finanzbedarf des Reiches bei der Reichsfinanzreform von 1909 eine Strom- und Gasverbrauchsteuer beraten wurde, die der Reichstag ablehnte, und er über eine Besteuerung von Glühkörpern und Glühlampen diskutierte, die angenommen wurde. Das damalige Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 bildet den Ausgangspunkt für die moderne Leuchtmittelsteuer des Reiches, die seit 1949 als Bundessteuer fortgeführt wurde.

Die Leuchtmittelsteuer ist im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1561) zum 1. Januar 1993 abgeschafft worden.

Lohnsummensteuer

Die Lohnsummensteuer war Teil der > Gewerbesteuer. Die Lohnsumme konnte mit Zustimmung der Landesregierung – neben den im Gewerbesteuergesetz zwingend vorgeschriebenen Besteuerungsgrundlagen Gewerbeertrag und Gewerbekapital – von den Gemeinden als Besteuerungsgrundlage gewählt werden.

Das Unternehmen musste der Gemeindebehörde eine monatliche oder vierteljährliche Erklärung abgeben, in der es die Steuer unter Zugrundelegung des von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes selbst berechnen musste.

Durch das Steueränderungsgesetz 1979 wurde die Lohnsummensteuer zum 1. Januar 1980 abgeschafft.

Wie ist die Steuer entstanden?

Wie ist die Steuer entstanden?

N/S

Wie ist die Steuer entstanden?

Notopfer Berlin

Nach Verhängung der Berlin-Blockade im Herbst 1948 durch die sowjetische Besatzungsmacht wurde zur finanziellen Unterstützung der Stadt, die durch einen kostspieligen Luftbrückendienst versorgt werden musste, mit Gesetz vom 8. November 1948 das sogenannte Notopfer Berlin eingeführt.

Es war eine Sondersteuer vom Einkommen natürlicher und juristischer Personen in Höhe von höchstens etwa 4 Prozent und eine Briefmarkensteuer von 2 Pfennig je Postsendung. Ursprünglich auf 3 Monate befristet, wurde sie infolge der fortdauernden Zwangslage Berlins wiederholt verlängert und geändert und schließlich in 3 Etappen abgebaut: Am 1. April 1956 fiel die Postabgabe, am 1. Oktober 1956 die Abgabe für natürliche Personen und am 1. Januar 1958 – unter Einbeziehung in die gleichzeitig erhöhten Körperschaftsteuersätze – die Abgabe für Körperschaften fort.

Salzsteuer

Wie ist die Steuer entstanden?

Die fiskalische Nutzbarmachung des Salzes auf deutschem Boden begann mit den Salzzöllen, die als Handelsabgaben nach römischem Vorbild schon im Fränkischen Reich erhoben und vom hohen Mittelalter an in den Städten und Territorien zu > Verbrauchsteuern unter Namen wie Salzgeld oder als Salzakzisen ausgebildet wurden. Daneben entwickelte sich das Salzregal als ursprünglich königliches Hoheitsrecht über die Salinen, das 1356 in der Goldenen Bulle für die Kurfürsten und 1648 im Westfälischen Frieden für die übrigen Landesherren anerkannt und von ihnen an Private gegen Konzessionsabgaben (Salzzins, Salzehnt und dergleichen) verliehen oder in eigener Regie als staatliches Salzmonopol (so z. B. Sachsen 1561, Brandenburg 1583, Bayern 1587/94) betrieben wurde. Da die unterschiedlichen Monopolregelungen der deutschen Einzelstaaten den zwischenstaatlichen Verkehr im Wirtschaftsraum des Deutschen Zollvereins ganz erheblich erschwerten, wurden sie durch Vereinbarung vom 8. Mai 1867 einheitlich durch eine Salzabgabe in Form einer Fabrikatsteuer ersetzt. Der Steuersatz betrug damals für einen Zentner 2 Taler (= 12 DM/100 Kilogramm) und blieb von zwischenzeitlichen, durch die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg bedingten Änderungen abgesehen, immer gleich.

Die Salzabgabe ging 1871 auf das Reich über und wurde – nachdem sie 1926 bis 1931 vorübergehend abgeschafft worden war – 1949 durch das Grundgesetz dem Bund zugewiesen wurde.

Die Salzsteuer wurde im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1561) zum 1. Januar 1993 abgeschafft.

Speiseeissteuer

Als Tochtersteuer aus der alten >Getränkesteuer hervorgegangen, ging die Speiseeissteuer auf eine Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 zurück, die damals auch alkoholfreie Getränke wie Mineralwasser und Limonaden erfasste. Sie war eine örtliche Steuer, die auf Landesrecht und kommunalen Satzungen beruhte und letztmalig 1971 in Bayern erhoben wurde.

Steuerpflichtig war der Verkauf von Speiseeis für den unmittelbaren Konsum an Ort und Stelle; der Steuersatz betrug im Allgemeinen 10 Prozent vom Verkaufspreis.

Spielkartensteuer

Schon in den deutschen Städten des Mittelalters wurden – neben Warenlotterien und Spielbanken – auch Spielgeräte, z. B. die „Spielbretter“ in Nürnberg, fiskalisch genutzt. In der Zeit des Merkantilismus kamen in den deutschen Territorien nach französischem Vorbild Stempelabgaben, zum Teil in Verbindung mit einem staatlichen Spielkartenhandelsmonopol, auf. Dieses in Preußen 1714 anzutreffende System wurde dort 1838 durch eine reine Stempelsteuer (Urkundensteuer in Form der behördlichen Abstempelung der Spielkarten) ersetzt und 1867 verbessert. Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 bestätigte den Spielkartenstempel als Landesabgabe.

Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 auf das Reich übertragen, wurde die Abgabe im Reichsspielkartensteuergesetz vom 10. September 1919 zu einer >Verbrauchssteuer erklärt, die 1949 auf den Bund überging.

Was war die Rechtsgrundlage?

Wie ist die Steuer entstanden?

Wie ist die Steuer entstanden?

Was war die Rechtsgrundlage?

S/T

Die Spielkartensteuer wurde aus Gründen der Steuervereinfachung und wegen ihres geringen Ertrags als Bagatelsteuer durch das Gesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761) zum 1. Januar 1981 abgeschafft.

Stabilitätzuschlag

Wie ist die Steuer entstanden?

Als Folge eines Stabilitätsprogramms der Bundesregierung wurde für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. April 1974 ein 10-prozentiger „Stabilitätzuschlag“ zur > **Einkommen-** und > **Körperschaftsteuer** erhoben. Er sollte zur Wiedergewinnung der wirtschaftlichen Stabilität in dieser Zeit beitragen.

Was war die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage war das Steueränderungsgesetz 1973 (BGBl. I S. 676). Abgabepflichtig waren Personen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von über 24.000 DM (Ledige) und über 48.000 DM (Verheiratete).

Die aufkommenden Mittel mussten – zusammen mit der > Investitionsteuer – als Konjunkturausgleichsrücklage bei der Bundesbank deponiert werden.

Süßstoffsteuer

Wie ist die Steuer entstanden?

Durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1922 wurde eine Süßstoffsteuer eingeführt, die als eine Ausgleichs- und Folgesteuer der Zuckersteuer die Zuckersurrogate in Form von Süßstoffen belastete. 1949 vom Bund übernommen, wurde sie durch das Steueränderungsgesetz von 1965 wegen ihres geringen Aufkommens (etwa 2 Mio. DM jährlich) wieder abgeschafft.

Teesteuer

Wie ist die Steuer entstanden?

Als im 17./18. Jahrhundert der Tee auch in Deutschland Verbreitung fand, forderten die Kameralisten seine fiskalische Nutzbarmachung – ähnlich wie die des Kaffees und sonstiger „Lüsternheitswaren“. Als bequemstes und einträglichstes Mittel der Besteuerung dieses Importartikels bot sich der Einfuhrzoll an, dessen Entwicklung mit der

Vorgeschichte der > **Kaffeesteuer** zusammenfällt. Nach Übergang des Teezolls auf das Reich im Jahr 1871 wurde er zugunsten des Zuckerverbrauchs zeitweilig stark ermäßigt, ab 1909 mit dem steigenden Finanzbedarf des Reiches wiederholt erhöht. Als nach der Währungsreform von 1948 eine erneute Zollerhöhung an der Zuständigkeit des Alliierten Kontrollrats scheiterte, wurde durch Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 21. Oktober 1948 ab März 1949, in den Ländern der französischen Zone ab Februar 1950, eine separate > **Verbrauchssteuer** auf Tee eingeführt. Sie sollte eine Ergänzungssteuer zu der kurz zuvor beschlossenen Kaffeesteuer sein, da eine unterschiedliche Behandlung beider Genussmittel nicht angebracht erschien.

Die Teesteuer ist im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1561) zum 1. Januar 1993 abgeschafft worden.

Vermögensabgabe

Von alters her sind außerordentliche Abgaben zur Überwindung von Kriegs- und Notzeiten bekannt, die in Deutschland vom Mittelalter an von Fall zu Fall in der Form besonderer Beden („Bittsteuern“), von Hilfsgeldern, Schatzungen, Kontributionen, Extra-Ordinarsteuern und dergleichen erhoben wurden.

In neuerer Zeit leitete das Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag von 1913 eine Reihe von Vermögensabgaben ein, die im Rahmen der Kriegssteuergesetze von 1916 bis 1919 mit relativ mäßigen Sätzen erhoben wurden. An ihrem Ende stand das sogenannte Reichsnotopfer; das dazu ergangene Reichsgesetz vom 31. Dezember 1919 sah eine „große Abgabe von Vermögen“ mit einem Steuersatz von 10 bis 65 Prozent mit der Möglichkeit ratenweiser Entrichtung vor. Unter dem Druck der fortschreitenden Inflation wurde diese Sonderabgabe 1922 mit Rücksicht auf die Wirtschaft durch eine laufend zu erhebende Reichsvermögensteuer ersetzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde 1949 zunächst die vorläufige „Soforthilfeabgabe“ eingeführt, die nach dem LAG von 1952 auf die Vermögensabgabe (VA) erhoben wurde. Sie erwies sich als wichtigste Ausgleichsabgabe im Rahmen des sogenannten Lastenausgleichs, der daneben noch die

Wie ist die Steuer entstanden?

V

> **Hypothekengewinnabgabe** und die > **Kreditgewinnabgabe** vorsah. Die Vermögensabgabe war in gleichen Vierteljahresbeträgen – letztmals zum 10. Februar 1979 – zu entrichten.

Vermögensteuer

Da der Gesetzgeber keine Neuregelung der Vermögensteuer vorgenommen hat, ist eine Erhebung der Vermögensteuer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BStBl II S. 665) ab 1. Januar 1997 nicht mehr möglich

Verpackungsteuer

Mit der Verpackungsteuer wurden nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr belegt, wenn Speisen und Getränke darin zum Konsum an Ort und Stelle verkauft wurden. Besteuert wurde das jeweilige Einzelstück einer Einwegverpackung bzw. eines Einweggeschirrs (Einwegdose, -flasche, -becher, Einweggeschirr, Einwegbesteckteil).

Rechtsgrundlagen für die Erhebung einer Verpackungsteuer waren Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes sowie die Kommunalabgabengesetze und Gemeindegesetze der betreffenden Länder und Gemeinden.

Die Verpackungsteuer war eine örtliche Verbrauchsteuer. Ihr Zweck war es, zur Vermeidung von Abfall beizutragen.

Die Verpackungsteuer wurde erstmals mit Wirkung ab 1. Juli 1992 von der Stadt Kassel (Land Hessen) eingeführt. Weitere Gemeinden, auch in anderen Bundesländern, folgten diesem Beispiel. Das Bundesverfassungsgericht erklärte jedoch die Verpackungsteuer der Stadt Kassel 1998 für verfassungswidrig (BVerfGE 98, 106–134).

Das Aufkommen aus der Verpackungsteuer betrug 1999 0,6 Mio. DM.

Wie ist die Steuer entstanden?

Was wurde besteuert?

Was war die Rechtsgrundlage?

Wer erhob diese Steuer?

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Wechselsteuer

Die Wechselsteuer ist aus den im 17./18. Jahrhundert auch in Deutschland eingeführten Stempelabgaben hervorgegangen, mit denen der Gebrauch behördlich vorgeschriebenen Urkundenpapiers belastet war. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts führten verschiedene deutsche Staaten Wechselstempelabgaben ein, so Preußen durch Stempelsteuergesetz von 1822. Der Norddeutsche Bund erließ 1869 für seine Mitgliedstaaten ein einheitliches „Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer“, das nach der Reichsgründung 1871 auf das übrige Reichsgebiet ausgedehnt wurde. Nach geringfügigen Gesetzesänderungen (1879, 1909, 1918) wurde 1923 bei der Neufassung des Gesetzes die Bezeichnung „Stempel“ fallen gelassen und 1925 die Materie neu geregelt.

Durch die kriegsbedingte Steuervereinfachungs-VO vom 14. September 1944 einstweilen ausgesetzt, wurde die Wechselsteuer aufgrund des Militärregierungsgesetzes Nr. 64 seit dem Stichtag der Währungsreform von 1948 wieder erhoben. Ihr Aufkommen stand nach dem Bonner Grundgesetz von 1949 den Ländern zu, bis es durch das Finanzreformgesetz von 1969 mit Wirkung ab 1970 dem Bund zugeteilt wurde.

Gegenstand der Wechselsteuer war die Aushändigung eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller bzw. eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber.

Die Steuer, die von der Wechselsumme berechnet wurde, betrug 15 Pfennig pro angefangenen 100 DM der Wechselsumme. In bestimmten Fällen des grenzüberschreitenden Wechselverkehrs ermäßigte sich die Steuer auf die Hälfte.

Die Wechselsteuer zahlte der Steuerpflichtige durch Verwendung von Wechselsteuermarken, die er bei den Postämtern erwarb und auf die Rückseite des Wechsels klebte. Er konnte sie auch durch Verwendung von zugelassenen Steuerstemplern begleichen; die Wertkarten dazu gab es ebenfalls bei den Postämtern.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Wechselsteuer waren das Wechselsteuergesetz in der Fassung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 536) und die Wechselsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 20. April 1960 – WStDV 1960 – (BGBl. I S. 274).

Wie ist die Steuer entstanden?

Wie hoch war die Steuer?

Was war die Rechtsgrundlage?

Die Wechselsteuer ist zum 1. Januar 1992 durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) abgeschafft worden.

Wertpapiersteuer

Bis Ende 1964 wurde neben der > Börsenumsatzsteuer und der > **Gesellschaftsteuer** eine dritte Kapitalverkehrsteuer erhoben, die den erstmaligen Erwerb von Schuldverschreibungen erfasste. Sie war wie die beiden anderen genannten Steuern aus den Stempelabgaben des 19. Jahrhunderts hervorgegangen. Die Wertpapiersteuer wurde durch Gesetz vom 25. März 1965 aus währungs- und kapitalmarktpolitischen Gründen aufgehoben.

Zuckersteuer

Die fiskalische Belastung des Zuckers begann mit dem Zuckertzoll, der seit dem Aufblühen des Überseehandels mit Kolonialzucker (Rohrzucker) vom 16. Jahrhundert an allgemein aufkam. Nachdem man im 18. Jahrhundert den hohen Zuckergehalt von Rüben entdeckt und mit der systematischen Gewinnung von Zucker aus der einheimischen Kulturpflanze (vor allem in der Zeit der napoleonischen Kontinentalsperre) begonnen hatte, geriet dieses zunächst steuerfreie inländische Produkt in scharfe Konkurrenz zu dem zollpflichtigen Auslandszucker. Daraufhin wurde – in Deutschland erstmals 1841 – für den inländischen Rübenzucker eine Zuckersteuer eingeführt, die vom Deutschen Zollverein 1844 zu einer gemeinschaftlichen Materialsteuer (Bemessung nach dem Gewicht der angelieferten Zuckerrüben) gestaltet und in dieser Form 1871 Reichssteuer wurde. Die Verbesserungen in der Produktion führten 1887 zu einer kombinierten Material- und Fabrikatsteuer, bei der die Steuerpflicht an das „In-Verkehrbringen“ anknüpft. In den Zuckersteuergesetzen von 1923 und 1938 neu geregelt, ging die Steuer 1949 auf den Bund über.

Die Zuckersteuer wurde im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1561) zum 1. Januar 1993 abgeschafft.

Zündwarenmonopol

Das durch Reichsgesetz vom 29. Januar 1930 zum 1. Juni 1930 errichtete staatliche Zündwarenmonopol geht auf einen Anleihevertrag des Deutschen Reiches mit dem schwedischen Zündholzkonzern Svenska Tändsticks Aktiebolaget (STAB) vom 26. Oktober 1929 (zur Zeit der Weltwirtschaftskrise) zurück; er belief sich auf 125 Mio. US-Dollar. Der schwedische Trust war an einer Monopolisierung des deutschen Zündholzmarkts interessiert, weil er seine starke Stellung, die er sich hier geschaffen hatte, durch den Absatz von russischen Zündhölzern zu Dumpingpreisen gefährdet sah. 1949 wurde das Finanzmonopol vom Bund übernommen.

Mit der vollständigen Rückzahlung der Kreuger-Anleihe zum 15. Januar 1983 entfiel die vertragliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem schwedischen Zündholzkonzern, das Zündwarenmonopol aufrechtzuerhalten. Es wurde daher durch das Gesetz vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1241) zum 16. Januar 1983 abgeschafft; in der Folge entstand ein freier Zündholzmarkt.

Zündwarensteuer

Die Besteuerung von Zündwaren (Streichhölzern) ist in Deutschland durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 eingeführt worden. Die Finanzkommission des Reichstags, die im Rahmen der damaligen Finanzreform zur Deckung des steigenden Finanzbedarfs dem Reich neue Finanzquellen erschließen wollte, berief sich dabei auf ausländische Vorbilder (z. B. Russland 1848, Frankreich 1871, Italien 1895), nach denen die Belastung der Zündmittel als eine Ergänzung der **> Tabaksteuer** gedacht war. Die zunächst auf Zündhölzer und Zündspäne begrenzte Steuerpflicht wurde 1919 auf Feuerzeuge bzw. Feuersteine ausgedehnt, wegen technischer Schwierigkeiten wurde diese Ausdehnung jedoch 1923 wieder zurückgenommen.

Die Zündwarensteuer ist aus Gründen der Steuervereinfachung und wegen ihres geringen Ertrags als Bagatellsteuer durch das Gesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761) zum 1. Januar 1981 abgeschafft worden.

Wie ist das Zündwarenmonopol entstanden?

Wie ist die Steuer entstanden?

Abkürzungsverzeichnis

>	verweist auf ein anderes Stichwort
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfA	Absetzungen für Abnutzungen
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ASTG	Außensteuergesetz
BfB	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d.h.	das heisst
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ErbStG	Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft f., ff. folgende
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMO	Einheitliche gemeinsame Marktorganisation im Agrarsektor
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HSanG	Haushaltssanierungsgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz

KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
RennwLottG	Rennwett- und Lotteriegesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
StromStG	Stromsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
v. T.	vom Tausend
z. B.	zum Beispiel

Register

Fett gedruckt sind die Steuern, die in dieser Broschüre erklärt werden. Normal gedruckt sind Begriffe und Steuerarten, die innerhalb dieser Texte erklärt werden.

Wenn es sich um eine abgeschaffte Steuer handelt, ist sie mit einem * versehen.

Abgeltungsteuer > Kapitalertragsteuer	30
Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	33
Agrarabgaben > Agrarabgaben im Rahmen der EU	18
Alkopopsteuer	35
Anteilseigner > Körperschaftsteuer	96
Antragsveranlagung > Lohnsteuer	104
Außergewöhnliche Belastungen > Einkommensteuer	46
Ausfuhrabgaben > Agrarabgaben im Rahmen der EU	19
Baulandsteuer*	151
Beförderungsteuer*	151
Besitz- und Verkehrsteuern	36
Biersteuer	37
Börsenumsatzsteuer*	152
Branntweinmonopol	40
Branntweinsteuer	41
Einfuhrabgabe > Einfuhrumsatzsteuer	43
Einfuhrumsatzsteuer	43
Einkommensteuer	46
ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)	110
Energiesteuer	60
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende > Einkommensteuer	48
Erbanfallsteuer > Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer	65
Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer	65
Ergänzungsabgabe*	153
Essigsäuresteuer*	153
Festzusetzende Einkommensteuer > Einkommensteuer	55
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung > Versicherungssteuer	142
Feuerschutzsteuer	74
Feuerversicherung > Feuerschutzsteuer > Versicherungssteuer	74
Gemeindesteuern > Örtliche Steuern	113
Gesellschaftsteuer*	154

Getränkesteuer	75
Gewerbesteuer	76
Grunderwerbsteuer	79
Grundsteuer	82
Hundesteuer	85
Hypothekengewinnabgabe*	155
Investitionsteuer*	156
Jagd- und Fischereisteuer	86
Kaffeesteuer	87
Kapitalerträge > Kapitalertragsteuer	89
Kapitalertragsteuer	89
Kernbrennstoffsteuer*	156
Kindergeld > Einkommensteuer	46
Kinosteuer > Vergnügungsteuer	141
Kirchensteuer	92
Konjunkturzuschlag*	158
Körperschaftsteuer	95
Kraftfahrzeugsteuer	98
Kreditgewinnabgabe*	158
Kuponsteuer*	158
Lastenausgleichsabgabe > Hypothekengewinnabgabe*	155
Leuchtmittelsteuer*	159
Lohnsteuer	103
Lohnsummensteuer*	159
Lotteriesteuer > Rennwett- und Lotteriesteuer	114
Luftverkehrsteuer	110
Luxussteuer > Hundesteuer	85
Luxussteuer > Kraftfahrzeugsteuer	98
Luxussteuer > Tabaksteuer	127
Mehrwertsteuer > Einfuhrumsatzsteuer	43
Mehrwertsteuer > Umsatzsteuer	131
Miterben > Grunderwerbsteuer	79
Notopfer Berlin*	160
Örtliche Steuern	113
Personensteuer > Körperschaftsteuer	95
Realsteuer > Gewerbesteuer	76
Rechtsverkehrsteuer > Grunderwerbsteuer	79
Rennwett- und Lotteriesteuer	114
Salzsteuer*	160
Schankerlaubnissteuer	115
Schankverzehrsteuer > Getränkesteuer	75
Schaumweinsteuer	116

Schenkungsteuer > Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	65
Seeschiffskaskoversicherung > Versicherungsteuer	142
Solidaritätszuschlag	118
Sonderausgaben > Einkommensteuer	46
Speiseeissteuer*	161
Spielautomatensteuer/ > Vergnügungsteuer	141
Spielbankabgabe	120
Spielkartensteuer*	161
Stabilitätszuschlag*	162
Steuerabzug bei Bauleistungen	121
Steuer-Identifikationsnummer	122
Straßengüterverkehrsteuer > Beförderungsteuer*	151
Stromsteuer	123
Süßstoffsteuer*	162
Tabaksteuer	127
Tarifliche Einkommensteuer > Einkommensteuer	46
Teesteuer*	162
Umsatzsteuer	131
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer > Umsatzsteuer	131
Unbeschränkte u. beschränkte Steuerpflicht > Körperschaftsteuer	95
Unentgeltliche Wertabgabe > Umsatzsteuer	131
Unfallversicherung > Versicherungsteuer	142
Verbrauchssteuern	140
Vergnügungsteuer	141
Verkehrssteuer > Besitz- und Verkehrssteuern	36
Vermögensabgabe*	163
Vermögensteuer*	164
Verpackungsteuer*	164
Versicherungsteuer	142
Versorgungsfreibetrag > Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	65
Vorsteuer > Umsatzsteuer	131
Vorsteuer-Vergütungsverfahren > Umsatzsteuer	131
Wechselsteuer*	165
Wertpapiersteuer*	166
Zölle	144
Zollkodex > Zölle	144
Zolltarifverordnung > Zölle	144
Zuckersteuer*	166
Zündwarenmonopol*	167
Zündwarensteuer*	167
Zweitwohnungsteuer	149
Zwischenerzeugnissteuer	150

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bildnachweis:

BMF/Ilja C. Hendel

Stand:

Mai 2017

Konzept + Gestaltung:

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Abteilung III und IV

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.